

VEREINTE NATIONEN

UN · IAEA · ILO · FAO
UNESCO · WHO · IBRD
IFC · IDA · IMF · ICAO
UPU · ITU · WMO
IMCO · WIPO · IFAD
GATT · WTO
UNHCR · UNRWA · UNICEF
WFP · UNITAR · UNCTAD
UNDP · UNIDO · UNCDF
UNFPA · UNV · UNDRR
UNU · UNEP
IDB · ADB · AsDB
ECE · ESCAP
ECLA · ECA · ECWA



Perspektiven deutscher UN-Politik 1
 von Hans-Dietrich Genscher

Das Konzept vertrauensbildender Maßnahmen
Ursprung — Erste Verwirklichung — Perspektiven 6
 von Klaus J. Citron und Reinhard W. Ehni

Die neue wirtschaftspolitische Spitze der Vereinten Nationen
Der Generaldirektor für Entwicklung und internationale
wirtschaftliche Zusammenarbeit 11
 von Ingo von Ruckteschell

30 Jahre Allgemeine Erklärung der Menschenrechte:
Die Menschenrechte in der Bundesrepublik Deutschland 17
 von Hans-Jochen Vogel

Aspekte des internationalen Menschenrechtsschutzes 21
 von Karl Josef Partsch

Unterzeichnungen und Ratifikationen von Übereinkommen zum
Schutze der Menschenrechte 23

Aus dem Bereich der Vereinten Nationen:
Kamputschea, Vietnam und ein sowjetisches Veto (1), Technische Zu-
sammenarbeit zwischen den Entwicklungsländern (2), Verhaltenskodex
für Multis (3), UNESCO-Mediendeklaration (4), Menschenrechtsaus-
schuß (5), Humanitäres Völkerrecht (6), Konvention gegen Umwelt-
krieg (7), Ägäis-Streitfall (8), Dominica 151. UNO-Mitglied (9), Staats-
bürgerliche oder bürgerliche Rechte (10) 27
 von Wilhelm Bruns, Stephan Jaschek, Norbert J. Prill, Rüdiger Wolfrum
 und Redaktion

Dokumente der Vereinten Nationen:
Geiselnahme, Abrüstung, Friedenssicherung, Kamputschea, Rhodesien,
Zypern, Kernenergie, UNESCO-Mediendeklaration 34

Die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen (Tabellen)
in alphabetischer Ordnung mit Beitrittsdaten 38
nach Erdteilen 39
nach Gebietsgröße 39
nach Bevölkerungszahl 40

VEREINTE NATIONEN · Zeitschrift für die Vereinten Nationen, ihre Sonderkörperschaften und Sonderorganisationen. — Begründet von Kurt Seinsch.

Herausgeber: Deutsche Gesellschaft für die Vereinten Nationen, Bonn.

Chefredakteur: Dr. Volker Weyel, Simrockstraße 23, 5300 Bonn 1, Fernruf (0 22 21) 21 36 40.

Namentlich gezeichnete Beiträge geben die Meinung des Verfassers, nicht ohne weiteres die des Herausgebers oder der Redaktion, wieder.

Verlag: Mönch-Verlag, Postfach 15 60, 5400 Koblenz. Verlagssitz: Hübingerweg 33, 5401 Waldesch über Koblenz. Fernruf (0 26 28) 7 66 und 7 67. Bankverbindungen: Dresdner Bank, Koblenz (BLZ 570 800 70) 6 054 195; Sparkasse Koblenz (BLZ 570 501 20) 27 000 900; Postscheckkonto Ludwigshafen (BLZ 545 100 67) 39 49-672.

Alle Rechte, auch die der fotomechanischen Wiedergabe, sind vorbehalten.

Anzeigenverwaltung: Mönch-Verlag, Heilsbachstraße 26, 5300 Bonn-Duisdorf. Fernruf (0 22 21) 64 30 66 - 68.

Herstellung: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, Baunscheidtstraße 6, 5300 Bonn 1, Fernruf (0 22 21) 5 46-1.

Erscheinungsweise: Zweimonatlich. — Preis: Jahresabonnement (6 Hefte) 18,— DM zuzüglich Zustellgebühr; Einzelheft 3,50 DM. Die Bezugszeit gilt ganzjährig mit weiterer Verlängerung, falls nicht einen Monat vor dem Ablauf des Kalenderjahres gekündigt wird. Bezug durch den Verlag und den Buchhandel. — Für Mitglieder der Deutschen Gesellschaft für die Vereinten Nationen ist der Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag enthalten.

DEUTSCHE GESELLSCHAFT FÜR DIE VEREINTEN NATIONEN BONN

Präsidium:

- Dr. Rainer Barzel, MdB
- Willy Brandt, MdB, Vorsitzender der SPD, Bundeskanzler a. D.
- Georg von Broich-Oppert, Botschafter a. D.
- D. Helmut Class, Bischof, Vorsitzender des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland
- Dr. Werner Dankwort, Botschafter a. D.
- Dr. Johannes Joachim Degenhardt, Erzbischof von Paderborn
- Dr. Klaus von Dohnanyi, MdB, Staatsminister im Auswärtigen Amt
- Felix von Eckardt, Staatssekretär a. D.
- Dr. Erhard Eppler, MdL, Bundesminister a. D.
- Dr. Katharina Focke, MdB, Bundesministerin a. D.
- Dr. Walter Gehlhoff, Botschafter
- Hans-Dietrich Genscher, MdB, Vorsitzender der FDP, Bundesminister des Auswärtigen
- Dr. Wilfried Guth, Vorstandsmitglied der Deutschen Bank AG
- Karl Günther von Hase, Intendant des Zweiten Deutschen Fernsehens
- Dr. Kurt Georg Kiesinger, MdB, Bundeskanzler a. D.
- Dr. Helmut Kohl, MdB, Vorsitzender der CDU/CSU-Fraktion
- Prof. Dr. Herbert Lewin
- Prof. Dr. Martin Löffler, Rechtsanwalt
- Wolfgang Mischnick, MdB, Vorsitzender der FDP-Fraktion
- Prof. Dr. Hermann Mosler, Richter am Internationalen Gerichtshof in Den Haag
- Annemarie Renger, MdB, Vizepräsidentin des Deutschen Bundestages
- Helmut Schmidt, MdB, Bundeskanzler
- Dr. Gerhard Schröder, MdB, Bundesminister a. D.
- Dr.-Ing. e. h. Hans Günther Sohl, Vizepräsident des Bundesverbandes der Deutschen Industrie
- Dr. h. c. Alfred Toepfer
- Heinz Oskar Vetter, Vorsitzender des Deutschen Gewerkschaftsbundes
- Herbert Wehner, MdB, Vorsitzender der SPD-Fraktion
- Prof. Dr. C. F. Frhr. v. Weizsäcker
- Hans-Jürgen Wischniewski, MdB, Staatsminister beim Bundeskanzler

Ehrenvorsitzender:
 Prof. Dr. Eduard Wahl, Heidelberg

Vorstand:

- Prof. Dr. Karl-Josef Partsch, Bonn (Vorsitzender)
- Dr. Alois Mertes, MdB, Gerolstein (stellv. Vorsitzender)
- Dr. Helga Timm, MdB, Sprendlingen (stellv. Vorsitzende)
- Dr. Klaus Dohrn, Bad Homburg (Schatzmeister)
- Uwe G. Fabritzek, Germering
- Prof. Dr. Klaus Hüfner, Berlin
- Kurt Jung, MdB, Kandel
- Dr. Jens Naumann, Berlin
- Dr. Wolfram Ruhenstroth-Bauer, Gauting
- Kurt Seinsch, Bonn
- Dr. Erika Wolf, Bonn

Landesverbände:

- Dr. Heinrich Weyer, Senatsdirektor Vorsitzender Landesverband Berlin
- Oskar Barthels, Leitender Ministerialrat Vorsitzender Landesverband Baden-Württemberg
- Prof. Dr. Peter J. Opitz Vorsitzender Landesverband Bayern

Generalsekretariat:

Joachim Krause, Generalsekretär
 Deutsche Gesellschaft für die Vereinten Nationen
 Simrockstraße 23, 5300 Bonn 1,
 Fernruf (0 22 21) 21 36 46

Eine in der Öffentlichkeit stark beachtete Grundsatzrede über die Perspektiven deutscher Politik in den Vereinten Nationen hielt der Bundesminister des Auswärtigen am 24. Oktober 1978, dem Tag der Vereinten Nationen, in Bonn vor der Deutschen Gesellschaft für die Vereinten Nationen. Hier der Wortlaut:

Ich freue mich, heute am Gründungstag der Vereinten Nationen vor Ihnen über die Politik der Bundesregierung in den Vereinten Nationen sprechen zu können. Die Deutsche Gesellschaft für die Vereinten Nationen hat sich die Aufgabe gestellt, die Kenntnis über die Weltorganisation in unserem Volk zu verbreiten und für ihre Unterstützung zu werben.

Außenpolitik in einer Demokratie braucht das Verständnis und die Zustimmung der Bürger. Sie braucht diese besonders heute, da sie vor neuartigen Situationen steht und neue ungewohnte Antworten geben muß. Nirgends aber werden die neuartigen Herausforderungen, denen sich unsere Außenpolitik gegenüber sieht, deutlicher als an und in den Vereinten Nationen.

Wir haben die Erfahrung einer geschichtlichen Periode, in der internationale Politik gleichbedeutend war mit der Politik der ›Großen Mächte‹. Inhalt der Außenpolitik war das Streben nach Gebietsgewinn und Einflußsphären, war das Streben nach Hegemonie und die Sorge, sich gegen das Hegemoniestreben anderer durch das Eingehen von Koalitionen und die Erhaltung des Kräftegleichgewichts zu sichern. Außenpolitik war *Machtpolitik*.

Es ist deutlich: Eine solche Beschreibung trifft auch heute noch Wesenszüge der internationalen Politik, aber sie trifft nicht mehr *alle* Wesenszüge. Die großen Mächte stehen weiterhin im Vordergrund, aber sie bestimmen den Gang der Weltpolitik nicht mehr alleine, und ihr Verhältnis zu Gleichberechtigung oder Vorherrschaft ist unterschiedlich.

Wir leben heute in einer Welt von mehr als 150 souveränen Staaten, die in der internationalen Politik eigene Vorstellungen und Ansprüche geltend machen. Was ihre Bedeutung erhöht, ist die neue Situation der weltweiten Interdependenz. Sie ist am augenfälligsten im Bereich der Wirtschaft: Die Gewährleistung von Wachstum und Entwicklung ist heute in allen Staaten die zentrale Aufgabe. An ihr vor allem werden die Regierungen von den Regierten gemessen.

Keine Regierung aber kann mehr diese Aufgabe allein aus eigener Kraft erfüllen. Jede ist in starker und oft in entscheidender Weise davon abhängig, daß und wie andere Regierungen diese Ziele verwirklichen. Dies führt zu ganz neuartigen Forderungen in der internationalen Politik. Regierungen fordern z. B. voneinander, das Wachstum zu beschleunigen, oder beschuldigen einander, die Inflation nicht genügend zu dämpfen.

Die gegenseitige Abhängigkeit ist am stärksten ausgeprägt zwischen den industriellen Demokratien des Westens. Aber sie bezieht bereits heute voll auch die Entwicklungsländer ein, und sie hat begonnen, sich auch auf die kommunistischen Industrieländer auszudehnen. Vielleicht gibt es kein sprechenderes Beispiel für die neuartige Situation als die gemischten Gefühle, mit denen 1974/75 die sowjetische Presse die Rezession im Westen kommentierte. Man wußte nicht, sollte man über die ›Krise des Kapitalismus‹, die nun endlich anzubrechen schien, jubeln, oder sollte man klagen über die ungünstigen Auswirkungen, die diese Rezession auf die eigene Volkswirtschaft hatte.

Die neue Situation der Interdependenz erfordert nicht mehr und nicht weniger als eine Revolution des außenpolitischen Denkens und der außenpolitischen Doktrinen. Nach der traditionellen Logik der *Machtpolitik* ist der Gewinn des einen Staates der Verlust des anderen. Jetzt aber werden Situatio-

nen typisch, in denen entweder alle Staaten gewinnen oder keiner, in denen sich nur mehr Ziele gemeinsam verwirklichen lassen.

Dies bedeutet nicht, daß es bei Interdependenz keine Konflikte mehr gäbe. Ja, da auch weit entfernte Staaten nun immer mehr zu ›Nachbarn‹ werden, werden die Probleme jedes einzelnen Staates zahlreicher. Jedoch was sich ändert, ist die Natur dieser Probleme. Wir sehen es am Beispiel der Verteilungskonflikte. Auch derjenige, der seinen Anteil am gemeinsamen Gewinn vergrößern will, muß Sorge tragen, niemals so weit zu gehen, daß er das Entstehen dieses Gewinns gefährdet.

Was bedeuten diese Überlegungen für unsere Außenpolitik? Ich hebe drei Punkte hervor:

Erstens: wir leben in einer geschichtlichen Periode des Übergangs, in der die alte Machtrivalität immer mehr überlagert wird durch weltweite Interdependenz.

Die erste Aufgabe unserer Außenpolitik ist demnach nach wie vor, den Frieden zu sichern, indem wir an der Seite der westlichen Demokratien das Unsere beitragen, um das Kräftegleichgewicht gegenüber dem Osten zu erhalten. Diese Politik ist nicht austauschbar und nicht ersetzbar, so wenig wie unsere gemeinsamen Wertvorstellungen es sind. Aber wir müssen von dieser Grundlage aus beitragen, für die gegenseitige Abhängigkeit der Staaten eine stabile Ordnung der Zusammenarbeit zu entwickeln.

Außenpolitik muß heute zu einem wesentlichen Teil Stabilitätspolitik im umfassenden Sinne des Wortes sein.

Zweitens: Zusammenarbeit läßt sich nicht durch militärische Macht erzwingen. Gewaltanwendung erzeugt in unserer modernen komplexen Welt nur eines — Chaos.

Stabile Kooperation dagegen kann nur durch eine Ordnung gewährleistet werden, in die sich die Staaten freiwillig einfügen, weil sie sie als gerecht und im eigenen Interesse liegend anerkennen.

Die Grundlagen einer solchen Ordnung sind: die Achtung vor der Selbstbestimmung aller Völker und der Gleichberechtigung aller Staaten, die Akzeptierung einer pluralistischen

Autoren dieser Ausgabe

Dr. Klaus J. Citron, geb. 1929, ist Leiter des Referats Abrüstung und Rüstungskontrolle (weltweit) im Auswärtigen Amt.

Dr. Reinhard W. Ehni, geb. 1938, ist Referent im Referat Sicherheit, Abrüstung und Rüstungskontrolle in Europa im Auswärtigen Amt. Verfasser von ›Die Schweiz und die Vereinten Nationen‹, 1967.

Hans-Dietrich Genscher, MdB, geb. 1927, ist seit Mai 1974 Bundesminister des Auswärtigen und Stellvertreter des Bundeskanzlers; zuvor Bundesminister des Innern.

Dr. Karl Josef Partsch, geb. 1914, ist Professor für Öffentliches Recht und Direktor des Instituts für Völkerrecht der Universität Bonn. Vorsitzender der DGVN. Seit 1969 Mitglied im UN-Rassendiskriminierungsausschuß.

Dr. Ingo von Ruckteschell, geb. 1926, Honorar-Professor an der New York University (Graduate School for Public Administration), ist Referent im Rekrutierungsdienst der Technischen Hilfe der UNO.

Dr. Hans-Jochen Vogel, MdB, geb. 1926, ist seit Mai 1974 Bundesminister der Justiz. Zuvor Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau.

Staatenwelt, die Bereitschaft, Konflikte unter Verzicht auf Gewalt durch Verhandeln und Interessenausgleich zu lösen. Die Bundesregierung bekennt sich zu diesen Prinzipien.

Drittens: Das Management der Interdependenz erfordert nicht nur, daß wir verlässliche Regeln der Zusammenarbeit entwickeln. Es erfordert darüber hinaus, daß wir die Institutionen und Organisationen für die internationale Zusammenarbeit stärken und ausbauen und sie zu Foren machen, in denen die Staaten in einem ständigen Verhandlungsprozeß ihre Interessen ausgleichen und ihre Politiken koordinieren.

Dies gilt im *regionalen* Bereich. Die Bundesregierung sieht es hier als ein vorrangiges Ziel ihrer Politik an, die europäische Einigung voranzutreiben. Wir arbeiten intensiv ebenso in der NATO und in der OECD mit. Wir suchen planmäßig auch die regionale Zusammenarbeit in der Dritten Welt zu fördern, und wir setzen uns ein für die interregionale Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und anderen Regionen. So haben wir in jüngster Zeit die Initiative ergriffen, um eine engere Verbindung und insbesondere auch einen politischen Dialog zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ASEAN herbeizuführen.

Das Ziel, die internationalen Organisationen zu stärken, gilt ebenso *weltweit*. Immer mehr Aufgaben sind zu globalen Aufgaben geworden, die nur durch eine weltweite Zusammenarbeit zu lösen sind. Ich weise hier nur auf die wirtschaftliche Entwicklung der Dritten Welt und die stete Verringerung des Abstands zwischen armen und reichen Staaten hin, auf die Versorgung der wachsenden Weltbevölkerung mit Nahrung, Energie, Rohstoffen, auf die Eindämmung des weltweiten Rüstens und die Nichtverbreitung von Atomwaffen, auf die wirksame Bekämpfung des internationalen Terrorismus, auf die Erhaltung des ökologischen Gleichgewichts auf unserem Planeten.

Für die Lösung all dieser Probleme ist ein starkes und effizientes VN-System von vitaler Bedeutung. Die Bundesregierung handelt nach dieser Überzeugung.

Ich wende mich mit aller Entschiedenheit gegen die in Teilen der Weltöffentlichkeit modisch gewordene Skepsis gegenüber den Vereinten Nationen. Diese kann ihre Wurzel in übersteigerten Erwartungen haben. Sie kann ihre Wurzel aber auch haben in der Ablehnung eines Weltforums, das mehr und mehr zu einem Ort wird, wo sich weltpolitische Meinungen bilden und wo weltpolitische Entscheidungen fallen auf der Basis der Gleichberechtigung der Staaten.

Was gegenüber einer solchen skeptischen Haltung, die die Vereinten Nationen unterschätzt oder mißachtet, *not tut*, ist die klare Einsicht in die Notwendigkeit dieser universalen Organisation und die klare Erkenntnis ihrer ständig wachsenden Bedeutung. Hier, in den Vereinten Nationen und in den VN-Sonderorganisationen, werden in einem ununterbrochenen, umfassenden Verhandlungsprozeß Schritt für Schritt die weltweiten Bedingungen geschaffen, die über die Lebens- und Entfaltungsmöglichkeiten auch unseres Landes mitentscheiden. In diesen Verhandlungen konstruktiv und mit eigenen Initiativen mitzuarbeiten, in ihnen mit ganzem Gewicht unsere wohlverstandenen Interessen geltend zu machen: dies ist zu einer sehr wichtigen Aufgabe geworden. Deshalb ist VN-Politik heute einer der Schwerpunkte der Außenpolitik. Deshalb stelle ich fest: Die keineswegs unumstrittene Entscheidung der Bundesrepublik Deutschland für den Beitritt zu den Vereinten Nationen war richtig und sie bleibt richtig. Alles andere wäre Verzicht auf wesentliche Möglichkeiten der Mitgestaltung der Weltpolitik. Die Bundesrepublik Deutschland darf sich weder im eigenen Interesse noch im Interesse der Welt ins weltpolitische Abseits begeben.

Lassen Sie mich, meine Damen und Herren, nun wenigstens in großen Zügen darstellen, wie sich unsere Politik in den Vereinten Nationen einfügt in die Ziele unserer Gesamtpolitik: Die Sicherung des Friedens, die Schaffung weltweiter Partnerschaft, die Gewährleistung stabilen wirtschaftlichen Wach-

tums, die Verwirklichung der Menschenrechte und die Förderung der Einheit unseres eigenen Volkes.

Friedenssicherung

Zunächst zur Sicherung des Friedens. Das ursprüngliche Konzept der Vereinten Nationen, so wie es in der Charta niedergelegt ist, war, den Frieden notfalls durch die kollektive Aktion der Sicherheitsratsmächte und das heißt insbesondere der Großmächte zu erzwingen. Dieses Konzept war von Anfang an vom Ost-West-Gegensatz belastet.

Die Vereinten Nationen haben jedoch statt dessen eine Reihe von Methoden und Mitteln entwickelt, mit denen sie sich wirksam in die Bemühungen um die weltweite Friedenssicherung einschalten. Das entwickelte Instrumentarium ist vielfältig. Es reicht vom Appell des Sicherheitsrats auf Feuer-einstellung und Aufnahme von Verhandlungen zu Vermittlungsaktionen des VN-Generalsekretärs und zur Entscheidung von VN-Friedenstruppen. Dieses Instrumentarium ist heute aus der internationalen Politik zur Sicherung des Friedens und zur Eindämmung von Krisen nicht mehr wegzudenken. Ich erinnere nur an die Rolle der Vereinten Nationen im Nahost-Konflikt 1973. Die Vereinten Nationen stellten hier mit ihren Friedenstruppen ein schlechthin unentbehrliches Instrument bereit, um den Waffenstillstand durchzuführen und zu überwachen.

Die Bundesregierung unterstützt die friedenserhaltenden Aktionen der Vereinten Nationen und sie sieht in dieser Unterstützung eine wesentliche Komponente ihrer eigenen Politik der Friedenssicherung. Wir tragen insbesondere in bedeutender Weise durch finanzielle wie durch logistische Hilfe bei, den Einsatz der VN-Friedenstruppen möglich zu machen.

Ich habe in meiner Rede vor der diesjährigen Generalversammlung eine Initiative der Staaten der Europäischen Gemeinschaft angekündigt, die darauf gerichtet ist, die Fähigkeit der Vereinten Nationen zu friedenserhaltenden Operationen zu stärken. Wir wollen durch eine Resolution der Generalversammlung die gemeinsame Verantwortung aller VN-Mitgliedstaaten für die Finanzierung dieser Operation unterstreichen. Wir wollen weiter das Instrument der Friedenstruppen durch Maßnahmen verbessern, wie die Schaffung von Ausbildungsstätten und die regelmäßige Unterrichtung des VN-Generalsekretärs über bereitstehende Einheiten und logistische Fazilitäten.

Die zweite Säule der Friedensstrategie der Vereinten Nationen ist vorausschauende Konfliktvermeidung, das heißt, die Bemühung, Konflikte rechtzeitig zu entschärfen, bevor sie offen ausbrechen.

Im weitesten Sinne gehört hierher die gesamte Politik der Vereinten Nationen, den Wandel der Welt in friedlichen Bahnen zu halten. Die Bundesregierung unterstützt die Vereinten Nationen auch in diesen Bemühungen voll und ganz. Wir treten entschieden für den Verzicht auf die Anwendung oder Androhung von Gewalt ein.

Ein Schwerpunkt der Bemühungen der Vereinten Nationen, notwendigen Wandel *friedlich* herbeizuführen, ist heute das *südliche Afrika*.

Im Vordergrund stehen die Bemühungen, Rhodesien und Namibia in einer international akzeptierten Form in die Unabhängigkeit zu führen und durch freie Wahlen, an denen *alle* Bevölkerungsgruppen teilnehmen, *demokratische* Regierungen zu errichten. Auch in der Republik Südafrika selbst muß die Rassendiskriminierung endlich überwunden werden.

Wir haben ein elementares Interesse daran, daß der notwendige Wandel sich friedlich vollzieht, daß die drohende Gefahr von Rassenkrieg und Chaos im südlichen Afrika abgewendet wird. Wir nutzen unsere Mitgliedschaft in den Vereinten Nationen, unsere gegenwärtige Mitgliedschaft im Sicherheitsrat und ebenso unsere bilateralen Beziehungen zur Republik Südafrika, um auf friedlichen Wandel hinzuwirken.

Im Vordergrund steht gegenwärtig die Bemühung um eine Lösung für *Namibia*. Dort lebt eine große Zahl von Deutschen und Deutschstämmigen. Wir haben deshalb hier ein ganz besonderes Interesse und eine ganz besondere Verantwortung.

In der letzten Woche haben in Pretoria Gespräche der Außenminister der fünf westlichen Sicherheitsratsmitglieder mit der südafrikanischen Regierung stattgefunden. Bis es zu den Wahlen unter Aufsicht der Vereinten Nationen kommt, werden noch viele Schwierigkeiten zu überwinden sein. Das muß mit Nüchternheit und Realismus gesehen werden. Wenn es aber schließlich gelingen sollte, unter Aufsicht der Vereinten Nationen durch freie Wahlen ein *freies* Namibia zu schaffen, dann werden wir ihm mit allen Kräften bei seinem Aufbau helfen.

Eine friedliche Lösung für Namibia hätte Signalwirkung und würde es wesentlich erleichtern, auch die anderen Probleme im südlichen Afrika friedlich zu lösen. Eine friedliche Lösung würde auch die Gefahr abwenden, daß außerregionale Mächte militärisch eingreifen, so wie sie es an anderen Stellen in Afrika getan haben, und Zonen der Vorherrschaft errichten. Sie würde damit wesentlich beitragen zu unserem Ziel eines unabhängigen, einigen und sich erfolgreich entwickelnden Afrika, mit dem wir in gleichberechtigter Partnerschaft zusammenarbeiten wollen.

Es entspricht unserer Politik der Respektierung der Unabhängigkeit der Länder der Dritten Welt, daß wir nicht den Versuch unternehmen, unsere Staats-, Gesellschafts- und Wirtschaftsordnung zu exportieren oder sie gar anderen aufzuzwingen oder Entwicklungshilfeleistungen von ihrer Übernahme abhängig zu machen.

Es ist Sache dieser Länder, selbst zu entscheiden, ob sie unser Modell oder Teile davon ganz oder in abgewandelter Form unter den Bedingungen ihrer eigenen Lage und Probleme übernehmen können. Tun sie es nicht, so läßt das keineswegs den Schluß zu, sie stünden »dem Westen« ablehnend gegenüber und müßten auch in ihrer außenpolitischen Zielsetzung weltpolitisch einem anderen Lager zugerechnet werden.

Hier liegt auch eine Gefahr des gedankenlosen Übertragens des Ost-West-Gegensatzes auf die Dritte Welt durch eine vor-

eilige Etikettierung willkürlicher Zuordnungen, die im Bewußtsein der Betroffenen und in ihren Zielen keine Rechtfertigung finden. Ich lehne es deshalb auch konsequent ab, von sogenannten pro-westlichen oder pro-östlichen Entwicklungsländern zu sprechen.

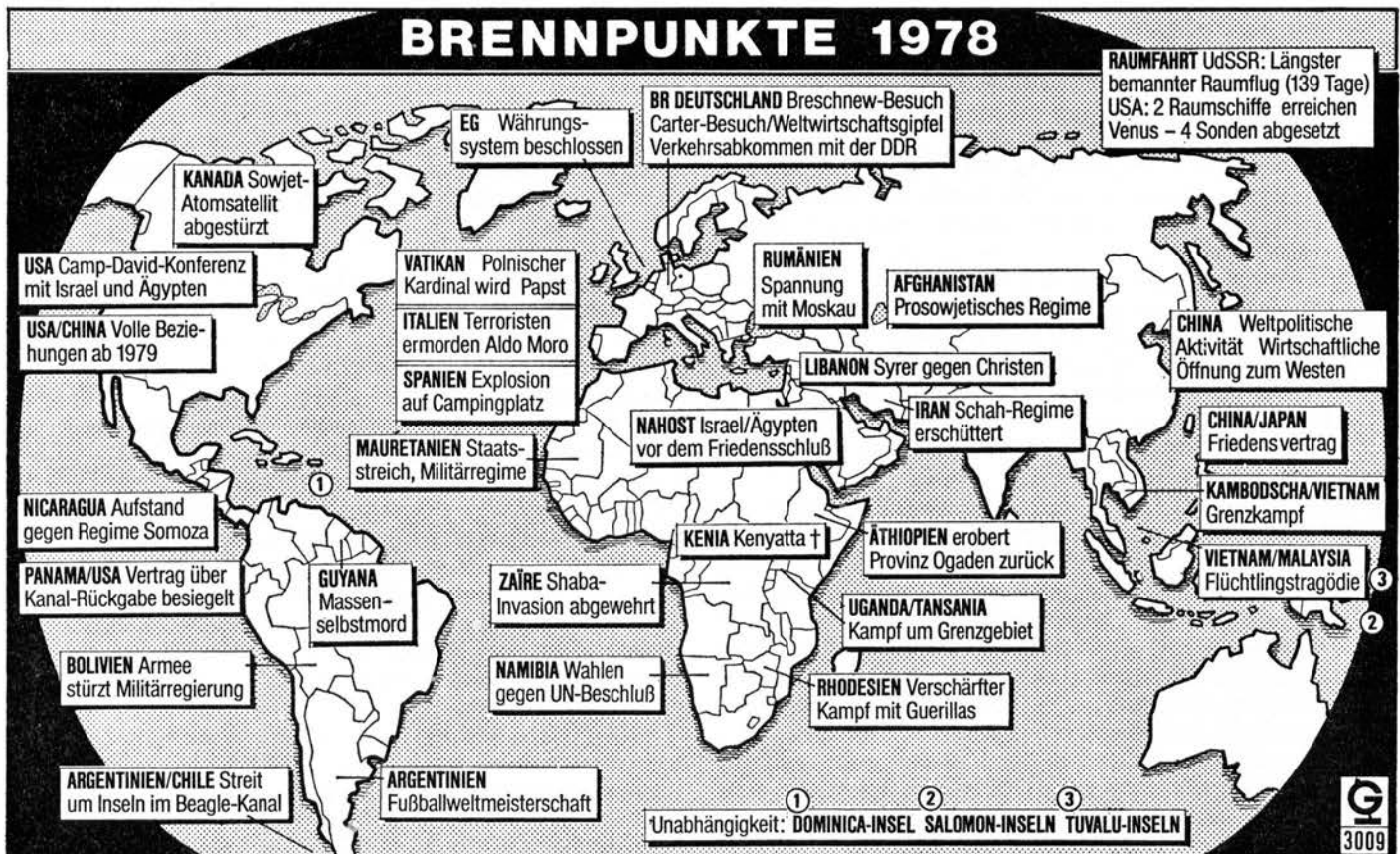
Einen wichtigen Beitrag zur Friedenssicherung leisten die Vereinten Nationen schließlich durch ihre Teilnahme an den Bemühungen um *Abrüstung und Rüstungsbegrenzung*.

Diese Bemühungen haben in diesem Jahr — innerhalb wie außerhalb der Vereinten Nationen — an Intensität stark zugenommen: Es steht zu hoffen, daß bei den amerikanisch-sovjetschen Verhandlungen über die Begrenzung strategischer Waffen bald weitere Fortschritte erzielt werden können. Die Wiener Verhandlungen über beiderseitige und ausgewogene Truppenverminderungen in Mitteleuropa haben durch die westliche Initiative vom April einen wichtigen Impuls bekommen.

Innerhalb der Vereinten Nationen hat die diesjährige Sondergeneralversammlung weltweit bewußt gemacht, daß heute *alle* Staaten ein vitales Interesse an Rüstungsbegrenzung und Abrüstung haben. Es ist dabei wichtig, daß die Dringlichkeit der Aufgabe nicht nur den Regierungen und den Experten bewußt ist, sondern auch von der Öffentlichkeit in allen Ländern verstanden wird. Die Bundesregierung hat deshalb den Entschluß der Sondergeneralversammlung begrüßt, die heute beginnende Woche zur Abrüstungswoche zu erklären.

Die Sondergeneralversammlung hat in die Bemühungen und in die Verantwortung für Abrüstung die Länder der Dritten Welt einbezogen und den Nord-Süd-Dialog um ein wichtiges Thema erweitert. Es ist deutlich, wie eine gleichberechtigte Teilnahme der Länder der Dritten Welt an den weltweiten Abrüstungsbemühungen unentbehrlich ist. Wir brauchen nur an die Aufgabe zu denken, die Weiterverbreitung von Atomwaffen zu verhindern und dabei gleichzeitig eine nichtdiskriminierende friedliche Nutzung der Atomenergie sicherzustellen, oder an die immer dringlicher werdende Aufgabe, den steil angestiegenen Waffentransfer durch Einvernehmen zwischen Liefer- und Empfängerländern einzudämmen.

Die Sondergeneralversammlung hat in ihrem Schlußdokument



einen umfangreichen Orientierungsrahmen für die Zusammenarbeit in der Abrüstung geschaffen. Jetzt geht es darum, die erreichte Übereinstimmung weiterzuentwickeln und für konkrete Vereinbarungen zu nutzen.

Die globalen Ausgaben für Militärzwecke dürften inzwischen 400 Milliarden Dollar pro Jahr übersteigen. In einer Welt, in der es noch so viel Armut, ja Hunger gibt, ist das eine Herausforderung an die Vernunft und an unser moralisches Gewissen. Es gilt, durch Rüstungsbegrenzung und Abrüstung Mittel freizusetzen für die wirtschaftliche und soziale Entwicklung der Welt und insbesondere der armen Länder.

Nord-Süd-Dialog

Dies führt uns bereits hin zu der zweiten großen Aufgabe der heutigen Vereinten Nationen: nämlich die Bemühungen darum, die wirtschaftliche Entwicklung der Dritten Welt zu beschleunigen und die Kluft zwischen Nord und Süd stetig zu verringern.

Das VN-System ist das zentrale Forum für den Nord-Süd-Dialog über eine — wie es in VN-Terminologie heißt — »neue Weltwirtschaftsordnung«. Worum geht es hier?

Machen wir uns zunächst die Ausgangslage klar. In der Kolonialzeit ist zwischen den Industrieländern und den heutigen Entwicklungsländern ein wirtschaftlicher Verbund entstanden. In ihm lieferten die Entwicklungsländer Rohstoffe, die Industrieländer Fertigwaren. Diese asymmetrische Austauschstruktur ist bis heute vielfach unverändert. Sie bedeutet zunächst einmal, daß die Entwicklungsländer die weitere Wertschöpfung, die auf Grund ihrer Rohstoffe möglich ist, den Industrieländern überlassen.

Doch dies ist nicht alles. Die fast ausschließliche Abhängigkeit der meisten Entwicklungsländer von Rohstoffausfuhren ist vielmehr in sich selbst mit schwerwiegenden Nachteilen verbunden:

- > Zunächst einmal: die Weltnachfrage nach Rohstoffen steigt langsamer als die Nachfrage nach Industriegütern. Von den Ölländern abgesehen, ist der Anteil der Entwicklungsländer am Welthandel deshalb in den letzten 30 Jahren ständig zurückgegangen.
- > Die Preise der Rohstoffe sind — wiederum im Unterschied zu den Industriegütern — starken Schwankungen ausgesetzt. Dazu kommt bei agrarischen Rohstoffen die stete Gefahr von Mißernten. Mit anderen Worten also: die Deviseneinnahmen aus den Rohstoffexporten sind unsicher.
- > Und schließlich ein Drittes: Für eine Reihe von Rohstoffen haben sich in der Vergangenheit die Austauschverhältnisse verschlechtert. Tansania oder Sri Lanka mußten zum Beispiel für einen Traktor immer größere Mengen Sisal beziehungsweise Tee liefern.

Die bestehende Arbeitsteilung zwischen Industrie- und Entwicklungsländern bringt also für die Entwicklungsländer gravierende Nachteile mit sich. Sie gefährdet vor allem das Ziel, die Deviseneinnahmen in ausreichendem Maße zu steigern, und sie gefährdet damit das Entwicklungsziel. Denn beschleunigte Entwicklung setzt Beschleunigung der Importe voraus und damit auch Beschleunigung der Exporte, um die Importe bezahlen zu können.

Halten wir uns diese Lage vor Augen, so wird unmittelbar verständlich, warum die Entwicklungsländer die bestehende Ordnung der Wirtschaftsbeziehungen zu den Industrieländern als ungerecht ablehnen und eine »neue Weltwirtschaftsordnung« fordern. Und es ist auch klar: Soll der für beide Seiten unentbehrliche wirtschaftliche Verbund funktionsfähig und stabil bleiben, so müssen wir eine Ordnung der Zusammenarbeit aufbauen, die von beiden Seiten, auch den Entwicklungsländern, als gerecht angesehen wird.

In den Forderungen der Entwicklungsländer finden sich, vor allem in der ursprünglichen Form, in der sie auf der 6. Sondergeneralversammlung im April 1974 vorgetragen wurden, Elemente, die für uns unakzeptabel sind.

Aber im Kern geht es um zweierlei:

Die Entwicklungsländer fordern *erstens*: Öffnung der Märkte für ihre Ausfuhren von Verarbeitungsprodukten. Sie fordern also, daß die Industrieländer die liberale Weltwirtschaftsordnung konsequent anwenden, und das heißt, daß sie sie auch *da* anwenden, wo sie sie zur Zeit noch zum Nachteil der Entwicklungsländer behindern.

Die Entwicklungsländer fordern *zweitens*, daß wir sie bei ihrem Ziel, die wirtschaftliche Entwicklung zu beschleunigen, in ausreichender Weise unterstützen. Die Forderungen gehen auf Steigerung der öffentlichen Entwicklungshilfe, auf stärkere Förderung des privaten Kapitaltransfers, auf Verbesserung des Technologietransfers, auf Ausgleich der Exporterlöschwankungen bei Rohstoffen durch Kompensationszahlungen und — wo dies technisch machbar ist — auf Dämpfung der Preisschwankungen der Rohstoffe durch Bufferstocks.

Ich betone nochmals: Im Nord-Süd-Dialog geht es für uns um eine *Reform* — eine marktkonforme Reform — der Weltwirtschaft. Ziel dieser Reform ist es, die weltwirtschaftlichen Bedingungen für eine Beschleunigung der Entwicklung zu verbessern und die Entwicklungsländer nicht nur formell gleichberechtigt, sondern mehr und mehr auch mit materieller Chancengleichheit in die Weltwirtschaft zu integrieren.

Der Nord-Süd-Dialog ist eine der entscheidenden außenpolitischen und außenwirtschaftspolitischen Aufgaben unserer Zeit. Wir müssen ihn mit vollem Ernst nutzen, eine Ordnung der Zusammenarbeit zwischen Industrie- und Entwicklungsländern aufzubauen, die es gewährleistet, daß die Welt beide Ziele erreicht: das Ziel des stabilen Wachstums in den Industrieländern und das Ziel des beschleunigten, überproportionalen Wachstums in den Entwicklungsländern.

Um den Nord-Süd-Dialog zum Aufbau einer solchen Ordnung zu nutzen, müssen die beteiligten Gruppen ihre Haltung in drei Dingen ändern:

Erstens: Die industriellen Demokratien des Westens haben in dem Nord-Süd-Dialog lange Zeit im wesentlichen nur auf den Forderungskatalog der Dritten Welt reagiert. Jetzt endlich machen wir von unserer Seite aus auch *die* Fragen zu Verhandlungsthemen, bei denen Beiträge der Entwicklungsländer nötig sind, um die gemeinsamen Ziele des stabilen Wachstums und der beschleunigten Entwicklung zu erreichen.

Der Aufbau einer Ordnung setzt voraus, daß beide Seiten sowohl Rechte erhalten wie Pflichten übernehmen. Gegenforderungen an die Entwicklungsländer lassen sich freilich in die Verhandlungen nur dann mit Aussicht auf Erfolg einführen, wenn wir an Stelle einer reaktiven Strategie stückweiser Konzessionen unsererseits das Erforderliche im vollen Umfang tun.

Zweitens: Einige wichtige Aufgabenbereiche sind aus dem Nord-Süd-Dialog praktisch ausgeklammert. Ich nenne die Aufgabe, die Welt mit Energie zu tragbaren Preisen zu versorgen, die Aufgabe, ausreichende Rohstoffinvestitionen in der Welt sicherzustellen, die Aufgabe, Rechtssicherheit für Auslandsinvestitionen zu gewährleisten.

Die OPEC-Länder und die Entwicklungsländer insgesamt müssen bereit sein, diese Themen in die Nord-Süd-Verhandlungen voll einzubeziehen. Ich möchte dabei betonen, daß die OPEC-Länder in der Ölpreisgestaltung der letzten Jahre Verantwortungsbewußtsein für die Weltwirtschaft als Ganzes bewiesen und zugleich einen erheblichen Anteil an den Hilfeleistungen für die Entwicklungsländer übernommen haben.

Noch entscheidender als von den äußeren Rahmenbedingungen hängt die Entwicklung von der internen Wirtschafts-, Sozial- und Bildungspolitik in den Entwicklungsländern ab. Nur wenn die interne Politik die richtigen Prioritäten setzt, können die Hilfe von außen und die Möglichkeiten, die eine Reform der Weltwirtschaft schafft, wirklich genutzt werden.

Drittens: Die kommunistischen Industrieländer beteiligen sich am Nord-Süd-Dialog bisher rein passiv. Sie unterstützen die Forderungen der Entwicklungsländer verbal, entziehen sich

aber selbst den notwendigen Leistungen. Sie öffnen ihre Märkte nicht für die Ausfuhren der Dritten Welt; während die westlichen Industrieländer 75 Prozent der Exporte der Entwicklungsländer aufnehmen, nehmen die kommunistischen Industrieländer nicht einmal 4 Prozent auf. Sie beteiligen sich nicht am Schuldenerlaß für die ärmsten Länder, sie tragen nicht bei zur Stabilisierung der Rohstoffexporterlöse der Entwicklungsländer.

Der gesamte Ostblock leistet nicht einmal die Hälfte dessen an Entwicklungshilfe, was alleine die Bundesrepublik Deutschland leistet. Um so stärker sind ihre Waffenexporte in die Dritte Welt, die niemanden satt machen, aber die friedliche Lösung von Problemen erschweren.

Es gilt im Nord-Süd-Dialog deshalb zu erreichen, daß die kommunistischen Industrieländer endlich an der gemeinsamen Verantwortung aller Länder für die Entwicklung der Dritten Welt teilnehmen und daß sie einen ihrem Potential adäquaten Beitrag leisten.

Der Aufbau einer Ordnung, die die Entwicklung zur weltweiten Gemeinschaftsaufgabe macht, fordert von den Industrieländern Opfer. Wir sollten jedoch ebenso die Chance erkennen, die eine solche Ordnung bietet. Sie würde in der Weltwirtschaft wieder ein Klima der Rechtssicherheit und des Optimismus erzeugen und sie würde durch die Beschleunigung der Entwicklung zugleich auch dem Wachstum in den Industrieländern wichtige neue Impulse geben.

Menschenrechte

Lassen Sie mich, meine Damen und Herren, nun auf den dritten großen Tätigkeitsbereich der Vereinten Nationen eingehen: die Förderung der Menschenrechte.

Die Gründung der Vereinten Nationen war mit einem entscheidenden Fortschritt für die Menschenrechte verbunden. Die Charta erklärte die Förderung der Menschenrechte zu einem der Grundziele der Weltorganisation. Damit aber entzog sie die Frage der Menschenrechte der rein nationalen Verfügungsgewalt und machte sie zu einer internationalen Frage. Es wurde legitim, andere Staaten aufzufordern, die Menschenrechte zu verwirklichen. Kein Staat kann Kritik an seinem Verhalten in diesem Bereich als Einmischung in die inneren Angelegenheiten zurückweisen. Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte von 1948 und die beiden Menschenrechtspakte, die 1976 in Kraft traten, sind auf diesem Weg weitergegangen.

Die Menschenrechte weltweit zu verwirklichen, dies ist heute eines der Themen, die im Vordergrund der Weltpolitik stehen. Im Dezember wird es 30 Jahre her sein, daß die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte verabschiedet wurde. Wir sind uns alle schmerzlich bewußt, wie weit wir in vielen Teilen der Welt von einer Verwirklichung selbst der elementarsten Grundsätze dieser Erklärung noch entfernt sind. Und dennoch: wer sich nüchternen Blicks in der Welt umsieht, der erkennt: Die treibende Kraft in der Weltgeschichte ist nicht das kommunistische Manifest, sondern die Forderung der Völker nach Verwirklichung ihres Rechts auf Selbstbestimmung und Gleichberechtigung und die Forderung der Menschen nach Verwirklichung ihrer Menschenwürde und nach Gewährleistung ihrer Menschenrechte.

Der Wille zu Unabhängigkeit und Selbständigkeit, das Recht auf Selbstbestimmung, sind für die Staaten der Dritten Welt das zentrale Thema ihrer Außenpolitik geworden. Dieser Zielsetzung gehört die Zukunft, und die Zukunft gehört ebenso dem Willen des deutschen Volkes zur Einheit.

Mit den beiden Pakten über bürgerliche und politische Rechte und über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte haben die Vereinten Nationen die Kodifizierung der Menschenrechte abgeschlossen. Die Aufgabe nun ist, die Bestimmungen der Pakte in der Praxis durchzuführen und wirksame weltweite Institutionen für den Schutz der Menschenrechte zu schaffen.



Zwei Jahre lang gehörte die Bundesrepublik Deutschland dem Sicherheitsrat an; in diesem Gremium trug sie in besonderem Maße Mitverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit. 1977 und 1978 präsidierte ihr Vertreter jeweils für einen Monat dem Rat, zuletzt im Dezember 1978. — Im Bild: Ratspräsident von Wechmar im Gespräch mit Generalsekretär Waldheim vor Beginn einer Debatte über Namibia (Anfang Dezember).

Wir stehen hier noch ganz am Anfang. Die VN-Menschenrechtskommission hat ein Verfahren eingeführt, um »Regelbeispiele« schwerer Menschenrechtsverletzungen zu prüfen. Der Pakt über bürgerliche und politische Rechte hat einen Menschenrechtsausschuß eingesetzt; dieser hat im August 1977 seine Arbeit aufgenommen. Viel, sehr viel bleibt noch zu tun. Wir müssen die bestehenden Institutionen nutzen und ausbauen. Und wir müssen neue weltweite Institutionen entwickeln.

Für die Bundesrepublik Deutschland sind die Förderung und der Schutz der Menschenrechte ein Schwerpunkt der Politik in den Vereinten Nationen. Ich trete dafür ein, einen Hochkommissar für Menschenrechte zu ernennen und einen VN-Menschenrechtsgerichtshof nach dem Vorbild des Europäischen Menschenrechtsgerichtshofs zu schaffen.

Vor allem aber trete ich dafür ein, Menschenrechtsverletzungen nicht einäugig zu sehen. Wir dürfen nicht fragen, *wer* die Menschenrechte verletzt, ob er groß und mächtig ist, ob es modisch ist, im konkreten Fall zu protestieren oder nicht. Wir müssen vielmehr fragen, *ob* die Menschenrechte verletzt werden, und wir müssen für alle Betroffenen eintreten, für alle Opfer, gleich, welcher politischen Richtung die Diktatur ist, von der ihre elementaren Rechte mißachtet werden.

So erheben wir unsere Stimme unabhängig davon, ob es sich um Menschenrechtsverletzungen in kommunistischen oder anderen nicht-demokratischen Staaten handelt, oder ob im südlichen Afrika Menschen wegen ihrer Hautfarbe ihre Menschenrechte vorenthalten werden. Die Bundesregierung weiß, daß weltweite Fortschritte in der Verwirklichung der Menschenrechte nur langsam und in zäher, geduldiger Arbeit zu erreichen sind. Kriterium ihrer Menschenrechtspolitik, innerhalb und außerhalb der Vereinten Nationen, ist es, wie eine bestimmte Maßnahme oder ein bestimmter Vorschlag die Verwirklichung der Menschenrechte konkret weiterbringt.

Jede Menschenrechtspolitik in den Vereinten Nationen muß sich stets auch voll bewußt sein, daß Menschenrechte nicht nur die politischen und bürgerlichen Freiheitsrechte meinen, sondern auch die wirtschaftlichen und sozialen Rechte: die Rechte auf materiell menschenwürdige Lebensumstände.

Die Freiheit von Not ist kein geringeres Recht als die Freiheit von Angst. Nur wer dies klar erkennt und anerkennt, kann vor dem Forum der Vereinten Nationen bei den Ländern der Dritten Welt auf Resonanz hoffen.

Das Ziel der deutschen Einheit

Menschenrechte und das Recht der Völker auf Selbstbestimmung, das am Anfang beider Menschenrechtspakte steht, sind universale Prinzipien. Sie gelten überall in der Welt.

Die Bundesregierung tritt mit aller Entschiedenheit vor den Vereinten Nationen dafür ein, die Menschenrechte und die Selbstbestimmung auch im geteilten Deutschland zu verwirklichen. Auch hier gilt es jedoch, nüchtern zu erkennen, was wir in den Vereinten Nationen in der Deutschlandfrage erreichen können und mit welcher Politik wir unser Ziel wirklich fördern. Wir nutzen das Forum der Vereinten Nationen, um vor aller Welt deutlich zu machen, daß die deutsche Frage ungeklärt ist, und daß wir an der Einheit der Nation mit aller Entschiedenheit festhalten.

Ziel unserer Politik ist, unverändert auf einen Zustand des Friedens in Europa hinzuwirken, in dem das deutsche Volk in freier Selbstbestimmung seine Einheit wiedererlangt. Dies ist das Ziel, das wir bei Abschluß des Moskauer Vertrags und des Grundlagenvorgabes mit der DDR im Brief zur deut-

lichen Einheit erklärt haben. Und dies ist das Ziel, für das wir auch vor dem Weltforum der Vereinten Nationen mit aller Deutlichkeit eintreten.

Meine Damen und Herren, die Bundesrepublik Deutschland nimmt fünf Jahre nach ihrem Beitritt einen festen Platz in den Vereinten Nationen ein. Wir haben uns dort durch unsere Politik und nicht zuletzt auch durch unsere Politik im Sicherheitsrat Ansehen und Vertrauen erworben, und wir haben unser politisches Gewicht in der Welt erhöht.

Auch unsere VN-Politik ruht auf der festen Basis, die uns die Einbettung in die Europäische Gemeinschaft und die feste Verbindung zu den anderen Demokratien des Westens und insbesondere den Vereinigten Staaten gibt. Wir sind stets darauf bedacht, den Zusammenhalt der westlichen Demokratien zu stärken und wir haben wesentlich daran mitgewirkt, daß die Europäische Gemeinschaft in der Weltorganisation zunehmend mit einer Stimme spricht und zunehmend als einheitliche Kraft gesehen wird.

Wir wollen in den Vereinten Nationen unseren Teil dazu beitragen, die großen weltweiten Aufgaben unserer Zeit zu lösen: die Erhaltung des Weltfriedens, die Überwindung von Hunger und Not überall in der Welt und die weltweite Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechts und der Menschenrechte. Wir wollen beitragen zur Herausbildung einer Weltordnung, die vom Geist der Interdependenz geprägt ist und die die Völker zur Zusammenarbeit in gleichberechtigter Partnerschaft und gemeinsamer Verantwortung zusammenführt. Einer Ordnung, die den Namen Friedensordnung wirklich verdient.

Das Konzept vertrauensbildender Maßnahmen

Ursprung — Erste Verwirklichung — Perspektiven

KLAUS J. CITRON · REINHARD W. EHNI

Die 33. Generalversammlung der Vereinten Nationen verabschiedete am 16. Dezember 1978 eine von der Bundesrepublik Deutschland initiierte und von 19 weiteren Staaten aus allen Regionalgruppen mitgetragene Resolution (33/91B) mit 132 Ja-Stimmen, keiner Nein-Stimme und nur zwei Enthaltungen (Kuwait, Vereinigte Arabische Emirate); dafür stimmten die westlichen Länder, der gesamte Ostblock, die Volksrepublik China sowie die große Mehrheit der Staaten der Dritten Welt. Die Resolution (Text s. S. 34 dieser Ausgabe) enthält die Empfehlung an alle Staaten, auf regionaler Grundlage Vereinbarungen über vertrauensbildende Maßnahmen zu treffen und dabei die besonderen Bedingungen und Bedürfnisse ihrer Regionen zu berücksichtigen. Mit dieser Resolution nimmt die Generalversammlung erstmalig das Thema »Vertrauensbildende Maßnahmen« in ihre Tagesordnung auf und bittet den Generalsekretär der Vereinten Nationen, die aufgrund der Resolution eingehenden Stellungnahmen und Berichte der Staaten über ihre Auffassungen und Erfahrungen mit den von ihnen als angemessen und durchführbar angesehenen vertrauensbildenden Maßnahmen der 34. Generalversammlung vorzulegen. — Das positive Echo, das diese deutsche Initiative in den Vereinten Nationen gefunden hat, ist Anlaß genug, nach dem Konzept der vertrauensbildenden Maßnahmen, den bisherigen Verwirklichungen im Rahmen der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (KSZE) und nach den Möglichkeiten der Anwendung in anderen Regionen zu fragen.

I. Vertrauensbildung und Transparenz

Die Idee der Vertrauensbildung zwischen Staaten ist nicht neu. Ein Blick in die Geschichte genügt, um festzustellen,

daß es zu allen Zeiten Bemühungen gegeben hat, durch Maßnahmen verschiedenster Art — etwa durch Einladungen von hohen Repräsentanten der Nachbarstaaten oder auch durch Eheschließungen zwischen Mitgliedern früher verfeindeter Herrscherhäuser — Vertrauen und damit bessere Voraussetzungen für den Frieden zu schaffen. In der Nachkriegszeit mußte es allen Regierungen der Bundesrepublik Deutschland darauf ankommen, das durch die NS-Herrschaft ausgelöste tiefe Mißtrauen des Auslandes Schritt für Schritt abzubauen und, wo immer möglich, neues Vertrauen zu gewinnen. Eine kontinuierliche Folge von innen- und außenpolitischen Maßnahmen der Bundesregierungen, vor allem in der Europa- und Bündnispolitik, diente diesem Ziel. Auch die von der Regierung Brandt/Scheel seit 1969 eingeleitete Ostpolitik und die aus ihr erwachsenen Verträge mit Moskau, Warschau, Prag und der DDR mit der ihnen zugrundeliegenden Gewaltverzichtspolitik trugen dazu bei, ungeachtet aller fortbestehenden Gegensätze das für ein Zusammenleben in Frieden notwendige Vertrauen neu aufzubauen. Die Erkenntnis, daß der vertraglich fixierte Gewaltverzicht nicht genügt, um das weiterbestehende Mißtrauen beider Seiten abzubauen, führte zur Suche nach neuen Wegen in der Sicherheitspolitik, um angesichts der sich hochgerüstet gegenüberstehenden militärischen Blöcke von Ost und West Möglichkeiten zu finden, die bestehenden Spannungen zu entschärfen.

Es galt ein Konzept zu entwickeln, das bei Wahrung der Sicherheitsinteressen aller Beteiligten zu einem schrittweisen Abbau des Mißtrauens und damit zur Schaffung besserer Voraussetzungen für die Fortsetzung des Entspannungsprozesses und die Vorbereitung von Rüstungskontrollvereinbarungen führen konnte. Angesichts der sich in Europa gegenüberstehenden gewaltigen militärischen Potentiale von Ost

und West und der damit gegebenen Gefahr militärischer Konfrontation kam es darauf an, Verhaltensregeln zu entwickeln, die der Verwendung militärischer Machtmittel Beschränkung auferlegen. Durch vereinbarte Absprachen über militärische Verhaltensregeln sollte im Rahmen des Entspannungsprozesses auf ein politisches Gesamtklima hingewirkt werden, in dem die Bedeutung der militärischen Komponente in den internationalen Beziehungen (d. h. die Möglichkeit des politischen Gebrauchs militärischer Macht) zunehmend eingeschränkt wird.

Vorgesehen waren Maßnahmen, welche die Schaffung und Stärkung von Vertrauen im politischen und militärischen Bereich zum Ziel haben. Die Intensivierung des dabei entstehenden Dialogs und dessen Konkretisierung durch die Weiterentwicklung bereits vereinbarter Maßnahmen sollte dazu beitragen, das vorhandene Instrumentarium zur Bewältigung schwieriger Situationen in den internationalen Beziehungen zu verbessern.

Vereinbarungen über vertrauensbildende Maßnahmen streben zunächst ein unmittelbares und relativ bescheidenes Ziel an, nämlich die Einhaltung von Verhaltensregeln auf freiwilliger Grundlage. Die Tatsache, daß die Durchführung der Maßnahmen in das Ermessen der Staaten gestellt ist, erlaubt es, Art und Umfang der Implementierung als einen Gradmesser der Entspannungspolitik anzusehen.

Darüber hinaus können vertrauensbildende Maßnahmen einen Beitrag leisten zur Herstellung größerer Transparenz in militärischen Angelegenheiten und zur Voraussehbarkeit und Berechenbarkeit politischen und militärischen Verhaltens. Die Zustimmung zu dem Konzept vertrauensbildender Maßnahmen ermutigt alle Beteiligten, die Politik der strikten Geheimhaltung in militärischen Angelegenheiten zu überprüfen. Es ist offenkundig, daß das seitens der Staaten des Warschauer Pakts ständig vorgetragene Bekenntnis zur allgemeinen und vollständigen Abrüstung unter strenger und wirksamer internationaler Kontrolle nicht mit den hohen Mauern der Geheimhaltung, die um alles Militärische gelegt werden, zu vereinbaren ist. Abrüstung setzt Vertrauen voraus, das durch eine Politik der Geheimhaltung, der Selbstisolierung nicht zustandekommen kann. Abrüstung erfordert aber auch Kontrolle und Verifikation. Dies ist mit dem Anspruch, alles Militärische weiterhin streng geheim zu halten, nicht in Übereinstimmung zu bringen.

Die Forderung nach mehr Transparenz in militärischen Angelegenheiten ist kein Angriff auf die Verteidigungsfähigkeit einer Seite, sondern Ausdruck einer zeitgemäßen Politik, deren Aufgabe es ist, einen Beitrag zur Herstellung stabiler Beziehungen zu leisten. Die durch Maßnahmen der Vertrauensbildung erreichbare Transparenz gestattet allen Beteiligten einen Einblick in die militärische Strategie und Praxis der Gegenseite und gibt ihnen damit einen Maßstab zur Beurteilung von Verhaltensweisen, die vom bisherigen Muster abweichen, an die Hand. Diese Transparenz, so begrenzt sie sein mag, ermöglicht gewisse Rückschlüsse auf die Haltung des Gegenüber, die dadurch vorhersehbarer und kalkulierbarer wird. Vertrauensbildende Maßnahmen führen außerdem zu persönlichen Begegnungen und können somit auch zu einer gewissen Entemotionalisierung der Beziehungen beitragen. So kann die Gewöhnung an die Teilnahme von Manöverbeobachtern der anderen Seite zu der Erkenntnis führen, daß Transparenz nicht die Sicherheit gefährdet, sondern im Gegenteil durch den Abbau von Furcht und Mißtrauen die Sicherheitslage verbessert. Regelmäßig durchgeführte vertrauensbildende Maßnahmen können somit einen wichtigen Beitrag zu mehr Rationalität und Stabilität in den internationalen Beziehungen leisten. Dazu kommt, daß in den vertrauensbildenden Maßnahmen erste Ansätze zu einem System der Verifikation gesehen werden können, das für alle Abmachungen im Bereich von Rüstungsbegrenzung und Abrüstung unerläßlich ist. Es ist nur folgerichtig, an die schrittweise Beseitigung militärischer Geheimhaltung und an die

Ausarbeitung eines Verifikationssystems heranzugehen, wenn man ständig für die allgemeine und vollständige Abrüstung unter strenger und wirksamer internationaler Kontrolle eintritt.

II. Erste Verwirklichung im Rahmen der KSZE

Bei der Ausarbeitung der Kriterien für die Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, die zu Beginn der siebziger Jahre in ein konkretes Stadium trat, wurde von westlicher Seite unter aktiver deutscher Mitarbeit ein Konzept vertrauensbildender Maßnahmen im Bereich der Sicherheitspolitik entwickelt und nach und nach konkretisiert. Dabei konnten auch Überlegungen einbezogen werden, die bereits in der Friedensnote der Bundesregierung vom 25. März 1966 enthalten waren. Schon in dieser Friedensnote, die unter Bundeskanzler Ludwig Erhard allen Regierungen der Welt übermittelt wurde, hatte die Bundesregierung sich bereit erklärt, mit allen osteuropäischen Staaten, die dies wünschten, Gewaltverzichtserklärungen auszutauschen und bilaterale Vereinbarungen über die Einladung militärischer Beobachter bei Manövern der Streitkräfte abzuschließen.

Bei der Vorbereitungskonferenz in Helsinki bestand die westliche Seite darauf, daß außer allgemeinen völkerrechtlichen und politischen Prinzipien auch konkrete Absprachen auf militärischem Gebiet zum Verhandlungsgegenstand der KSZE gemacht wurden. Dem Westen ging es darum, sowohl Verhandlungen über beiderseitige und ausgewogene Truppenreduzierungen (MBFR) in Gang zu bringen als auch bei der KSZE die militärischen Aspekte der Sicherheit nicht zu vernachlässigen.

Das Ergebnis der KSZE, die Schlußakte von Helsinki vom 1. August 1975, zeigt, daß das Drängen nicht vergeblich war: Das »Dokument über vertrauensbildende Maßnahmen und bestimmte Aspekte der Sicherheit und Abrüstung« ergänzt in Korb I die »Erklärung über die Prinzipien, die die Beziehungen der Teilnehmerstaaten leiten«. Dadurch wird der Wechselwirkung zwischen politischer und militärischer Sicherheit Rechnung getragen und der politische Modus vivendi durch konkrete Maßnahmen politischer und militärischer Vertrauensbildung abgesichert. Dabei wurde, dem westlichen Entspannungsverständnis entsprechend, die Tatsache betont, daß sich politische und militärische Aspekte der Sicherheit ergänzen. Dieses komplizierte Verhältnis hat seinen Niederschlag in dem relativ umfangreichen Katalog der vertrauensbildenden Maßnahmen gefunden, die alle auf der Grundlage der Freiwilligkeit implementiert werden. Das Kernstück dieser Absprachen der Schlußakte wird durch eine Präambel und allgemeine Erwägungen zur Sicherheits- und Rüstungskontrollpolitik abgerundet.

Die beiden wichtigsten vertrauensbildenden Maßnahmen mit hohem Verbindlichkeitsgrad sind:

- > vorherige Ankündigung von größeren militärischen Manövern von Landstreitkräften von mehr als 25 000 Mann, mit konkreten, möglichst detaillierten Angaben wie Zweck des Manövers, Beteiligung, Art und Stärke der Streitkräfte, Manövergebiet, zeitlicher Rahmen usw.;
- > Austausch von Manöverbeobachtern.

Maßnahmen mit geringerem Verpflichtungsgrad sind:

- > vorherige Ankündigung kleinerer militärischer Manöver, d. h. mit einer Gesamtstärke von weniger als 25 000 Mann;
- > vorherige Ankündigung von größeren militärischen Bewegungen;
- > andere vertrauensbildende Maßnahmen wie Austausch zwischen militärischem Personal, Besuch von militärischen Delegationen etc. Hier wird an die bereits bestehende militärische Tradition von gegenseitigen militärischen Besuchen angeknüpft, die bislang schon der Vertrauensbildung dienen (etwa Besuche von Verteidigungsministern, Generalstabschefs, Chefs von Teilstreitkräften, Militärattachés, von Schiffen und Flotten, von fliegenden Staffeln und Geschwadern).



Als 151. Mitglied wurde Dominica, unabhängig seit dem 3. November 1978, auf der 33. Generalversammlung in die Weltorganisation aufgenommen (s.S.32 dieser Ausgabe). Die Antillen-Insel, nach Bevölkerungszahl und Gebietsgröße zu den kleinsten Mitgliedstaaten rechnend, ist der 100. Staat, der zu dem Kreis der 51 ursprünglichen Mitglieder der Vereinten Nationen gestoßen ist.

Außerdem werden in der Schlußakte Entwicklung und Erweiterung der vorliegenden vertrauensbildenden Maßnahmen ins Auge gefaßt.

Der Anwendungsbereich der vertrauensbildenden Maßnahmen der KSZE ist das europäische Territorium ihrer Unterzeichner, soweit die Schlußakte selbst nichts anderes bestimmt. So ist für die Sowjetunion und die Türkei — allerdings nur bei vorheriger Ankündigung größerer militärischer Manöver — als Anwendungsbereich lediglich ein Gebietsstreifen von 250 km Breite entlang ihrer Grenzen zu anderen KSZE-Teilnehmerstaaten festgelegt.

Damit ist grundsätzlich anerkannt, daß die vertrauensbildenden Maßnahmen ganz Europa als Geltungs- und Anwendungsbereich umfassen sollen. In diesem Konzept kommt die europäische Erfahrung seit 1945 zum Tragen, daß Grenzen keine Trennmauern darstellen, sondern transparent und durchlässig werden sollen.

Sowohl die Notwendigkeit der Weiterentwicklung von vertrauensbildenden Maßnahmen als auch deren geographischer Anwendungsbereich — ganz Europa — wurden nach Fertigstellung der Schlußakte von Helsinki wiederholt anerkannt. So heißt es in der deutsch-sowjetischen Gemeinsamen Deklaration, die aus Anlaß des Breschnew-Besuchs in der Bundesrepublik Deutschland am 6. Mai 1978 unterzeichnet wurde, daß »durch die Weiterentwicklung von vertrauensbildenden Maßnahmen in Europa nach Auffassung beider Seiten das bestehende Mißtrauen und Gefahren der militärischen Konfrontation abgebaut und die Sicherheit aller gestärkt werden könnten«.

Der Westen hat die vertrauensbildenden Maßnahmen seit der Unterzeichnung der Schlußakte von Helsinki, also seit Herbst 1975, großzügig und umfassend verwirklicht. Er erwartet allerdings auch, daß der Beitrag zur Vertrauensbildung durch die vorherige Ankündigung von Manövern mit defensivem Charakter anerkannt und nicht zum Vorwand genommen wird, Pressekampagnen gegen westliche Manöver zu organisieren.

Von den Staaten des Warschauer Pakts ging zunächst die Sowjetunion zögernd und vorsichtig an die Durchführung der

Absprachen der Schlußakte heran. Dabei wurde deutlich, daß ihr die ganze Materie widerstrebt und sie sich an eine regelmäßige Verwirklichung der übernommenen Verbindlichkeiten erst gewöhnen mußte. Deshalb beschränkte sie sich zunächst auf eine selektive und zurückhaltende Erfüllung der in der Schlußakte festgelegten Mindestanforderungen. Im Laufe der Zeit, insbesondere vor und während des ersten KSZE-Folgetreffens, das ab Ende 1977 in Belgrad stattfand, verbesserte sich jedoch die Implementierungsbilanz der Sowjetunion, erreichte aber noch nicht das Ziel der vollständigen Durchführung der beiden wichtigsten vertrauensbildenden Maßnahmen. Es ist offenkundig, daß die Sowjetunion (und in zeitlichem Abstand auch andere Staaten des Warschauer Pakts) an der Beibehaltung und Fortführung der vertrauensbildenden Maßnahmen interessiert sind. Die Hoffnung ist berechtigt, daß die vertrauensbildenden Maßnahmen auch weiterhin bei der Entwicklung des Entspannungsprozesses die ihnen zukommende Rolle spielen werden. Auch wenn unbestritten ist, daß die Erfüllung der Absprachen der Schlußakte auf freiwilliger Basis erfolgt und nicht einklagbar ist, liegt es im Wesen von vertrauensbildenden Maßnahmen, daß sie nur dann ihre Funktion erfüllen können, wenn sie möglichst umfassend und regelmäßig von allen Beteiligten angewandt werden. Bei nüchterner Einschätzung kann jedoch festgestellt werden, daß die vertrauensbildenden Maßnahmen der Schlußakte von Helsinki sich bewährt haben und deshalb intensiv fortgeführt werden sollten.

Das KSZE-Folgetreffen in Belgrad vom Oktober 1977 bis März 1978 bot den an der Weiterentwicklung der vertrauensbildenden Maßnahmen interessierten Staaten des Westens und der Neutralen die Gelegenheit, eine Reihe ergänzender Schritte vorzuschlagen, unter anderem

- > die Ankündigung auch kleinerer Manöver, d. h. zwischen 10 000 und 25 000 Mann bei den Landstreitkräften mit demselben Verbindlichkeitsgrad wie die Ankündigung größerer militärischer Manöver;
- > die Ankündigung größerer Bewegungen ebenfalls mit einem hohen Verbindlichkeitsgrad;
- > die Vereinbarung eines Verhaltenskodex für die Manöverbeobachtungen mit dem Ziel, bessere Beobachtungsbedingungen zu erreichen;
- > die Anreicherung des Inhalts von Manöverankündigungen, und als zusätzliche Maßnahme die Aufforderung an die Unterzeichner der Schlußakte, Offenheit hinsichtlich ihrer Militärbudgets zu fördern. Leider gelang es nicht, diese Vorschläge bereits in Belgrad zu realisieren. Zu erreichen war lediglich eine Bekräftigung der in der Schlußakte von Helsinki bereits vereinbarten Absprachen. Deshalb wird zu gegebener Zeit, voraussichtlich auf dem 1980 in Madrid vorgesehenen weiteren KSZE-Folgetreffen, erneut darüber verhandelt werden müssen, wie die vertrauensbildenden Maßnahmen in Europa weiter gefördert werden können.

Auch in den seit 1973 in Wien laufenden Ost-West-Verhandlungen über beiderseitige und ausgewogene Truppenreduzierungen in Mitteleuropa hat der Westen immer wieder auf die Bedeutung von vertrauensbildenden und stabilisierenden Maßnahmen (bei MBFR »Begleitende Maßnahmen« genannt) hingewiesen. Der Zusammenhang zwischen vertrauensbildenden Maßnahmen der KSZE und den begleitenden Maßnahmen bei MBFR wird angesichts ihrer gemeinsamen Grundkonzeption auch in Zukunft erhalten bleiben. So wird auf unserer Seite daran gedacht, daß alle MBFR-Teilnehmer die in der KSZE-Schlußakte bereits vereinbarten Maßnahmen bekräftigen und zusätzlich weitere begleitende Maßnahmen für die Zukunft vereinbaren.

Auch der im Jahre 1978 von Frankreich zur Debatte gestellte Vorschlag einer Konferenz über Abrüstung in Europa sieht als erste Phase die Stärkung der Sicherheit durch vertrauensbildende Maßnahmen vor. Größere Transparenz in militärischen Angelegenheiten und schließlich multilaterale Ge-

sprache über militärische Potentiale und strategische Konzepte sollen zur Stärkung des Vertrauens zwischen Ost und West beitragen.

Die Thematik hat auch großes Interesse bei internationalen parlamentarischen Konferenzen gefunden, wie sich aus dem Schlußdokument der III. Interparlamentarischen Konferenz über europäische Zusammenarbeit und Sicherheit in Wien vom Mai 1978 und der Entschließung über Abrüstungsfragen der 65. Jahreskonferenz der Interparlamentarischen Union in Bonn vom September 1978 ergibt.

Die Beispiele zeigen, daß das Konzept der vertrauensbildenden Maßnahmen im Detail so flexibel ist, daß es sowohl verschiedenen regionalen Situationen als auch unterschiedlichen Verhandlungsgremien ohne Substanzverlust angepaßt und in verschiedenen Ausformungen konkretisiert werden kann.

III. Präsentation in den Vereinten Nationen

Die Tatsache, daß das westliche Konzept vertrauensbildender Maßnahmen in die Schlußakte von Helsinki Eingang gefunden hatte und seit 1975 erste positive Erfahrungen mit der Verwirklichung der vereinbarten Maßnahmen vorlagen, ermutigte die westlichen Staaten, ihre Überlegungen auch bei der Vorbereitung der Abrüstungsfragen gewidmeten 10. Sondergeneralversammlung der Vereinten Nationen einzubringen. Sowohl in dem von elf westlichen Staaten (unter ihnen die Bundesrepublik Deutschland) im Dezember 1977 eingeführten Entwurf einer Abrüstungserklärung als auch in dem von der Bundesrepublik Deutschland zusammen mit acht Staaten der westlichen Staatengruppe im Februar 1978 eingebrachten Aktionsprogramm wird den vertrauensbildenden Maßnahmen großes Gewicht beigemessen. So schlägt das westliche Aktionsprogramm die Vereinbarung einer Reihe von Maßnahmen zur Stärkung des internationalen Vertrauens vor, darunter die Offenlegung von Streitkräfte- und Rüstungsdaten sowie der Angaben über Waffenlieferungen und den Austausch von Informationen über militärische Aktivitäten.

Vor und während der Sondergeneralversammlung für Abrüstung wurden von westlichen Staaten zusätzlich Arbeitspapiere vorgelegt, welche die im Entwurf des Aktionsprogramms lediglich kurz skizzierten Vorschläge für vertrauensbildende Maßnahmen im einzelnen erläuterten.

Hierzu gehören unter anderem

- das belgische Memorandum zum Thema regionaler Abrüstungsmaßnahmen, welches ein besonderes Kapitel über vertrauensbildende Maßnahmen enthält²;
- der Vorschlag der Vereinigten Staaten von Amerika für die Schaffung einer Friedensreserve der Vereinten Nationen und für vertrauensbildende Maßnahmen und Stabilisierungsmaßnahmen in verschiedenen Regionen, einschließlich der Ankündigung von Manövern, der Einladung von Beobachtern zu Manövern und eines Instrumentariums der Vereinten Nationen zur Untersuchung und Förderung solcher Maßnahmen³;
- das von der Bundesrepublik Deutschland vorgelegte Arbeitspapier über Zonen vertrauensbildender Maßnahmen als erster Schritt zur Vorbereitung einer weltweiten Konvention über Vertrauensbildende Maßnahmen⁴.

Das deutsche Arbeitspapier diente dazu, den Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen das in der Rede von Bundeskanzler Helmut Schmidt vor der Sondergeneralversammlung über Abrüstung am 26. Mai 1978 dargelegte Konzept im einzelnen zu erläutern, vor allem die Grundidee, daß die Vereinbarung von vertrauensbildenden Maßnahmen in verschiedenen Regionen der Welt das Mißtrauen abbauen und damit die politischen Voraussetzungen für Abrüstung und Rüstungskontrolle schaffen könne. Das Arbeitspapier enthält einen Katalog möglicher Maßnahmen zur Vertrauensbildung, der über die in der Schlußakte der KSZE vereinbarte Liste hinausgeht⁵. Betont wird jedoch, daß die Auswahl der jeweils zu vereinbarenden vertrauensbildenden Maßnahmen allein von den Staaten der jeweiligen Region unter Berücksichtigung

der geographischen, politischen und militärischen Gegebenheiten getroffen werden kann.

Die Idee der vertrauensbildenden Maßnahmen verdankt ihren Ursprung nicht zuletzt der ernüchternden Erfahrung der fünfziger und sechziger Jahre, daß umfassende und weltumspannende Abrüstungsprogramme wenig Aussicht auf Verwirklichung haben. Das seit den sechziger Jahren praktizierte Verfahren der Supermächte, die komplizierten Abrüstungsthemen jeweils separat und Schritt für Schritt anzugehen, in bilateralen Verhandlungen Vertragstexte auszuhandeln und sie dann der Staatengemeinschaft vorzulegen, mag mit zu dem abnehmenden Interesse vieler Staaten an Abrüstungsfragen beigetragen haben. Es führte auch dazu, daß die Verantwortung für die geringen Fortschritte im Bereich der Rüstungskontrolle von manchen allein den Großmächten zugeschrieben wurde. Es galt daher, im Abrüstungsbereich Ideen zu entwickeln, um möglichst viele Staaten dafür zu gewinnen, zur aktiven Verwirklichung einer stabileren internationalen Lage beizutragen. Dabei kam es darauf an, neue Wege zu zeigen, wie die Staaten im Rahmen ihrer Möglichkeiten zur Schaffung der Voraussetzungen für Frieden und Sicherheit beitragen können. Diese neuen Möglichkeiten lagen nach westlicher Ansicht in der Anpassung des in Europa bereits angewandten Konzepts der vertrauensbildenden Maßnahmen an andere Umweltbedingungen mit dem Ziel, das bisher Erreichte auch für andere Regionen fruchtbar zu machen.

Bei der Ausarbeitung dieses Konzepts gab sich die Bundesrepublik Deutschland nicht der Illusion hin, daß eine solche Idee schnell zu Fortschritten im Bereich der Rüstungskontrolle führen werde. Der Bundeskanzler ließ in seiner Rede vor der Sondergeneralversammlung⁶ deutlich werden, daß es in einer Welt voller Mißtrauen und tiefgreifender Konflikte keine einfachen und schnell wirkenden Rezepte gibt, um eine umfassende Sicherheitspartnerschaft zwischen den Staaten zu etablieren. Er machte klar, daß die Verwirklichung von Vertrauen im Bereich der militärischen Sicherheit zwar von großer Wichtigkeit sei, aber allein noch nicht zu mehr Sicherheit führen könne. Der Abbau von Mißtrauen, Furcht und Feindschaft sei eine universale Aufgabe, der sich die Vereinten Nationen annehmen sollten, um vor allem die Verständigung unter der jungen Generation weltweit zu fördern. Die Bundesregierung sei bereit, hierzu einen besonderen Beitrag zu leisten.

Bei den mühsamen Verhandlungen über das Schlußdokument der Sondergeneralversammlung, die bis zum letzten Tag zu scheitern drohten, wurde schließlich eine Passage aufgenommen, die die Bedeutung der vertrauensbildenden Maßnahmen hervorhob⁷. Der Text ist schwächer ausgefallen als die westlichen Teilnehmer es gewünscht hatten. Auch ist die Liste möglicher Maßnahmen nicht sehr umfassend.

In Anknüpfung an ihre Initiative während der Sondergeneralversammlung führte die Bundesrepublik Deutschland während der 33. Generalversammlung im Herbst 1978 zusammen mit 19 anderen Staaten aus verschiedenen Regionen⁸ einen Resolutionsentwurf über vertrauensbildende Maßnahmen ein. Dabei war den Initiatoren bewußt, daß es nicht möglich sein würde, von Anfang an bestimmte vertrauensbildende Maßnahmen weltweit zu vereinbaren. Da den Vereinten Nationen bereits mehrere Initiativen zu Rüstungskontrollmaßnahmen in einem regionalen Rahmen vorliegen, wurde auch für die Resolution über vertrauensbildende Maßnahmen der regionale Ansatz gewählt. Durch Hinweise auf andere regionale Rüstungskontrollinitiativen, wie etwa die Schaffung einer Kernwaffenfreien Zone Lateinamerika sowie die Bemühungen um Selbstbeschränkung beim Waffenimport in derselben Region, konnte klargemacht werden, daß der regionale Ansatz nur dann Aussicht auf Erfolg verspricht, wenn er von den Staaten der Region ausgeht und ihm alle Staaten einer Region freiwillig zustimmen. Es konnte ferner deutlich gemacht werden, daß Zonen der Vertrauensbildung nicht in

Konkurrenz zu anderen regionalen Rüstungskontrollvorhaben stehen, sondern diese positiv beeinflussen und ergänzen können.

Angesichts der unterschiedlichen geographischen, politischen und militärischen Gegebenheiten in den verschiedenen Erdteilen ging es nicht darum, europäische Voraussetzungen und Maßstäbe zu übertragen und etwa die in der Schlußakte von Helsinki vereinbarten Parameter für vertrauensbildende Maßnahmen auch in anderen Regionen verbindlich zu machen. Sowohl der operative erste Paragraph der am 16. Dezember 1978 verabschiedeten Resolution als auch der vorletzte Präambelparagraph betonen daher, daß die Generalversammlung sich dessen bewußt ist, daß die besonderen Bedingungen der verschiedenen Regionen Auswirkungen auf die Durchführbarkeit vertrauensbildender Maßnahmen haben und regionale Vereinbarungen diesen besonderen Bedingungen und Bedürfnissen Rechnung tragen müssen. Diese Rücksichtnahme auf regionale Besonderheiten wird verständlich, wenn man sich vergegenwärtigt, daß die in der Schlußakte von Helsinki vereinbarten Parameter für Manöverankündigungen (Manöver ab 25 000 Mann sind mindestens 21 Tage vorher anzukündigen) kaum irgendwo anders als in Europa relevant wären.

Bei den vorbereitenden Gesprächen im 1. Hauptausschuß der Generalversammlung wurde ferner klar, daß einige mögliche vertrauensbildende Maßnahmen, die im ersten Entwurf der Resolution in einer Liste aufgeführt waren, nicht von allen Staaten als akzeptabel angesehen wurden. Das lag daran, daß der ursprünglich lediglich zur Illustration möglicher vertrauensbildender Maßnahmen in den Resolutionsentwurf aufgenommene Maßnahmenkatalog von einigen Delegationen als für alle Staaten obligatorisch oder zumindest moralisch bindend mißverstanden wurde.

Je nach den nationalen oder regionalen Interessen wurden daher einzelne der in der Liste enthaltenen möglichen Maßnahmen abgelehnt:

- Staaten des Warschauer Pakts äußerten Bedenken gegen die Offenlegung der Rüstungsbudgets als Voraussetzung einer später gegebenenfalls zu vereinbarenden Begrenzung bzw. Kürzung der Haushalte.
- Staaten der Dritten Welt äußerten sich zum Teil kritisch zu dem Vorschlag, bei Bedarf international besetzte Beobachtungsposten und Überwachungsstationen in Krisengebieten einzurichten (die USA hatten hierfür bei der Sondergeneralversammlung technische Hilfe nach dem Sinai-Modell angeboten). Möglicherweise befürchteten diese ungebundenen Staaten, durch ihre Zustimmung die Einrichtung solcher Überwachungseinrichtungen bei künftigen Konfliktlösungen zu präjudizieren.
- Anderen Staaten wiederum war der Maßnahmenkatalog nicht umfassend genug. Sie hätten ihn gern durch Maßnahmen ergänzt, welche wiederum für die westlichen Staaten nicht annehmbar waren, beispielsweise die Auflösung von Militärstützpunkten.

Angesichts dieser mannigfachen Bedenken ergab sich die Notwendigkeit, den Text der Resolution entsprechend allgemein zu halten, um Mißverständnisse auszuschließen und dem Vorhaben die größtmögliche Unterstützung zu sichern. Im Einvernehmen mit allen Miteinbringerstaaten aus Afrika, Lateinamerika, Asien, Europa und Nordamerika wurde daher der Text des ersten operativen Paragraphen der Resolution gekürzt und auf eine illustrative Liste möglicher vertrauensbildender Maßnahmen verzichtet.

Um deutlich zu zeigen, welche Vereinbarungen sich anbieten, wird es nunmehr notwendig sein, daß die Autoren und Förderer dieser Initiative ihre Vorstellungen im Rahmen der im zweiten operativen Paragraphen vorgesehenen Stellungnahmen der Staaten über die von ihnen als angebracht und durchführbar angesehenen vertrauensbildenden Maßnahmen

weiter konkretisieren und vor allem die Nützlichkeit einzelner Maßnahmen überzeugend erläutern.

IV. Perspektiven für die Entwicklung in den Vereinten Nationen

Der Generalsekretär der Vereinten Nationen wird der 34. Generalversammlung im Herbst dieses Jahres einen zusammenfassenden ersten Bericht mit den Stellungnahmen der Staaten zu den vertrauensbildenden Maßnahmen vorlegen. Die Tatsache, daß zum ersten Male ein Tagesordnungspunkt »Vertrauensbildende Maßnahmen« in die Tagesordnung der Generalversammlung aufgenommen wird, bietet die Gelegenheit für eine ausgiebige internationale Erörterung der durch die Vereinbarung vertrauensbildender Maßnahmen erreichbaren Entwicklungen. Sie sollte genutzt werden, um das Konzept im einzelnen darzulegen und neue Anregungen zu geben und jene Staaten in anderen Regionen zu ermutigen, die bereit sind, für die Idee in ihrem geographischen Umkreis zu werben.

Wie die Erfahrung zeigt, bedarf es längerer Zeit, bis sich eine Idee in den Vereinten Nationen durchsetzt und schließlich auch zu konkreten Vereinbarungen führt. Die für UN-Verhältnisse ungewöhnlich eindeutige Unterstützung der von der Bundesrepublik Deutschland initiierten Resolution und die Tatsache, daß zumindest in Europa bereits positive Erfahrungen mit einigen Maßnahmen vorliegen, berechtigen jedoch zu der Hoffnung, daß in den kommenden Jahren auch in anderen Weltgegenden der Versuch unternommen wird, Maßnahmen der Vertrauensbildung zu vereinbaren und damit die Gefahr für den Ausbruch bewaffneter Konflikte, die durch Mißverständnisse und Fehlinterpretationen militärischer Bewegungen auf der jeweiligen Gegenseite entstehen können, zu verringern. Wie das Beispiel Europas zeigt, eignen sich Zonen relativer Stabilität am besten für solche Vereinbarungen.

Erst wenn sich in mehreren Regionen das Konzept der Vertrauensbildung durchgesetzt und zu Vereinbarungen geführt hat, dürfte Aussicht bestehen, die Idee weiterzuentwickeln. Auf der Grundlage der Erfahrungen mehrerer geographischer Zonen könnten die Grundzüge einer internationalen Konvention erarbeitet werden, die bei Flexibilität in den Parametern einige wichtige vertrauensbildende Maßnahmen weltweit einführt und damit die Voraussetzungen für künftige Rüstungskontroll- und Abrüstungsschritte verbessert.

Anmerkungen

1 Im 1. Hauptausschuß der Generalversammlung war der von der Bundesrepublik Deutschland eingebrachte Resolutionsentwurf am 29. November mit 119 Stimmen ohne Gegenstimmen bei 6 Stimmenthaltungen (Bahrain, Irak, Jordanien, Katar, Kuwait, Oman) gebilligt worden.

2 UN-Doc. A/S-10/8 v. 1.5.1978.

3 UN-Doc. A/S-10/AC.1/24 v. 12.6.1978.

4 UN-Doc. A/S-10/AC.1/20 v. 8.6.1978.

5 Der Abschnitt lautet: »Als Maßnahmen kommen u.a. in Betracht:

- Offenlegung der Verteidigungshaushalte als Voraussetzung einer später ggf. zu vereinbarenden Begrenzung bzw. Kürzung der Haushalte
- Offenlegung der Streitkräftestärken und Beschreibung der Streitkräftestrukturen
- Ankündigung von Veränderungen der Strukturen
- Austausch militärischen Personals einschließlich Besuchen von Militärdelegationen
- Ankündigung militärischer Manöver, auch kleinerer Übungen
- Austausch von Manöverbeobachtern
- Ankündigung militärischer Bewegungen
- Einrichtung international besetzter Beobachtungsposten und elektronischer Überwachungsstationen in Krisengebieten und demilitarisierten Zonen.«

6 Text s. VN 3/1978 S.91ff.

7 Art.93 der Resolution S-10/2 v. 30.6.1978, VN 5/1978 S.176.

8 Belgien, Bolivien, Dänemark, El Salvador, Frankreich, Ghana, Griechenland, Großbritannien, Italien, Japan, Kanada, Niederlande, Österreich, Rumänien, Schweden, Spanien, Türkei, Vereinigte Staaten und Zaire.

Die neue wirtschaftspolitische Spitze der Vereinten Nationen

Der Generaldirektor für Entwicklung und internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit

INGO VON RUCKTESCHELL

Zur Neugliederung des Wirtschafts- und Sozialbereichs der Vereinten Nationen beschloß die 32. Generalversammlung in ihrer Resolution 32/197 vom 20. Dezember 1977 Empfehlungen, die vom gleichen Autor in Heft 3/1978 S. 73 ff. dieser Zeitschrift ausführlich dargestellt wurden. Diese Empfehlungen haben im vergangenen Jahr zu Maßnahmen geführt, die im UN-Dokument A/33/410 vom 1. Dezember 1978 zusammengestellt sind. Viele Empfehlungen konnten noch nicht befolgt, manche Vorhaben noch nicht abgeschlossen werden. Über die ursprünglich für 1978 vorgesehene Konzentration des Wirtschafts- und Sozialrats (ECOSOC) — durch Abschaffung nachgeordneter Gremien und Befassung des ECOSOC selbst mit den Mandaten dieser Gremien in kurzen, sachbezogenen Tagungen — konnte ebenso wie über eine Anpassung seiner Mitgliederzahl noch keine Einigung erzielt werden. Während die Mitgliedstaaten die sich selbst gesetzte Frist nicht eingehalten haben, haben die meisten übrigen Empfehlungen schon Ergebnisse aufzuweisen.

Im Juli 1978 haben die Exekutivsekretäre der Regionalkommissionen bereits den funktionalen Prozeß einer Dezentralisierung beraten¹. Nach weiteren Treffen sollen im Frühjahr 1979 in Rabat die Projekte bestimmt werden, die in die Zuständigkeit der Regionalkommissionen überführt werden können. Zudem soll unter anderem ein Zeitplan für die Dezentralisierung erstellt werden. Ein sichtbarer Erfolg der Strukturempfehlungen ist weiter die erstmalige Abhaltung einer gemeinsamen Beitragsankündigungs-Konferenz für alle UN-Fonds und Programme. Auch hat der für Wirtschaftsfragen zuständige 2. Hauptausschuß der Generalversammlung bereits seine Tagesordnung durch Zusammenfassung von Themen gestrafft, ohne jedoch sein Pensum in der vorgesehenen Zeit absolvieren zu können. Der Verwaltungsausschuß für Koordinierung (ACC) hat eine hochrangige Arbeitsgruppe der verschiedenen Sonderorganisationen eingesetzt, die Empfehlungen über die Neugliederung des Unterbaus des ACC erarbeiten soll, und der Programm- und Koordinierungsausschuß (CPC) hat einen Rahmen für Querschnittsanalysen erarbeitet.

Am weitesten gediehen ist die Verwirklichung der das Sekretariat betreffenden Empfehlungen. In New York sind anstelle der bisherigen Wirtschafts- und Sozialabteilung drei Einheiten geschaffen worden:

- > die Abteilung für internationale wirtschaftliche und soziale Angelegenheiten unter Leitung von Untergeneralsekretär Jean Louis Ripert (Frankreich), mit drei Unterabteilungen für Entwicklungsforschung, Programmplanung und Sozialfragen;
 - > die Abteilung für technische Zusammenarbeit für Entwicklung unter Leitung von Untergeneralsekretär Issoufou S. Djermakoye (Niger), mit einer Fach- und einer operativen Unterabteilung;
 - > das Büro für Sekretariatsdienste unter Leitung von Beigeordnetem Generalsekretär Diego Cordovez (Ecuador), mit drei Einheiten für Tagungsdienste, Tagungsplanung (Programme, Kalender, Dokumente) und Dokumentenkontrolle.
- Die Zuordnung einzelner Einheiten ist noch offen. So werden »Wissenschaft und Technologie« nach Abschluß der Weltwissenschaftskonferenz und »Statistik« nach weiteren Konsultationen eingegliedert. (Organigramme der drei neuen Arbeitseinheiten finden sich in dem oben angeführten Dokument A/33/410).

Als hervorstechendstes Element und als einzige Neuschöpfung enthalten die Empfehlungen zur Neugliederung den Vorschlag zur Schaffung der Stelle eines Generaldirektors für Entwick-

lung und internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit. Mit diesem Posten sollen sich die nachfolgenden Ausführungen näher befassen. Eine Darstellung der übrigen aufgrund der Strukturempfehlungen durchgeführten Maßnahmen über die vorstehenden Hinweise hinaus erscheint erst lohnend, wenn gewisse Erfahrungen vorliegen und weitere Maßnahmen getroffen sind. Die 33. Generalversammlung verabschiedete zum Abschluß ihrer Beratungen die Resolution 33/202, in der sie unter anderem eine beschleunigte Durchführung der Strukturempfehlungen verlangt und das Mandat des Generaldirektors gemäß Resolution 32/197 in allgemeiner Formulierung bestätigt.

Der Generaldirektor: Bestellung und Rechtsgrundlagen

Am 14. März 1978 gab Generalsekretär Waldheim nach Konsultationen mit den Regionalgruppensprechern bekannt, daß er den Ghanaer Kenneth K. S. Dadzie² zum Generaldirektor bestellen wolle. Am 24. April 1978 nahm Dadzie seine Tätigkeit als Generaldirektor auf. Damit wurde einer von allen Regionalgruppen gebilligten Persönlichkeit dieses sicherlich schwierige Amt übertragen. Dank seiner Bewährung als Vorsitzender des Ad-hoc-Ausschusses für die Neugliederung des Wirtschafts- und Sozialbereichs der Vereinten Nationen (nachfolgend »Strukturausschuß« genannt) ist Dadzie wohl am ehesten in der Lage, den Vorstellungen aller Beteiligten gerecht zu werden.

Zur Aufgabenstellung des Generaldirektors, zur Art und Weise seiner Bestellung und zu seinem Verhältnis zum Generalsekretär der Vereinten Nationen wurde in letzter Minute im 2. Hauptausschuß der 32. Generalversammlung Übereinstimmung zu folgender Formulierung in der Resolution 32/197 (Ziffer 64 im Abschnitt VIII des Anhangs) gefunden, nachdem dieser Punkt bei den Beratungen des Strukturausschusses und des ECOSOC noch kontrovers geblieben war:

»Die Generalversammlung sollte den Generalsekretär bitten, in voller Absprache mit den Mitgliedstaaten auf einer hohen Ebene, die seines Erachtens den unten genannten Aufgaben voll entspricht, einen Generaldirektor für Entwicklung und internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit zu ernennen, der im Auftrag des Generalsekretärs handelt und ihn bei der Erfüllung seiner Aufgaben auf wirtschaftlichem und sozialem Gebiet, die ihm gemäß der Charta der Vereinten Nationen als höchstem Verwaltungsbeamten übertragen sind, wirksam unterstützt. Demgemäß sollte der Generaldirektor unter der Leitung des Generalsekretärs damit beauftragt werden,

- a) eine wirksame Führung der verschiedenen Elemente des Systems der Vereinten Nationen im Bereich der Entwicklung und der internationalen wirtschaftlichen Zusammenarbeit sowie eine Gesamtkoordinierung innerhalb des Systems zu gewährleisten, um im gesamten System für ein multidisziplinäres Herangehen an Entwicklungsprobleme zu sorgen;
- b) im Rahmen der Vereinten Nationen die Kohärenz, Koordinierung und effiziente Leitung aller aus dem ordentlichen Haushalt oder durch außeretatmäßige Mittel finanzierten Aktivitäten auf wirtschaftlichem und sozialem Gebiet zu gewährleisten. Außerdem könnte der Generalsekretär dem Generaldirektor andere Aufgaben in mit der Gesamtheit der wirtschaftlichen und sozialen Aktivitäten der Vereinten Nationen in Verbindung stehenden Verantwortungsbereichen übertragen. Der Generaldirektor sollte vom Generalsekretär für eine Amtszeit von bis zu vier Jahren ernannt werden. Er sollte die notwendige Unterstützung und die erforderlichen Ressourcen erhalten.«

Dieser Resolutionstext stellt klar, daß der Generaldirektor unmittelbar unter dem Generalsekretär für den Generalsekretär handelt und somit weder neben ihm noch im eigenen Namen auftritt. Der Generaldirektor ist in erster Linie das Bindeglied zwischen den verschiedenen wirtschaftlichen Organisationen der UNO. Die Formulierung in den Punkten a) und b) der Ziffer 64 stellt sicher, daß seine Koordinierungsfunktion je

nach der verfassungsmäßigen Stellung des Generalsekretärs gegenüber allen Organisationen im Bereich der Vereinten Nationen gilt, also sowohl gegenüber den Sonderorganisationen (Abschnitt a) wie gegenüber den zum engeren UN-Bereich zählenden Organisationen (Abschnitt b: zum Beispiel UNDP, UNIDO, UNCTAD, UNEP, Zentrum für transnationale Gesellschaften, Zentrum für menschliche Siedlungen).

Die zusätzliche Möglichkeit, dem Generaldirektor Aufgaben zuzuweisen, ist ausdrücklich auf solche beschränkt, die sich auf das gesamte System der Vereinten Nationen beziehen. Damit ist die Übernahme einzelner Sachgebiete ausgeschlossen, die einer Organisation der UN oder einer Sekretariats Einheit übertragen sind. Der Generaldirektor soll nicht die Zuständigkeit für einzelne Sachgebiete übernehmen, sondern an alle oder mehrere gerichtete Themen zur Erreichung der genannten Ziele in Angriff nehmen und die dazu notwendigen Maßnahmen durchsetzen.

Die Einzelheiten seines Mandats (terms of reference) sind in Übereinstimmung mit den Direktiven in Ziffer 64 der Resolution 32/197 vom Generalsekretär in Konsultationen mit dem Generaldirektor erarbeitet worden. Sie sind dem ECOSOC und der Generalversammlung in Dokument A/33/410/Add.1 vorgelegt worden. Zum Schluß der 33. Generalversammlung strebte die Gruppe der 77 mit einem Resolutionsentwurf (A/C.2/33/L.103) eine Stärkung des Mandats an. Nach ein-

Einmal mehr zum Kriegsschauplatz wurde das Gebiet Kamputscheas; der Machtwechsel in Phnom Penh vom 7. Januar kam nach Auffassung zahlreicher Sprecher im Sicherheitsrat nur auf Grund einer Intervention des benachbarten Vietnam zustande. Nicht zuletzt vor dem Hintergrund des Sturzes der mit China befreundeten Regierung Pol Pot ist auch die chinesische Invasion Vietnams vom 17. Februar zu sehen; die Anklagen, die Peking im Januar gegen Hanoi erhob, bekommt es nun selbst zu hören.



gehenden Konsultationen wurde einstimmig ein als Kompromiß ausgehandelter Text (A/Res/33/202) verabschiedet, gegen den lediglich die sozialistischen Länder in einer Erklärung zur Abstimmung Vorbehalte geltend machten. Das Mandat läßt sich zudem aus der Geschichte, die zur Schaffung des neuen Postens führte, und unter Beachtung der im Strukturausschuß vorgetragenen Forderungen näher erläutern. Hierzu und zum Verständnis der Problematik des neuen Amtes sollen die nachfolgenden Ausführungen beitragen.

Geschichte der Leitung des UN-Sekretariats

Bei Gründung der Weltorganisation wurde in der Charta festgelegt, daß der Generalsekretär als höchster Beamter von der Generalversammlung auf Empfehlung des Sicherheitsrats gewählt wird (Art. 97). Damit ist er der einzige gewählte Beamte des Sekretariats und trägt gegenüber den Organen der Vereinten Nationen allein die Verantwortung für die Tätigkeit desselben. Er ist der Vorgesetzte aller Sekretariatsangehörigen, ihm obliegt im Falle der Übertragung von Befugnissen an andere Stellen die Dienstaufsicht und Kontrolle. Er hat keinen institutionell festgelegten Stellvertreter. Im Verhältnis zur Stellung des Generalsekretärs des Völkerbundes ist die Rolle des UNO-Generalsekretärs (zusätzlich zu seinen Verwaltungsaufgaben) wesentlich politischer ausgestaltet worden. Auf der Konferenz von San Franzisko wurde die Rolle eines Generalsekretärs konzipiert, der den Lauf der Entscheidungsprozesse auf internationalem Gebiet beeinflussen sollte³. Der damalige Vorschlag der Vereinigten Staaten⁴, eine Doppelfunktion in Gestalt eines Präsidenten für politische Fragen und eines Generalsekretärs für die interne Verwaltung zu schaffen, war fallen gelassen und die politische Rolle dem Generalsekretär zusätzlich übertragen worden. Jede Teilung der Leitung war vermieden worden.

Im Verlauf der Aktionen der Vereinten Nationen im Kongo 1960/61 geriet die Rolle des Generalsekretärs unter die Anklage der mangelnden Neutralität. Der sozialistische Block berief sich auf die mangelnde geographische Repräsentation und begehrte, in der Spitze des Sekretariats vertreten zu sein⁵. Die Lösung sollte darin bestehen, das Exekutivorgan der Vereinten Nationen nicht durch eine, sondern dem Kollegialitätsprinzip folgend von drei Personen leiten zu lassen. Dieses sogenannte Troika-Prinzip sollte den damaligen Hauptgruppen, den neutralen, den sozialistischen und den westlichen Ländern je einen Leitungsposten geben.

Mit der Wahl U Thants verzichteten die sozialistischen Länder auf das Troika-Prinzip. Der Grundsatz der geographischen Verteilung, der gemäß Art. 101 Abs. 3 der Charta für die Zusammensetzung des Sekretariats gilt, hat bei der Besetzung der Stellen der Untergeneralsekretäre stets eine große politische Rolle gespielt. Mit der stark gestiegenen Mitgliederzahl der Vereinten Nationen wurde vorwiegend von den neu dazugekommenen Entwicklungsländern die Forderung nach stärkerer personeller Berücksichtigung vor allem in Spitzenpositionen immer nachdrücklicher erhoben. Als nach U Thant der Generalsekretär aus einem wenn auch neutralen, so doch westlichen Land berufen wurde, sahen viele hierin eine Benachteiligung der wirtschaftlichen Interessen der Entwicklungsländer, obwohl diese in wichtigen Sonderorganisationen und anderen Organisationen im Bereich der Vereinten Nationen Leiterposten stellten. Es bestand auf allen Seiten das niemals auch nur angezweifelte Einvernehmen, daß ein Posten, wenn er für den Wirtschafts- und Sozialbereich der Vereinten Nationen neu geschaffen werden sollte, von einem Angehörigen der Dritten Welt besetzt werden sollte. Gedacht war dabei an den Posten eines Generaldirektors nach dem Vorschlag der (aufgrund einer Resolution der 29. Generalversammlung berufenen) 25 Sachverständigen oder einen ähnlichen Posten. Nur für den Fall, daß das Amt des Generalsekretärs selbst von einem Angehörigen eines Entwicklungslandes besetzt würde,

sollte alternierend der Generaldirektor von einem Industrieland gestellt werden. Dieses Einvernehmen besteht fort, ist aber nicht schriftlich verankert. Es hat an Bedeutung verloren, nachdem der Generaldirektor weder Stellvertreter noch wirtschaftliches Alter ego des Generalsekretärs ist und er nicht von der Generalversammlung gewählt wird. Lediglich die Begrenzung der Bestellungsfrist auf vier Jahre ist geblieben. Der Generalsekretär ist bei der Ernennung des Generaldirektors gehalten, die Mitglieder der Vereinten Nationen zu konsultieren. Diese Konsultationspflicht eröffnet den Mitgliedstaaten im Zusammenhang mit der Befristung der Bestellung die Möglichkeit, auf eine Verteilung der Posten nach Interessengruppen zu achten.

Frühere Vorschläge und Forderungen

Im Gutachten der 25 Sachverständigen⁶ findet sich der Vorschlag, einen Generaldirektor-Posten zu schaffen. Die Sachverständigen wollten ihn als Leiter sowohl des operativen Bereichs als auch der Grundsatzarbeiten im wirtschafts- und sozialpolitischen Bereich der Vereinten Nationen im engeren Sinne einsetzen. Ein entsprechender Ausschuß sollte auf der Ebene der Regierungsvertreter eingesetzt werden.

Die Vorstellungen der Entwicklungsländer, wie sie in den Vorschlägen der Gruppe der 77 im Strukturausschuß zum Ausdruck kamen, bewegten sich in ähnlicher Richtung. Sie suchten zusätzlich eine Stärkung der Rolle des Generaldirektors und verlangten seine Wahl durch die Generalversammlung. Im Verlauf der Verhandlungen wurde die Haltung innerhalb der Gruppe der 77 uneinheitlicher, da Befürchtungen einer Bevormundung vor allem der Welthandelskonferenz (UNCTAD) durch den Generaldirektor aufkamen. Die sozialistischen Länder widersetzten sich anfangs der Idee eines neuen Leitungspostens. Sie verwiesen nicht nur auf die zusätzlichen Kosten, sondern auch auf die Charta, die im Verhältnis des Generalsekretärs zur Generalversammlung keine Beschränkung der Prärogative des Generalsekretärs vorsieht. Sie wiesen darauf hin, daß sie, falls der Dritten Welt ein Vertreter in der Spitze des Sekretariats der Vereinten Nationen zugestanden werde, auch für ihre Gruppe eine entsprechende Repräsentation verlangen würden. Damit war das frühere Verlangen nach einer Troika wieder auf dem Tisch. Die meisten westlichen Länder verhielten sich zunächst ebenfalls völlig ablehnend. Sie wiesen auf die Gefahr der Spaltung der Vereinten Nationen in einen politischen und einen wirtschaftlichen Bereich hin. Wie der Ostblock befürchteten sie eine Verschiebung der Balance, die durch die bestehende geographische Verteilung der Untergeneralsekretärsposten erreicht sei. Ablehnung fanden die Vorschläge vor allem dort, wo die bestehenden Funktionen leitender Sekretariatsposten durch das Vorschalten eines neuen Direktors beschränkt zu werden drohten. Das galt sowohl für die Wirtschafts- und Sozialabteilung des Sekretariats der Vereinten Nationen wie für UNDP, UNCTAD, UNIDO und UNEP. Die sich widersprechenden Ansichten kamen auch bei den Beratungen über die Bezeichnung des neuen Amtes zum Ausdruck. Die in dem Titel ›Direktor‹ enthaltene Leitungsfunktion, das Die-Richtung-Bestimmen schreckte diejenigen ab, die Befürchtungen der beschriebenen Art vorgetragen hatten.

Der Schaffung eines neuen Postens wurde nach langem Ringen im Strukturausschuß schließlich im Grundsatz zugestimmt, um die Arbeiten zur Neugliederung des Wirtschafts- und Sozialbereichs der Vereinten Nationen nicht scheitern zu lassen. Dieses Zugeständnis wurde unter den größeren westlichen Ländern abgesprochen, bei denen jeweils recht unterschiedliche Interessen vorhanden waren. So lag vor allem Frankreich und den Mitgliedern der Europäischen Gemeinschaft an der Erhaltung der uneingeschränkten Stellung des Leiters der Wirtschafts- und Sozialabteilung im Sekretariat und den Vereinigten Staaten an der Stärkung der Rolle des UNDP⁷. Nachdem die Schaffung des neuen Amtes im Grundsatz von nahezu allen Seiten gebilligt worden war, begann



Scharfe Angriffe trug Samdech Norodom Sihanouk im Sicherheitsrat als Vertreter des Demokratischen Kamputschea gegen Vietnam vor, das er der Aggression gegen sein Land beschuldigte. Insbesondere bei den Blockfreien konnte Sihanouk, der in den Jahren 1970 bis 1975 für die Weltöffentlichkeit den Widerstand seines Volkes gegen die Amerikaner verkörpert hatte, auf Gehör rechnen. Von dem Volk, dessen König er einst war, hielten ihn dann die Roten Khmer isoliert, bis sie ihn Anfang Januar via Peking zum Sicherheitsrat entsandten, um dort die Beschwerde gegen das Nachbarland vorzubringen. Seine Rede beeindruckte viele — seine Gegner bescheinigten ihm immerhin »große theatralische Fähigkeit«. Vgl. den Bericht S.27f. dieser Ausgabe.

das Ringen um Aufgabenbereich, Titel, Rang und Art und Weise der Bestellung.

Zum *Aufgabenbereich* wurden die verschiedensten Vorschläge diskutiert. Von der Stellung als Leiter aller Wirtschafts- und Sozialfragen im Grundsätzlichen wie im operativen Bereich bis hin zur Übernahme der Abteilung für Interinstitutionelle Angelegenheiten (Interagency Affairs) wurden alle Möglichkeiten durchgesprochen. Einige Vorschläge standen auch im engen Zusammenhang mit den übrigen Neugliederungsplänen für das Sekretariat. Die Schaffung einer Forschungs- und Planungsabteilung legte den von einigen westlichen Ländern strikt abgelehnten Gedanken nahe, den Generaldirektor für diese eminent wirtschaftspolitische Aufgabe einzusetzen.

Im Wirtschafts- und Sozialbereich des UN-Systems hatte es sich als Nachteil herausgestellt, daß bei der Zusammenarbeit der gleichgestellten Leiter der Sonderorganisationen die Rolle des als Primus inter pares fungierenden Generalsekretärs zwar formell bestand, der für ihn in Wirtschafts- und Sozialfragen handelnde Leiter der Wirtschafts- und Sozialabteilung des Sekretariats aber rangmäßig keine für eine effiziente Koordinierung angemessene Stellung hatte. Außerdem unterlag er dem möglichen Verdacht, daß seine Neutralität in Fragen der Koordinierung und Zuständigkeitsabgrenzung beeinträchtigt sein könnte. Zu seinem eigenen Zuständigkeitsbereich gehörten nämlich unter anderem auch die nicht von den Sonderorganisationen der Vereinten Nationen betreuten Sachgebiete wie etwa Energie, Bergbau, Transport, Hausbau, Bevölkerungsfragen, Sozialangelegenheiten, öffentliche Verwaltung und Finanzen, Statistik und Wirtschaftsplanung. Naturgemäß konnte die Zuständigkeitsabgrenzung gelegentlich Fragen aufwerfen, die Bedenken gegen die Neutralität begründen konnten. Die Schaffung einer höherrangigen neu-

traleren Position erschien deshalb für die Koordinierung des Wirtschafts- und Sozialbereichs des Systems der Vereinten Nationen und die entsprechende Leitung der Sitzungen des ACC von eminenter Priorität. Zugleich sollten die bisherigen Leiterposten im engeren Bereich der Vereinten Nationen nicht durch die Schaffung eines zwischen sie und den Generalsekretär eingeschalteten Vorgesetzten geschmälert werden. Der Generaldirektor sollte deshalb keine Linienfunktion (sachliche Zuständigkeit für bestehende Aufgabengebiete) erhalten, sondern eine Stabsfunktion, also eine im Auftrage des Generalsekretärs durchzuführende Koordinierungsfunktion. Schließlich war es eine maßgebliche Überlegung, daß eine Spaltung der Vereinten Nationen in einen Wirtschafts- und in einen politischen Bereich mit allen möglichen Folgen (etwa der Forderung nach einer Troika oder der Beschränkung der Rolle des Generalsekretärs) vermieden werden sollte.

In der Diskussion um den Titel wurden ähnliche Überlegungen angestellt. Vorschläge wie ›UN-Coordinator‹ oder ›General Adviser‹ erschienen jedoch zu schwach, um der gewünschten Position voll Rechnung zu tragen. Der schließlich gebilligte Titel ›Generaldirektor für Entwicklung und internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit‹ wurde belassen, ohne daß damit über die in der Beschreibung seiner Aufgabenstellung hinausgehende Rückschlüsse, beispielsweise auf die ihm von den 25 Sachverständigen zugeordnete Rolle, zulässig sind.

Über den Rang des Generaldirektors schien zunächst ebenfalls keine Einigung erzielbar. Die Gruppe der 77 bestand auf einem Rang, der einem Untergeneralsekretär übergeordnet sein sollte, während die sozialistischen und die meisten westlichen Länder Ranggleichheit mit den Untergeneralsekretären verlangten. Der gordische Knoten wurde gelöst, indem der Generalsekretär beauftragt wurde, den Rang festzusetzen. Die Entscheidung traf der Generalsekretär, indem er den Generaldirektor der höherbezahlten Stufe des UNDP-Administrators gleichstellte. Im für Verwaltungs- und Haushaltsfragen zuständigen 5. Hauptausschuß der Generalversammlung wurde dieses Ergebnis von den sozialistischen Ländern angegriffen. In einer Abstimmung unterlagen sie jedoch der von Einigungsbestrebungen motivierten Mehrheit.

Als eine wesentliche Forderung erschien der Gruppe der 77 die Bestellung des Generaldirektors durch die Generalversammlung. Sie verzichtete hierauf erst im Endstadium der Diskussion im Hinblick auf die Besorgnis einer Beschränkung der Rolle des Generalsekretärs und wohl auch angesichts der Befürchtung, damit eine Vorrangstellung gegenüber den Leitern der UN-Sonderorganisationen zu schaffen, die weitgehend aus ihren eigenen Reihen kommen. In diesen Überlegungen kommt die starke Politisierung der Debatte zum Ausdruck; um so höher ist die Tatsache der erzielten Einigung zu werten, die die Stellung des Generalsekretärs unbeeinträchtigt läßt und ihm für die Bestellung des Generaldirektors nur eine Konsultation der Mitgliedstaaten vorschreibt. Dieses Verfahren ermöglicht es den Mitgliedern über die Sprecher ihrer Regionalgruppen, vor der Bestellung ihre Ansichten zum Ausdruck zu bringen, ohne sie aber in die Lage zu versetzen, ihren Willen auch durchzusetzen.

Die bei anderen Positionen im Sekretariat nicht vorgesehene Begrenzung der Amtszeit auf jeweils höchstens vier Jahre ist im Hinblick auf das nicht ausdrücklich vorgeschriebene, aber stillschweigend geplante Alternieren der Repräsentation der Entwicklungsländer mit der Repräsentation der Industrieländer auf diesem Posten — je nach der Besetzung des Postens des Generalsekretärs mit einem Angehörigen der Nord- oder der Südgruppe — zu erklären. Die zeitliche Begrenzung der Bestellung stellt daher nicht eine Anerkennung der von einigen Mitgliedstaaten generell für Sekretariatsangehörige verlangten befristeten Verträge (fixed term appointments) dar; sie ist eher ein Hinweis auf die besonders hervorgehobene Stellung des Generaldirektors.

Bedeutung des neuen Amtes

Die in Ziffer 64 der Resolution 32/197 umrissene Funktion des Generaldirektors soll ebenso wie die übrigen Vorschläge zur Neugliederung des Wirtschafts- und Sozialbereichs nach den Erklärungen der großen Mehrheit der Mitgliedstaaten dazu beitragen, die Vereinten Nationen zur Erreichung des Ziels der neuen Weltwirtschaftsordnung besser zu befähigen. Was heißt das? Der Strukturausschuß hat trotz erheblich divergierender Ansichten versucht, bei den Punkten anzusetzen, die im bisherigen System Schwächen aufwiesen. Dabei gelang es zwar nicht, eine Konsolidierung der vielen für Entwicklungszwecke bestehenden Fonds im Sinne einer Zusammenfassung zu einem Fond zu erreichen, eine Stärkung und Straffung der Organisation des operativen Bereichs der Vereinten Nationen wurde jedoch empfohlen⁸. Andererseits wurde dem Generaldirektor für diesen Bereich eine Leitungsfunktion nicht übertragen.

Die Koordinierungsfunktion des Generaldirektors ist im Hinblick auf die vielfachen Überschneidungen und Doppelarbeiten geschaffen worden, die das weitverzweigte System der Vereinten Nationen kennzeichnen. Es wurde bemängelt, daß im ACC der Generalsekretär die Fragen des Wirtschafts- und Sozialbereichs nicht genügend und nicht mit hinreichender Zielstrebigkeit habe behandeln können. Dieser für die Abstimmung unter den selbständigen und quasi-selbständigen Organisationen der Vereinten Nationen bestehende Ausschuß beschäftigte sich vorwiegend mit Verwaltungs-, Personal- und sonstigen, das System der Vereinten Nationen gemeinsam berührenden Fragen und fand nicht genügend Zeit, eine gründliche wirtschafts- und sozialpolitische Abstimmung vorzunehmen. Bemängelt wurde auch, daß im ECOSOC die Anliegen der Sonderorganisationen der Vereinten Nationen nicht genügend unter dem Aspekt einer gemeinsamen Ausrichtung behandelt und eine Harmonisierung mit den übrigen Bereichen der Vereinten Nationen nicht erreicht werden konnte. Der wegen dieser Besorgnisse eingerichtete CPC hat inzwischen eine hervorragende Bedeutung für Querschnittsanalysen in einzelnen Aufgabenbereichen gewonnen. Die in Kapitel VII im Anhang der Strukturresolution 32/197 enthaltenen Vorschläge zur besseren Koordinierung aller Elemente im Bereich der Vereinten Nationen sind ein Hinweis auf die Bedeutung, die dieser Aufgabe des Generaldirektors beigemessen wurde. Auch in der Schaffung der Grundsatzforschungs- und Planungsabteilung im Wirtschaftsbereich⁹ kommt das Bestreben zum Ausdruck, die Weltorganisation effizienter zur Erreichung der wirtschafts- und sozialpolitisch als richtig erkannten Ziele einzusetzen und die Gesamtplanung hierauf einzurichten. Dem Generaldirektor obliegt auf der Basis der Arbeiten dieser Grundsatzabteilung die schwierige Aufgabe, die an sich mehr oder weniger selbständigen Organe unter einen Hut zu bringen, ohne ihre Selbständigkeit zu beeinträchtigen. Dieses an den guten Willen der oft als ›eigenwillige Herzöge‹ bezeichneten Leiter der Organisationen appellierende Mandat des Generaldirektors verlangt eine Persönlichkeit, die Konfrontationen meidet und gleichwohl mit Bestimmtheit die gemeinsame Linie überzeugend vorantreiben kann.

Inwieweit die Arbeit des Generaldirektors von Erfolg gekrönt sein wird, hängt von vielen Faktoren, so davon ab, ob die Regierungen der Mitgliedstaaten in den Regierungsvertreterorganen der einzelnen UN-Organisationen mit einer Stimme sprechen und damit verhindern, daß divergierende Mandate der einzelnen Organisationen eine Koordinierung des Ganzen erschweren. Den Sekretariaten und dem Generaldirektor obliegt die Aufgabe, derartige Divergenzen aufzudecken und Vorschläge für eine gemeinsam zu findende Linie zu entwickeln. Generaldirektor Kenneth Dazie kann für seine Rolle zwei wesentliche Machtfaktoren nutzen. Er ist weitgehend von der Mehrheit der Mitglieder der Vereinten Nationen, der Gruppe der 77, als der aus ihren Reihen kom-

mende höchstrangige Sekretariatsbeamte getragen. Zudem kann er auf die Besetzung höchster Sekretariatspositionen als enger Berater des Generalsekretärs langfristig Einfluß nehmen. Auch drängt sich die Überlegung auf, ob der Generaldirektor nicht der naheliegendste Kandidat bei der nächsten oder übernächsten Wahl des Generalsekretärs sein könnte und inwieweit die Anerkennung seiner Leistungen bei den maßgeblichen Regionalgruppen Einfluß auf diese Überlegungen haben wird.

Mit der Ausgestaltung der Aufgaben des Generaldirektors in Resolution 32/197 ist mithin erreicht worden, daß eine bisher fehlende, für das gesamte System der Vereinten Nationen maßgebliche Position im Wirtschaftsbereich geschaffen wurde, deren Einfluß und Macht erheblich ist, die aber zugleich verhindert, daß die selbständige Funktion der Leiter der einzelnen Organe der Vereinten Nationen und der Sekretariats-einheiten beeinträchtigt wird. Welche Überlegungen in Kreisen der Mitglieder hierzu angestellt werden, zeigt zum Beispiel eine Erklärung des Sprechers der Gruppe der 77 während der Sommertagung des ECOSOC 1978 in Genf. Er äußerte Bedenken dagegen, den Generaldirektor von den bestehenden Diensten und Finanzmitteln abhängig zu machen. Vielmehr müßten sich die bestehenden Organe an den Generaldirektor anpassen. Gemeint dürfte sein, daß eine effiziente Koordinierung mit dem Ziel einer gemeinsamen Ausrichtung der Arbeiten, zur Vermeidung von Doppelarbeiten und Überschneidungen und im Interesse der Intensivierung der Prioritätsaufgaben, entsprechende Veränderungen bei den Organen der Vereinten Nationen selbst zur Folge haben kann. Der Delegierte der Vereinigten Staaten erklärte in diesem Zusammenhang, daß der Generaldirektor — wie inzwischen im Mandat festgelegt — wegen seiner Koordinierungsrolle als Zentrale für die Vorbereitung, Durchführung und Koordinierung der internationalen Entwicklungsstrategie für die achtziger Jahre fungieren müsse. Derartige Querschnitts- und Koordinierungsaufgaben gehören sicherlich zum Mandat des Generaldirektors. Da ihm keine Leitungsfunktion für einen Einzelbereich zusteht, hat er gegenüber allen Teilen des Ganzen den Vorteil der Neutralität. Er unterliegt nicht dem Verdacht, zugunsten seines Fachbereichs andere zu benachteiligen. Die Balance des Systems bleibt gewahrt.

Nicht ohne Rückwirkungen ist auch die Persönlichkeit, die als erster Stelleninhaber ausgewählt wurde. Ernsthafte Bewerber kamen aus allen Regionen der Entwicklungsländer. Die Ernennung früherer Minister oder anderer hochrangiger Politiker hätte der neuen Funktion eine starke politische Färbung geben können. Die Ernennung von Botschaftern, die sich aus der asiatischen und lateinamerikanischen Gruppe bewarben, hätte den von Anfang an auf afrikanische Repräsentanz ausgerichteten Überlegungen widersprochen. Die Ernennung Dadzies, eines mit Fragen der Vereinten Nationen aus früherer Sekretariatszugehörigkeit und Botschaftertätigkeit in Genf vertrauten Beamten, gab Gewähr für die gewünschte regionale Repräsentanz und umfassende Sachkenntnis; die zweijährigen Erfahrungen als Vorsitzender des Struktur Ausschusses gaben ihm die erforderlichen Einblicke in das System der Vereinten Nationen und in die Vorstellungen, die zum Neugliederungskomplex bei den Mitgliedern bestehen¹⁰. Der neue Generaldirektor hat inzwischen selbst an der Formulierung des Mandats mitgearbeitet. Die 33. Generalversammlung hat dieses Mandat zur Kenntnis genommen und die Autorität des Generaldirektors in Bestätigung der Resolution 32/197 in abgewogener Formulierung festgelegt und Personalanforderungen beschlossen.

Das Mandat des Generaldirektors

Auf der Grundlage der Resolution 32/197 hat der Generalsekretär in Dokument A/33/410/Add.1 am 18. Dezember 1978 das Mandat des Generaldirektors beschrieben; es ist in dem Bericht an die Generalversammlung über die Durchführung

der Empfehlungen hinsichtlich des Generaldirektors enthalten. Hervorzuheben ist, daß der Generalsekretär die Aufgaben des Generaldirektors nur in enger Zusammenarbeit aller Beteiligten für erreichbar hält. Dies soll am besten durch pragmatisches Vorgehen auf der Basis von Erfahrungen und Konsultationen geschehen. Damit stellt das Mandat selbst die Erfahrung, die normative Kraft des Faktischen, in den Vordergrund. Die katalytische Rolle des neuen Postens verlangt, daß er über Vorgänge, die seinen Bereich berühren, von den leitenden Kollegen voll unterrichtet wird. Der Generalsekretär hat angeordnet, daß diese Berichterstattung an den Generaldirektor bzw. an den Generalsekretär über den Generaldirektor erfolgt. Die Rolle des Generaldirektors verlangt ferner, daß er Verhandlungen im Bereich der Vereinten Nationen zur Erreichung der neuen Weltwirtschaftsordnung arrangiert, neue Konzepte erarbeitet und sich dabei auch der intellektuellen Zuarbeit von privaten Organisationen (non-governmental organizations) bedient. Das Mandat des Generaldirektors umfaßt drei Bereiche:

- > Führung und Koordinierung im UN-System,
- > Koordinierung und Management im engeren UN-Bereich,
- > vom Generalsekretär gesondert zugewiesene allgemeine Aufgaben.

Zum erstgenannten Bereich gehören die Vorbereitung der Sondergeneralversammlung 1980, der analytische Bericht über die Fortschritte internationaler Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Entwicklung und die Vorbereitung einer neuen Entwicklungsstrategie ebenso wie die Zuständigkeit für den Ausschluß gemäß Resolution 32/174 der Generalversammlung und die Grundsatzüberprüfung aller operativen Tätigkeiten im ECOSOC. Besonders erwähnt das Mandat die Aufgabe, in Regierungsvertretergremien die Anerkennung beschlossener Richtlinien auch bei Verhandlungen zu erreichen. Diese Formulierung spielt auf das schwierige Verhältnis zu Verhandlungsgremien wie GATT, Weltbank und Weltwährungsfonds an. Schließlich wird dem Generaldirektor die Aufgabe zugewiesen, eine abgestimmte Ausführung der Grundsatz- und Programmempfehlungen der Generalversammlung und anderer zentraler Gremien zu unterstützen und zu koordinieren. Damit wird er zum leitenden Exekutivorgan für prinzipielle Anliegen der Regierungsvertretergremien der UN in Wirtschafts- und Sozialfragen. Wenn in diesem Zusammenhang gesagt wird, daß er sich bei der Aufgabe gemeinsamer oder koordinierter Planung im UN-System der neuen Grundsatzforschungs- und Planungsabteilung und des Büros für Sekretariatsdienste bedienen soll, so wird die Erfahrung zeigen, inwieweit die Arbeiten dieser Abteilungen ihm vorab Material liefern oder ob er gesonderte Untersuchungen anfordern muß. Eine gegenseitig befruchtende Zusammenarbeit wird sich einspielen müssen. Das Ziel, Überschneidungen und Doppelarbeit zu vermeiden, Lücken zu schließen und die Arbeiten zu harmonisieren, steht jedenfalls im Vordergrund. Ausdrücklich aufgeführt ist die Unterstützung des Fortgangs der Neugliederung. Als neue Aufgabe teilt der Generalsekretär dem Generaldirektor in seinem Namen den Vorsitz im ACC zu, wenn allgemeine Entwicklungsthemen anstehen. Außerdem soll er den Unterbau des ACC überprüfen. Im operativen Bereich fallen dem Generaldirektor Orientierungsfunktionen zu. Er soll die konzeptionellen Arbeiten fördern und bei der Auswahl des UN-Vertreters auf Länderebene (in der Regel der Ständige Vertreter des UNDP) mitwirken sowie die hierfür aufzustellende Prozedur festlegen.

Hinsichtlich ›Koordinierung und Management im engeren UN-Bereich‹ bezieht sich die Aufgabe des Generaldirektors sowohl auf wirtschafts- und sozialpolitische Diskussionen in Regierungsvertretergremien wie auf die Ebene der Sekretariate. Nach der von ihm in der 33. Generalversammlung abgegebenen Erklärung ist er für den Entwurf der Einleitung und der wirtschaftspolitischen Linie des mittelfristigen Plans für den Wirtschafts- und Sozialbereich zuständig, während die

Grundsatzforschungs- und Planungsabteilung den mittelfristigen Plan im einzelnen erarbeiten soll. Der Generaldirektor ist auch für Studien zur Bewertung der Ausführung verantwortlich. Ihm obliegt es auch, bei UN-Konferenzen auf dem Wirtschafts- und Sozialgebiet für Konformität mit den Direktiven der Regierungsvertretergremien zu sorgen. Seit langem im Gespräch ist die Verbesserung des UN-Informationswesens auf wirtschaftspolitischem Gebiet. Hierum wird sich der Generaldirektor im Rahmen seines Mandats zu kümmern haben. Weitere Managementaufgaben lassen sich nur pragmatisch von Fall zu Fall bestimmen. Auch hier wird die Erfahrung zeigen, welche Rolle der Generaldirektor spielt.

Obwohl dem Generaldirektor bisher noch keine Sonderaufgabe — der dritte Bereich des Mandats — übertragen worden ist, die sich nicht aus den schon genannten Aufgabenbereichen ergibt, kann seine Einschaltung bei gewissen Neugliederungsmaßnahmen als Beispiel dieser Fallgruppe angesehen werden.

Erkennbar ist, daß sich der Generaldirektor bereits vor Bekanntgabe des Mandats den Strukturarbeiten gewidmet hat und durch Grundsatzklärungen bei wirtschaftspolitischen Debatten im ECOSOC und im 2. Hauptausschuß der Generalversammlung eine stärkere Ausrichtung von seiten des Sekretariats gegeben hat.

Die Stellung als Vorgesetzter ist in Resolution 33/202 in der Weise festgelegt, daß sie ohne Beeinträchtigung der einzelnen Sekretariatseinheiten zur Durchführung der Koordinierung und Prinzipien-Zuständigkeit geschaffen wird.

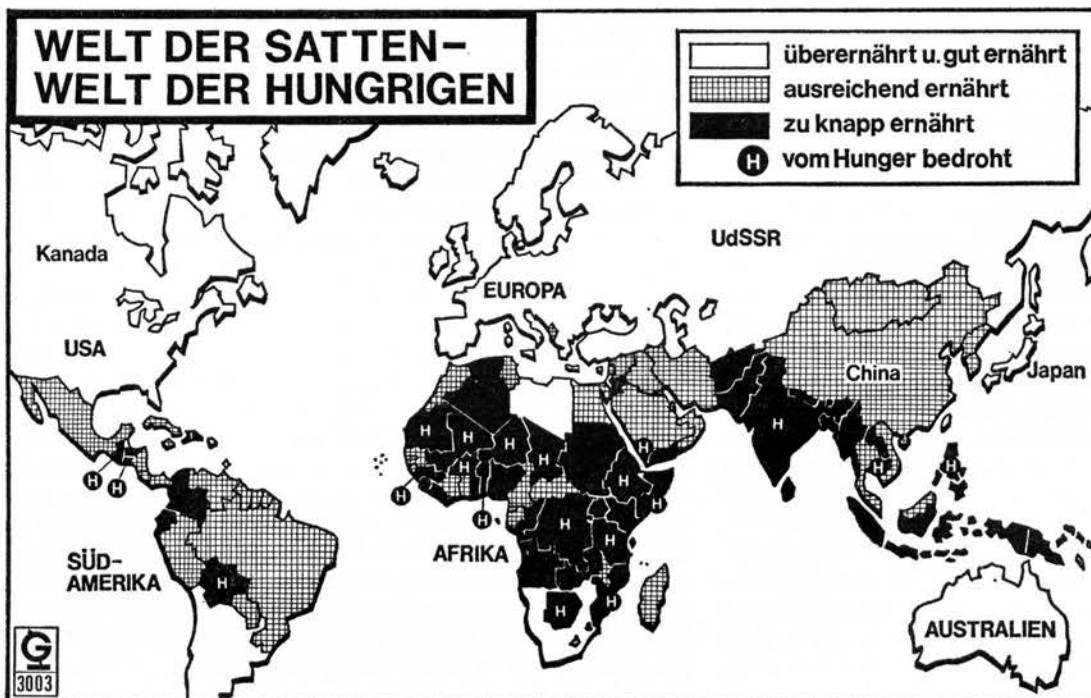
Das Mandat und die bisherige Tätigkeit des Generaldirektors zeigen, daß dieser vor allem mit neuen, auf das System der Vereinten Nationen insgesamt bezogenen Aufgaben befaßt sein und kaum Zeit noch Gelegenheit finden wird, sich in aufreibende Dispute über Themen einzulassen, die innerhalb der Mandate einzelner Organe oder Abteilungen behandelt werden. In der Übernahme der neu entstehenden systemweiten Aufgaben kann mit den geringsten Reibungsverlusten den Zielvorstellungen für die verbesserte Koordinierung und Zusammenarbeit im Wirtschafts- und Sozialbereich entsprochen werden. Dabei ergibt sich aus der Tagesarbeit, seinem Rang und den Interessen im Wirtschaftsbereich die Möglichkeit der Mitwirkung bei maßgeblichen Personal- und Organisationsentscheidungen. Zu berücksichtigen bleibt stets, daß der Generaldirektor Teil des Sekretariats ist; er kann mithin unter der Leitung des Generalsekretärs viele Initiativen fördern und Leitlinien erarbeiten. Die Dienstleistungsfunktion des Sekretariats für die Regierungsvertretergremien bleibt

jedoch unverändert. Die maßgeblichen Entscheidungen sind letztlich von den Regierungen der Mitgliedstaaten zu treffen. Der Generaldirektor kann mithin nicht ohne entsprechende Entschlüsse der Mitglieder die neue Weltwirtschaftsordnung durchsetzen. Er kann jedoch mit seinen Vorschlägen dazu beitragen, erreichbare Entscheidungen vorzubereiten, und dazu, daß die Weltorganisation und ihre Organe die sich aus diesen Entscheidungen ergebenden Aufgaben zu erfüllen in der Lage sind.

Das sich hierfür besonders anbietende Gremium ist neben der Generalversammlung der Wirtschafts- und Sozialrat, dessen Stärkung in den Neugliederungsvorschlägen gefordert wird¹¹. Da der ECOSOC noch keine Übereinstimmung über die Verwirklichung der Vorschläge des Strukturausschusses hat erreichen können, bleibt dem Generaldirektor zunächst der Versuch, mit dem ECOSOC in seiner derzeitigen Form zu arbeiten. Ob es ihm gelingt, den ECOSOC, den die Charta als für den Wirtschafts- und Sozialbereich zuständiges Hauptorgan der Vereinten Nationen vorsieht, neben UNCTAD und dem neugeschaffenen ›Overview Committee‹¹² seine zentrale Rolle in der Praxis übernehmen zu lassen, bleibt abzuwarten.

Anmerkungen

- 1 Eine allgemeine Übersicht über die Probleme, denen sich die regionalen Wirtschaftskommissionen der Vereinten Nationen gegenübersehen, gibt J. M. Hunck, Regionale Wirtschaftskommissionen im Schatten, VN 2/1978 S.47ff.
- 2 Kurzbiographie und Bild K. S. Dadzie s. VN 2/1978 S.53.
- 3 Vgl. A. W. Rovine, The first fifty years, the Secretary General in world politics 1920—1970, Leyden 1970, S.203.
- 4 ›State Department's Possible Plan for a General International Organisation‹ v. 29.4.1944, in: Postwar Foreign Policy Preparation 1939—1945, Washington (Department of State Publication 3580, General Foreign Policy Series: 15, US Government Printing Office) 1950, S.590.
- 5 Vgl. zur Entstehung der Vorschläge K. H. Kunzmann, Das Sekretariat der Vereinten Nationen, VN 5/1963 S.172.
- 6 UN-Doc. E/AC.62/9 v. 28.5.1975.
- 7 Der derzeitige Leiter der Wirtschafts- und Sozialabteilung ist wie sein Vorgänger französischer Staatsbürger; Administrator des UNDP ist ein Amerikaner.
- 8 S. Kapitel V im Anhang von A/Res/32/197 und hierzu VN 3/1978 S.73ff.
- 9 Vgl. Kapitel VIII, Ziffern 61a, b und 62 im Anhang von A/Res/32/197.
- 10 Dadzie hat als Vorsitzender des Strukturausschusses den Posten des Generaldirektors nicht für sich selbst angestrebt, sondern ist dem Ruf erst nach Abschluß der Arbeiten des Ausschusses auf Vorschlag seiner Regierung gefolgt, als es schwierig wurde, im Kreise der Entwicklungsländer Einigung auf einen Bewerber zu erzielen. Zwar wurde diese Einigung nicht erreicht, die Auswahl dann aber zugunsten des naheliegendsten Kandidaten getroffen.
- 11 S. Kapitel II im Anhang von A/Res/32/197 und hierzu VN 3/1978 S.76.
- 12 Ausschuß gemäß Resolution 32/174 der Generalversammlung. Daß der Ausschuß in der UN-Terminologie nur mit dem Hinweis auf die ihn begründende Resolution bezeichnet wird, hängt mit Auseinandersetzungen um die Auslegung seines Mandats zusammen; vgl. VN 6/1978 S.216.



Über 800 Millionen Menschen sind weltweit vom Hunger bedroht (Aufnahme von weniger als 2 000 Kalorien täglich), und weitere 600 Millionen sind zu knapp ernährt (unter 2 250 Kalorien täglich). Zusammen sind das Länder mit 1,4 Mrd. Einwohnern: ein Drittel der Menschheit, für das das Ernährungsproblem nicht gelöst ist. Fast ebensoviele Menschen, 1,2 Mrd., sind gut oder überernährt (über 2 750 bzw. über 3 200 Kalorien). Sie leben meist in Industrieländern. — Vgl. auch die Beiträge von Wolfgang A. F. Grabisch über Welternährungsprobleme und die Welternährungssituation in VN 4/1978 S.118ff. bzw. S.132f.

Vereinte Nationen 1/79

30 Jahre Allgemeine Erklärung der Menschenrechte



Ein Zeichen der Hoffnung setzte wenige Jahre nach dem Ende des Zweiten Weltkriegs die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte. Sie wurde am 10. Dezember 1948 in Paris verabschiedet. Trotz ihres universellen Anspruchs besitzt sie als Resolution der Generalversammlung keine unmittelbare Rechtswirksamkeit für die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen; eine höhere Stufe der Menschenrechtsverwirklichung ist jedoch mit den völkerrechtlichen Übereinkommen zum Menschenrechtsschutz (vgl. die Aufstellung S. 23 ff. dieser Ausgabe) betreten. Zu nennen sind in diesem Zusammenhang insbesondere die beiden Menschenrechtspakte; in Kraft getreten ist nunmehr, nach Abgabe entsprechender Erklärungen durch zehn Vertragsstaaten, auch das Verfahren der Staatenbeschwerde gemäß Artikel 41 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte. — Den Menschenrechten hat die Deutsche Gesellschaft für die Vereinten Nationen in ihrer Informationsarbeit seit jeher in besonderem Maße Beachtung geschenkt; anlässlich des 30. Jahrestages der Verkündung der Allgemeinen Erklärung führte sie im Dezember 1978 in Bonn eine Vortragsveranstaltung mit dem Bundesminister der Justiz, Dr. Hans-Jochen Vogel, und Professor Dr. Karl Josef Partsch durch. Die beiden Vorträge sind (in überarbeiteter Form) nachstehend wiedergegeben.

Die Menschenrechte in der Bundesrepublik Deutschland

HANS-JOCHEN VOGEL

I. Der Ausbau des Schutzes der Menschenrechte

1. Der innerstaatliche Bereich

Als die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte in der Generalversammlung der Vereinten Nationen verabschiedet wurde, stand die Bundesrepublik noch vor ihrer Gründung, aber in den Grundrechtskatalogen der Länderverfassungen — in Bayern, Bremen, Hessen, Rheinland-Pfalz und den drei damaligen südwestdeutschen Ländern — war das Fundament bereits gelegt, auf dem sich die freiheitliche demokratische und rechtsstaatliche Ordnung entfalten sollte.

Die auffälligste Spur, die die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte im Grundgesetz hinterlassen hat, ist die dem Eingangsabsatz der Präambel nachgestaltete Bestimmung des Art. 1 Abs. 2, in der sich das Deutsche Volk zu unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt bekennt.

Wie wir dieses Bekenntnis in das innerstaatliche System des Menschenrechtsschutzes in der Bundesrepublik Deutschland umgesetzt haben, ist bekannt. Lassen Sie mich dazu nur einige Stichworte geben: Bei uns werden die Menschenrechte als Grundrechte geschützt, die das Grundgesetz als unmittelbar geltendes Recht gewährleistet und an deren Beachtung es in Art. 1 Abs. 3 Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung bindet. Für uns ist es selbstverständlich, daß diese Grundrechte wirkliche Individualrechte sind, auf die sich jeder Grundrechtsinhaber berufen kann. Daher kann sich jedermann nach Erschöpfung der ordentlichen Rechtsmittel gegen tatsächliche oder vermeintliche Verletzungen seiner Grundrechte mit der Verfassungsbeschwerde zur Wehr setzen. Wächter des Grundgesetzes und dazu berufen, auch über Verfassungsbeschwerden zu entscheiden, ist das Bundesverfassungsgericht, gleichsam oberstes Organ der im 3. Absatz der Präambel der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte geforderten »Herrschaft des Rechtes«. Die Entscheidungen dieses unseres höchsten Gerichts mögen nicht immer und allerorts als bequem empfunden worden sein, auch nicht bei den jeweiligen Bundesregierungen. Dies beeinträchtigt jedoch in keiner Weise den hohen Respekt, den wir dem Gericht entgegenbringen. Und es mindert in keiner Weise die Feststellung, daß die Effektivität des Menschenrechtsschutzes in der Bundesrepublik Deutschland in einer Weise sichergestellt ist, die in der deutschen Rechts- und Verfassungsgeschichte ohne Beispiel ist und die auch im internationalen Vergleich kaum übertroffen wird. Innerstaatlich haben wir die Ideale der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte in die Wirklichkeit des Rechtsalltags in einer Weise umgesetzt, die uns Anlaß zur Genugtuung bietet, ja mit Stolz erfüllen kann.

2. Der europäische Bereich

Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte hat aber auch einen europäischen Aspekt: Die in ihrer Präambel ausgesprochene Empfehlung an alle Völker und Nationen, »durch fortschreitende Maßnahmen im nationalen und internationalen Bereich« die »allgemeine und tatsächliche Anerkennung und Verwirklichung« der Menschenrechte zu gewährleisten, hat nirgends ein so rasches und nachhaltiges Echo gefunden wie in den freiheitlichen Demokratien Europas, die sich am 5. Mai 1949 im Europarat zusammengefunden haben. Schon vorher wurde auf dem vom 7. bis 11. Mai 1948 in Den Haag tagenden Kongreß die Ausarbeitung der Europäischen Menschenrechtskonvention beschlossen und dafür der Rat der Europäischen Bewegung eingesetzt. Der Europarat hat diese Vorarbeiten dann weitergeführt. Schon am 4. November 1950 wurde die Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten in Rom gezeichnet; sie ist nach der Ratifikation durch 10 Staaten am 3. September 1953 auch für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft getreten.

Diese Konvention nimmt im Eingang ihrer Präambel ausdrücklich auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen Bezug; jene Erklärung hat somit ein Vertragswerk inspiriert, das — einschließlich seiner späteren, durch Zusatzprotokolle vollzogenen Ergänzungen — einen Markstein in der Entwicklung des Menschenrechtsschutzes darstellt. Denn die Konvention hat nicht nur einen Katalog von Menschenrechten aufgestellt, die der einzelne gegenüber dem Staat unmittelbar soll geltend machen können. Sie hat darüber hinaus auch ein gerichtsförmiges Kontrollsystem geschaffen, das den Konventionsorganen — der Europäischen Kommission und dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte sowie dem Ministerkomitee des Europarates — die Befugnis überträgt, die Einhaltung der Menschenrechte durch die Konventionsstaaten zu überwachen. Und dies sogar auf Antrag von Einzelpersonen, die sich in ihren in der Konvention verbrieften Menschenrechten verletzt fühlen, sofern nur der betroffene Konventionsstaat die Zuständigkeit der Kommission für die Entgegennahme derartiger Individualbeschwerden besonders anerkannt hat.

Mag auch schon die Präambel der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte gefordert haben, »die Menschenrechte durch die Herrschaft des Rechtes zu schützen«: Der Umstand, daß die Staaten des Europarats unter Verzicht auf wichtige Teilbereiche ihrer Souveränität ihre innerstaatliche Menschenrechtspraxis der Kontrolle und Jurisdiktion internationaler Rechtsschutzorgane unterstellt haben, bedeutete eine Revolution im Völkerrecht und in den internationalen Beziehungen. Bis heute ist das Rechtssystem der Europäischen Men-

schenrechtskonvention auf internationaler Ebene unerreichbar und einzigartig. Es wurde Vorbild für die Interamerikanische Menschenrechtskonvention, die von der Organisation amerikanischer Staaten 1969 verabschiedet wurde und im Juli 1978 in Kraft getreten ist. In ihrer Effektivität übertrifft die Europäische Konvention die bescheideneren Ansätze eines internationalen Kontrollsystems, das sich sehr viel später inzwischen auch auf der Ebene der Vereinten Nationen etabliert hat, ganz erheblich. Die Konsequenz, mit der sich die Vertragsstaaten der Europäischen Menschenrechtskonvention der Idee eines effektiven, weil international kontrollierten Menschenrechtsschutzes geöffnet haben, erweist die Überlegenheit dieser Menschenrechtskonzeption, bei der die Menschenrechte die Bausteine einer, wie die Präambel der Europaratssatzung sagt, »wahren Demokratie« sind; einer Demokratie, die auf »der persönlichen Freiheit, der politischen Freiheit und der Herrschaft des Rechts« beruht.

Die Bundesrepublik Deutschland hat sich von Anfang an in vollem Umfang in das Schutzsystem der Europäischen Menschenrechtskonvention eingegliedert. Haben wir doch nicht nur die Konvention selbst, sondern auch sämtliche Zusatzprotokolle ratifiziert und das Individualbeschwerdeverfahren sowie die Kompetenz des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte anerkannt. Zunächst bedeutet dies, daß die Konvention mit sämtlichen Zusatzprotokollen in der Bundesrepublik wie Bundesrecht gilt und von den Gerichten und der Exekutive beachtet und angewandt werden muß, und zwar in der Auslegung, die ihr der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte gibt. Da wir gegenüber dem Europarat völkerrechtlich an die Konvention gebunden sind, muß sie auch vom Gesetzgeber eingehalten werden. Das ist ein sehr wichtiger Aspekt der Verwirklichung der Garantien der Europäischen Menschenrechtskonvention.

Die innerstaatliche Einhaltung der Menschenrechte wird durch die Konventionsorgane überwacht. Mit einer Staatenbeschwerde eines anderen Europaratsstaates war die Bundesrepublik bisher nicht konfrontiert. Erhebliche Bedeutung haben aber die Individualbeschwerden erlangt, die jedermann, gleichgültig ob er Deutscher oder Staatsbürger eines Europaratsstaates ist oder nicht, gegen unsere Republik erheben kann.

Von den über 8 000 Einzelbeschwerden, die seit der Errichtung der Europäischen Menschenrechtskommission und der Zuweisung der Kompetenz für diese Beschwerden im Jahre 1955 dort registriert worden sind, war etwa ein Drittel gegen die Bundesrepublik gerichtet. Daß wir seither nur zweimal eine Verurteilung haben hinnehmen müssen, beweist den hohen Standard und die Funktionsfähigkeit unseres Rechtsstaates und seiner Einrichtungen. In einer Vielzahl von Einzelbeschwerden sind die Rechts- und Verwaltungspraxis der staatlichen Organe der Bundesrepublik und einzelne gesetzliche Bestimmungen überprüft und dabei ist festgestellt worden, daß sie mit der Europäischen Konvention in Einklang stehen. Darunter waren innenpolitisch so kontroverse Fragen wie die strafrechtliche Regelung des Schwangerschaftsabbruchs, die Ostverträge, das Gesetz zur Beschränkung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses, oder Fälle, die auch über die Grenzen unseres Landes hinaus Diskussionen ausgelöst haben, wie z. B. das Verbot der Kommunistischen Partei Deutschlands 1956, die Haftbedingungen in Stuttgart-Stammheim inhaftierter Untersuchungsgefangener der sogenannten Rote Armee-Fraktion sowie die Vorkehrungen, die wir in unserem Strafprozeßrecht in den letzten Jahren gegen den Mißbrauch der Rechte des Angeklagten und der Verteidiger im Zusammenhang mit Terroristenprozessen treffen mußten. In allen diesen Beschwerden ist nach sorgfältiger Prüfung festgestellt worden, daß die Organe der Bundesrepublik die Konvention eingehalten haben.

Bei der Tätigkeit der Straßburger Organe geht es heute in aller Regel nicht um schwere oder systematische Menschenrechtsverletzungen wie Folter, politische Verfolgung und ähn-

liche Tatbestände, die wir aus anderen Teilen der Welt kennen und an die wir dabei zuerst denken. Solche Tatbestände kommen in den Staaten des Europarates kaum vor; denn Mitglied des Europarates können nur Staaten sein, die den Grundsatz der Vorherrschaft des Rechts und die Menschenrechte tatsächlich anerkennen. Der Hauptgegenstand der Tätigkeit der Europäischen Kommission und vor allem des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte besteht heute darin, die Rechte des einzelnen und die Eingriffsbefugnisse des Staates in einer sehr differenzierten Rechtsprechung gegeneinander abzugrenzen und unter Berücksichtigung der in den nunmehr 21 Europaratstaaten teilweise sehr unterschiedlichen rechtshistorischen, sozialen und kulturellen Verhältnisse einen gemeinsamen Mindeststandard an Menschenrechten herauszuarbeiten und dieses Recht an moderne Entwicklungen und Erfordernisse anzupassen. Insofern leisten die Straßburger Organe auch einen beachtlichen Beitrag zur Rechtsvereinheitlichung in Europa.

Vornehmlich unter diesem Gesichtspunkt der Rechtsfortentwicklung sind auch die beiden in diesem Jahr ergangenen Urteile des Straßburger Gerichtshofes zu sehen, in denen erstmals eine Vertragsverletzung der Bundesrepublik festgestellt wurde. In dem Urteil in der Sache König vom 28. Juni 1978 ging es um die Rechtsfrage, ob sich die Verfahrensgarantien des Art. 6 MRK nur auf den Straf- und Zivilprozeß, also die klassischen gerichtlichen Streitigkeiten beziehen, oder auch auf die verwaltungsgerichtlichen Verfahren. Anders als in Deutschland, wo der Verwaltungsgerichtsprozeß eine gewisse Tradition hat und sich mit dem Rechtsstaat im 19. Jahrhundert herausbildete, sehen heute noch nicht alle Rechtsordnungen gegen jeden Verwaltungsakt den Rechtsweg zu den Gerichten vor. Dessen unbeschadet hat der Gerichtshof festgestellt, daß Verwaltungsgerichtsprozesse von der Konventionsgarantie jedenfalls insoweit erfaßt werden, als sie bestimmte, allerdings im Urteil noch nicht abgegrenzte öffentliche Rechte betreffen. Da in einem früheren Urteil auch der Zugang zu den Gerichten aus dieser Garantie hergeleitet wurde, hat dieser Spruch rechtspolitische Bedeutung weit über die Bundesrepublik hinaus.

Diese Funktion der Straßburger Rechtsprechung wird noch deutlicher in dem zweiten, vor kurzer Zeit ergangenen Urteil: In der innerstaatlichen Rechtsprechung, aber auch in der Gesetzgebung der Konventionsstaaten wird die Frage unterschiedlich beantwortet, ob der Angeklagte, der der Gerichtssprache nicht mächtig ist, gänzlich von den Kosten des Dolmetschers freizustellen ist oder ob ihm zwar ein Dolmetscher im Strafverfahren zunächst auch kostenlos gestellt werden muß, ihm die dadurch verursachten Kosten aber später im Strafurteil auferlegt werden dürfen, wie dies das Recht der Bundesrepublik und einer Reihe anderer europäischer Staaten vorsieht. Bei der Annahme der Konvention 1950 entsprach unsere Regelung derjenigen der meisten europäischen Staaten und der in Europa herrschenden Auffassung; auch hatte die Frage keine große praktische Bedeutung. Das hat sich inzwischen geändert: Die Rechtsauffassung ist in einem Wandel begriffen und die praktische Bedeutung hat wegen der großen Zahl von Gastarbeitern und des wachsenden Reiseverkehrs zugenommen. Der Gerichtshof hat nun entschieden, daß Dolmetscherkosten beim Angeklagten überhaupt nicht eingezogen werden dürfen. Das hat zur Folge, daß unsere Gerichte nunmehr bei der Auslegung des Kostenrechts entsprechend verfahren müssen. Die Bundesregierung wird voraussichtlich zur Klarstellung eine Ergänzung der Kostengesetze vorschlagen. Das Urteil hat aber auch einen europäischen Aspekt: Denn alle anderen Europaratsstaaten, die bisher die völlige Unentgeltlichkeit des Dolmetschers für den Angeklagten in ihrem Strafverfahren nicht kennen, werden das Urteil ebenfalls befolgen müssen.

Nachdem der Europäische Gerichtshof in Straßburg in diesem Urteil die Bedeutung der Sprache für den Grundsatz des

fairen Verfahrens im Strafprozeß herausgestellt hat, halte ich es allerdings für geboten, daß in dem für den einzelnen Beschwerdeführer nicht weniger bedeutsamen Menschenrechtsverfahren die deutsche Sprache auch offiziell zugelassen wird und daß vor allem die Entscheidungen und Berichte der Kommission auch in einer deutschen Übersetzung vorgelegt werden; dies, damit der nicht einer der beiden Amtssprachen kundige Beschwerdeführer die Entscheidung, die über seine Beschwerde ergeht, verstehen kann und er nicht gezwungen ist, sie auf eigene Kosten übersetzen zu lassen. Ich verkenne die Schwierigkeiten der Übersetzung in andere als die beiden Amtssprachen nicht. Jedoch ist die Anwendung der deutschen Sprache für Europaratsstaaten, nämlich die Bundesrepublik, Österreich, die Schweiz und neuerdings auch Liechtenstein von erheblicher praktischer Bedeutung; kommt doch ein hoher Anteil der Individualbeschwerden aus diesen Staaten, während die französische Sprache als Muttersprache nur für die geringere Zahl von Beschwerden aus den französischsprachigen Teilen der Schweiz, Belgiens und Luxemburgs in Betracht kommt, weil Frankreich das Individualbeschwerdeverfahren bisher nicht anerkannt hat.

3. Der Bereich der Vereinten Nationen

Die Bundesrepublik Deutschland hat schließlich fast sämtliche menschenrechtlichen Konventionen der Vereinten Nationen und ihrer Sonderorganisationen ratifiziert; sie hat die beiden Menschenrechtspakte von 1966, den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte und den über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, die Konvention zur Beseitigung der Rassendiskriminierung, neben zahlreichen Einzelkonventionen angenommen und gewährleistet durch ihr innerstaatliches Recht die darin enthaltenen Garantien.

Über die Einhaltung der Verpflichtungen aus den Menschenrechtspakten und -konventionen wachen verschiedene Gremien der Vereinten Nationen. Dem 1976 errichteten Ausschuß für Menschenrechte, der für den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte zuständig ist, dürfte dabei die größte Bedeutung zukommen. Die Bundesregierung hat in Erfüllung der Verpflichtungen aus Art. 40 dieses Paktes einen ausführlichen, auch in der deutschen und internationalen Öffentlichkeit vielbeachteten Bericht über den Schutz der Menschenrechte in der Bundesrepublik vorgelegt und ihn im Juli 1978 vor dem Ausschuß für Menschenrechte in New York vertreten. Ein Ergänzungsbericht, der auf die uns gestellten Fragen eingeht, wird demnächst folgen. Da die Bundesregierung diesen Bericht veröffentlicht hat und Grenzen offen sind, kann sich die internationale Öffentlichkeit jederzeit vom Stand der Menschenrechte und ihrer Verwirklichung in unserem Land überzeugen.

Diese beiden Faktoren — internationale Öffentlichkeit und offene Grenzen — sind sicher eines der wirksamsten Mittel, um die Einhaltung der Menschenrechte für die Bevölkerung eines Landes zu gewährleisten.

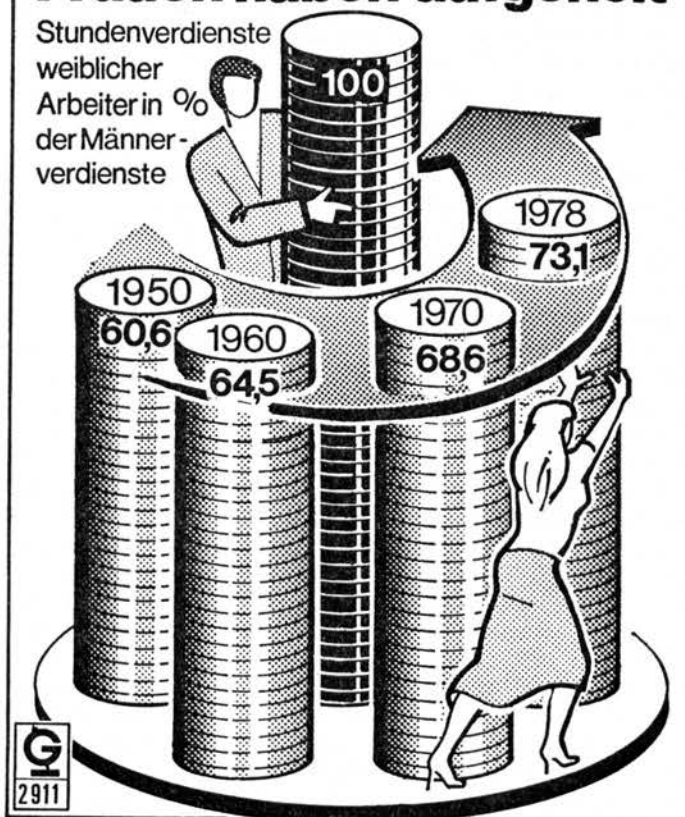
Die Bundesrepublik hat auch das Staatenbeschwerdeverfahren nach Art. 41 des Paktes über bürgerliche und politische Rechte anerkannt. Hingegen haben wir bisher das Fakultativprotokoll zu diesem Pakt, welches ein Individualbeschwerdeverfahren enthält, nicht ratifiziert, weil das Verhältnis dieses Verfahrens zu dem wesentlich effektiveren Menschenrechtsbeschwerdeverfahren des Europarates noch der Klärung bedarf.

4. Bilanz

Als Bilanz können wir heute nach 30 Jahren der Verkündung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte feststellen, daß der Menschenrechtsschutz in der Bundesrepublik Deutschland in hohem Maße gewährleistet ist. Dies ist auch international anerkannt. Es zeigt sich vor allem darin, daß die

Frauen haben aufgeholt

Stundenverdienste weiblicher Arbeiter in % der Männerverdienste



Angenähert haben sich im Laufe der Jahre die Frauenlöhne in der Bundesrepublik Deutschland den Männerverdiensten; zu beachten ist, daß es sich hierbei um Durchschnittszahlen handelt.

Bundesrepublik heute in fast allen Gremien der Vereinten Nationen vertreten ist, die für Menschenrechte zuständig sind: der Menschenrechtskommission, dem Menschenrechts- und dem Rassendiskriminierungsausschuß und der Frauenrechtskommission.

Diese positive Bilanz bei uns darf uns aber nicht vergessen lassen, daß die Menschenrechte unteilbar sind und für die Menschen in allen Teilen der Welt gleichermaßen gelten. Wir wissen allerdings auch, daß das bloße Einfordern von Rechtspositionen nicht ausreicht, daß es vielmehr geduldiger und zäher Arbeit bedarf, um den Menschenrechten überall zum Durchbruch zu verhelfen.

In diesem Zusammenhang können wir heute feststellen, daß die Entspannungspolitik gegenüber unseren östlichen Nachbarn auch in dieser Hinsicht Fortschritte gebracht hat. Die Grenzen sind durchlässiger geworden, Verwandte und Freunde konnten und können sich zu Hunderttausenden, ja zu Millionen besuchen, Tausende von Familien konnten im Wege der Ausreise zusammengeführt werden. Die Lage vieler Menschen hat sich gebessert, der Zusammenhalt der beiden Teile unseres Volkes ist gestärkt worden. Das alles ist sicher noch nicht genug. Deshalb werden wir weiter um die Verständigung und um menschliche Erleichterungen ringen müssen.

Dies wird uns übrigens um so besser gelingen, wenn wir auch für die Menschenrechte Unterdrückter in anderen Teilen der Welt eintreten: Auch die Rassentrennungspolitik in Südafrika hat die Trennung von Familien, die nicht am Ort des Arbeitsplatzes des Ernährers wohnen dürfen, bewirkt. Auch hier gibt es Probleme der Familienzusammenführung. In gleicher Weise ist Hilfsbereitschaft von uns gerade jetzt gegenüber den Flüchtlingen aus den südostasiatischen Ländern gefordert. Je mehr Verständnis wir für die Not der Vertriebenen, Verfolgten und Unterdrückten in allen Teilen der Welt zeigen, desto mehr Aufgeschlossenheit erreichen wir auch für unsere Probleme.

II. Zukünftige Aufgaben

Die Verwirklichung der Menschenrechte ist eine ständige Aufgabe. Deshalb müssen wir uns nach der Bilanz der letzten 30 Jahre auch die Frage stellen, was wir zur Sicherung und Verbesserung des Menschenrechtsschutzes tun müssen. Lassen Sie mich einige aktuelle Probleme herausgreifen.

1. Grundrechtsschutz im europäischen Bereich

Im europäischen Bereich bedarf der Grundrechtsschutz in den Europäischen Gemeinschaften einer Regelung. Der betroffene Einzelne kann zwar gegen staatliche Akte, die seine Grundrechte verletzen, auch dann etwa im Wege einer Verfassungsbeschwerde Rechtsschutz erlangen, das gilt indes im allgemeinen dann nicht, wenn ein solcher beeinträchtigender Akt von den Organen der EG selbst ausgeht. Diese Lücke gilt es zu schließen.

Unter den Lösungen, die zur Diskussion gestellt worden sind, ist auch der Vorschlag eines eigenen Grundrechts- oder Bürgerrechtskatalogs der EG, der in einem Beschluß des Europäischen Parlaments vom Dezember 1977 enthalten ist. Nun haben wir heute schon in Europa nationale Grundrechte, dann die Europäische Menschenrechtskonvention, die von allen EG-Staaten angenommen ist, und die Europäische Sozialcharta, ferner die Menschenrechtspakte der Vereinten Nationen und weitere Einzelkonventionen, z. B. auch solche der Internationalen Arbeitsorganisation, die von den meisten EG-Staaten ratifiziert worden sind. Zu all diesen Rechtsinstrumenten entwickelt sich auch jeweils eine eigene Rechtsprechung, weshalb wir schon heute vor dem Problem stehen, daß sich diese verschiedenen Rechte teilweise decken oder überschneiden und Unklarheiten über ihren Anwendungsbereich und über ihre Reichweite, aber auch Konkurrenzen zwischen den zuständigen Gerichten bestehen, wie sich z. B. im Verhältnis der Rechtsprechung des italienischen Verfassungsgerichtshofes und des Bundesverfassungsgerichts zu den nationalen Grundrechten einerseits und des Luxemburger Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften zum EWG-Recht andererseits zeigt. Ähnliche Konkurrenzen können auch zwischen nationalen Grundrechten und der Europäischen Menschenrechtskonvention und ihren Organen, aber auch zwischen letzterer und den Pakten der Vereinten Nationen auftreten.

Ein weiterer Bürgerrechtskatalog würde diese Schwierigkeiten noch vergrößern und zu Unübersichtlichkeit gerade der Grund- und Menschenrechte und der gerichtlichen Kompetenzen in Europa führen. Aus rechtspolitischen Gründen ist daher eine Vereinheitlichung auf diesem so wichtigen Gebiet der Grund- und Menschenrechte in Europa wünschenswert. Diese könnte beispielsweise dadurch erreicht werden, daß das Vorhandene und Bewährte, nämlich die Europäische Menschenrechtskonvention, die ohnehin für alle EG-Staaten verbindlich ist, auch von der EG selbst, etwa durch einen Beitritt, übernommen wird.

2. Abschaffung der Todesstrafe

Bei der Behandlung des Staatenberichts der Bundesrepublik haben Mitglieder des Menschenrechtsausschusses der Vereinten Nationen die Bundesrepublik beglückwünscht, weil die Todesstrafe durch das Grundgesetz bei uns vollständig abgeschafft worden ist. Die Europäische Menschenrechtskonvention und auch der Internationale Bürgerrechtspakt hingegen enthalten zwar Einschränkungen der Todesstrafe, aber nicht ihr gänzlich Verbot. Nachdem die XI. Europäische Justizministerkonferenz am 22. Juni 1978 in Kopenhagen und zur selben Zeit auch der VN-Ausschuß für Verhütung und Eindämmung von Verbrechen beschlossen haben, die Frage der Todesstrafe neu zu überprüfen, scheint die Zeit für ihre Abschaffung oder zumindest weitere Eindämmung auf europäischer und internationaler Ebene reif zu sein.

3. Maßnahmen zur Bekämpfung der Folter

Das in den Vereinten Nationen erarbeitete Instrumentarium zum Schutz der Menschenrechte hat bisher nicht verhindern können, daß in vielen Teilen der Welt selbst elementare Menschenrechte alltäglich verletzt werden. Besonders erschütternd und bedrückend ist es, daß vielerorts immer noch Menschen gefoltert werden. Sowohl die Europäische Menschenrechtskonvention wie der Internationale Bürgerrechtspakt enthalten ein absolutes Verbot der Folter und der unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung oder Bestrafung. Nachdem die Generalversammlung am 9. Dezember 1975 (A/Res/3452 (XXX)) eine Anti-Folter-Deklaration verabschiedet hat, geht es jetzt darum, Rechtsinstrumente zu entwickeln, die einen besseren Schutz vor Folter gewährleisten.

Der VN-Menschenrechtskommission liegen zwei Entwürfe für eine Konvention gegen die Folter vor. Außerdem hat eine Gruppe von Schweizern einen Vorschlag unterbreitet, nach dem eine internationale Kommission eingesetzt werden soll, die ständig die Gefängnisse der Konventionsstaaten kontrolliert, um auf dem Wege der Prävention die Eindämmung der Folter zu erreichen. Bei den verschiedenen Vorschlägen wird man allerdings beachten müssen, daß nicht diejenige Konvention am wirksamsten ist, die den höchsten Standard an materiellen oder strafrechtlichen Garantien vorsieht, sondern diejenige, die Aussicht hat, auch von solchen Staaten angenommen zu werden, die sich nicht ohnehin schon in der Europäischen Menschenrechtskonvention auf das Folterverbot verpflichtet und der Kontrolle durch die Straßburger Instanzen unterworfen haben. Diesem Ziel kommt der schwedische Entwurf am nächsten. Er erlegt zwar den Staaten auf, in ihrem Recht die Bestrafung der Folter und unmenschlicher Behandlung vorzusehen, sieht aber davon ab, den Tatbestand der Folter und der unmenschlichen Behandlung als Völkerrechtsdelikt auszugestalten. Andererseits will er den Menschenrechtsausschuß der Vereinten Nationen als Kontrollorgan und ein im Internationalen Bürgerrechtspakt enthaltenes gleichwertiges Verfahren vorsehen. Damit wurde sichergestellt, daß Kontrolle und Rechtsprechung zur Folter in den Vereinten Nationen bei demselben Gremium konzentriert werden.

Diese Bemühungen verdienen ebenso unsere Unterstützung wie die Initiativen, die auf die Ausarbeitung von Grundsätzen und Verhaltensmaßregeln z. B. für Ärzte und medizinisches Personal durch die Weltgesundheitsorganisation oder für Polizei und Gefängnispersonal durch den Vereinten Nationen-Ausschuß über die Verbrechensverhütung gerichtet sind. Auf diese Weise läßt sich am ehesten eine Konkretisierung des Foltertatbestandes, aber auch eine Bewußtseinsbildung und -scharfung erreichen.

4. Zur Verjährung von Völkermord und NS-Verbrechen

Die Bundesrepublik ist in den vergangenen Jahren, aber auch jetzt wieder Zielpunkt einer lebhaften internationalen Diskussion, weil sie der Konvention über die Nichtanwendbarkeit der Verjährung auf Kriegsverbrechen und auf Verbrechen gegen die Menschlichkeit nicht beigetreten ist und auch die Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes vom 9. Dezember 1948 nicht rückwirkend anwendet, obwohl Art. 15 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte, der den Grundsatz *Nulla poena sine lege* enthält, in seinem Absatz 2 insoweit eine Ausnahme zuläßt. Dem steht unser Grundgesetz entgegen, das die Aufhebung einer bereits eingetretenen Verjährung nicht zuläßt. Hingegen bin ich der Auffassung, daß unter dem Gesichtspunkt der Gerechtigkeit die Verjährung von Mordverbrechen aufgehoben und dadurch die, insbesondere auch durch das Institut der Verjährungsunterbrechung bedingten Zufälligkeiten und Ungleichheiten bei der Strafverfolgung solcher Täter ausgeschaltet werden sollten. Das würde dann auch für die Mordfälle gelten, bei denen die Verjährungsfrist noch nicht abgelaufen ist. Andererseits muß ich aber auch die

Justiz vor ungerechtfertigten Angriffen in Schutz nehmen, wenn sie in Anwendung der menschenrechtlichen Garantien des fairen Strafverfahrens angesichts der außerordentlich schwierigen Beweislage in Einzelfällen nicht zu einer Verurteilung kommen kann.

III. Zusammenfassung

Die Entwicklung der Menschenrechte seit der Verkündung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte vor 30 Jahren ist ermutigend. Die Bundesrepublik Deutschland hat einen beachtlichen Beitrag zu dieser Entwicklung geleistet. Sie hat ihren innerstaatlichen Menschenrechtsstandard in einer Weise ausgestaltet, der in der deutschen Geschichte einzigartig ist und im internationalen Vergleich einen hervorragenden Platz einnimmt. Im internationalen Bereich hat die Bundesrepublik

Deutschland insbesondere die Entwicklung von Systemen internationaler Kontrolle der innerstaatlichen Menschenrechtspraxis nach Kräften unterstützt auch dadurch, daß sie sich solchen Kontrollsystemen unterstellt hat und durch aktive Mitarbeit zu ihrem Funktionieren wesentlich beiträgt.

Das von der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte beschworene gemeinsame Ideal einer auf der Achtung der Menschenrechte aufgebauten Herrschaft des Rechts ist jedoch bei weitem noch nicht überall in der Welt erfüllt. Unsere Bemühungen um die Menschenrechte müssen daher, um mit der Präambel der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte vom 10. Dezember 1948 zu sprechen, auch künftig darauf gerichtet sein, »durch fortschreitende Maßnahmen im nationalen und internationalen Bereich ihre allgemeine und tatsächliche Anerkennung und Verwirklichung ... zu gewährleisten«.

Aspekte des internationalen Menschenrechtsschutzes

KARL JOSEF PARTSCH

Der Herr Vorredner hat bei der Schilderung der Menschenrechtsprobleme in der Bundesrepublik Deutschland bereits auf die vielfältigen Probleme hingewiesen, die sich aus ihrer Teilnahme am Internationalen Menschenrechtsschutz ergeben und dabei auch die verschiedenen Stufen dieses Menschenrechtsschutzes erwähnt, die sich ganz ähnlich auf nationaler wie auf internationaler Ebene finden.

Auf der Ebene der Vereinten Nationen stellt die erste Stufe 1945 die Annahme der Charta dar, in der es der Organisation aufgetragen wurde, sich des Schutzes von Menschenrechten anzunehmen, also die Festlegung eines Programms. Die zweite Stufe einer Definition von Menschenrechten wurde 1948 mit der Annahme der Universellen Erklärung durch die Generalversammlung betreten, wenn auch nicht voll erreicht. Eine dritte Stufe stellt dann die Begründung einer Rechtsverpflichtung zur Achtung von Menschenrechten, verbunden mit einer lediglich politischen Sanktion der Offenlegung von Verstößen, dar: durch die beiden Menschenrechtspakte, angenommen 1966, in Kraft seit 1976. Die vierte Stufe ist die Errichtung eines wirksamen Rechtsschutzes für die Opfer einer Verletzung. Diese vierte Stufe ist zwar nicht nur in unserer nationalen Rechtsordnung erreicht, sondern auch auf der europäischen Ebene, noch nicht aber auf der Weltebene¹.

Angesichts der massiven Menschenrechtsverletzungen, die gerade in den letzten Jahren in vielen Teilen der Welt begangen wurden, ist es nicht erstaunlich, daß immer wieder die ungeduldige Forderung erhoben wird, die Organisation der Vereinten Nationen sollte endlich den Fuß auf die vierte Stufe setzen, um diesen Verletzungen Einhalt gebieten zu können. Damit wird häufig ein Vergleich mit dem Menschenrechtsschutz in Europa angestellt². Was 21 Staaten möglich sei, sollte auch die siebenfache Zahl von Staaten zu bewältigen in der Lage sein, man brauche nur die Formen, die in Europa gefunden wurden, auf die Weltebene zu übertragen. Mit diesem Problem will ich mich heute beschäftigen: Worauf ist es zurückzuführen, daß die Vereinten Nationen auf der dritten Stufe verharren? Ist es nur mangelnde Entschlußfähigkeit oder fehlen noch andere Voraussetzungen, die dem im Wege stehen? Dazu kommt die weitere Frage, was das gegenwärtig bestehende Berichtssystem zu leisten vermag, ob es dem Gerichtssystem wirklich so unterlegen ist, wie man häufig behauptet.

Erlauben Sie mir zunächst einen kurzen Rückblick auf die eigene Geschichte. Wie lang haben wir Deutschen gebraucht, um die vierte Stufe zu erreichen? 1815 nur Glaubensfreiheit und Ansätze zur Freizügigkeit in der Bundesakte. Der kühne Versuch der Paulskirche hatte nach seinem Scheitern eine ähnliche Wirkung wie die Universelle Erklärung von 1948: Defini-

tion und Appell. 1867/71 scheitern Bundesgrundrechte aus Furcht vor einer zu stark unitarisierenden Wirkung. Die mecklenburgischen Stände drohten deswegen mit Austritt. 1919 werden zwar Grundrechte definiert, doch nicht mit dem notwendigen Schutz versehen. Der Einfluß der Hauspostille von Friedrich Naumann wirkt sich unheilvoll aus, die Sätze enthält wie »Volkserhaltung ist Staatszweck«, »Kinderzuwachs ist Nationalkraft« — »Ordnung und Freiheit sind Geschwister« — »Wald bleibt erhalten«, »Viehzucht wird gefördert« — »Weltverkehr ist Lebensluft«³.

Ähnliche Programmsätze finden Eingang in die Weimarer Verfassung und nur mühsam gelang es Judikatur und Staatslehre, den eigentlichen Freiheitsverbürgungen, die zwischen solchen Programmsätzen standen, einen greifbaren Inhalt zu geben. Die Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutz von Volk und Staat vom Februar 1933, in der die wesentlichen Freiheitsrechte aufgehoben wurden, war eigentlich das größte Kompliment, das der Weimarer Verfassung gemacht werden konnte. Da sind diese Garantien endlich ernst genommen worden. Sonst hätte man sie nicht aufzuheben brauchen.

Im Grunde gelingt es erst 1949 mit dem Grundgesetz, die vierte Stufe voll zu erreichen, übrigens mit kräftigen Anleihen bei der Universellen Erklärung. Stichworte: Wesensgehaltsgarantie und Berufsfreiheit. Zur Krönung des Schutzsystems durch Zulassung der Verfassungsbeschwerde nach Karlsruhe rang sich der Parlamentarische Rat noch nicht durch. Das geschah erst 1951, also nachdem in Rom schon die Europäische Konvention unterzeichnet war.

Es ist heute weitgehend aus dem Bewußtsein verdrängt, daß der Europarat seine Gründung den Hoffnungen auf einen engeren Zusammenschluß der Staaten Europas in einem föderativen Gebilde verdankt. Gegenwärtig wird sein Wirken weitgehend von der Europäischen Gemeinschaft überschattet. In der Gründungszeit war das anders. Da konzentrierten sich die Hoffnungen auf einen kommenden europäischen Bundesstaat ganz auf den Europarat. Er sollte weit mehr sein als ein Clearing-Haus für Rechtsvereinheitlichung und — wie Böswillige sagen — für Bürgermeister-Jumelagen. Ich spreche also nicht von der Wirklichkeit von heute, sondern von den Hoffnungen von einst, der Zeit, in der die Europäische Konvention angenommen wurde. Zwei aus bundesstaatlichen Strukturen entlehnte Elemente waren dieser Regionalorganisation eingefügt:

> Eine Homogenitätsnorm, wie sie sich sonst in internationalen Organisationen nicht findet. Mitglied kann ein Staat nur sein und bleiben, der den Grundsatz der Vorherrschaft des Rechts anerkennt und die Menschenrechte und Grundfreiheiten achtet. Das wird ernst genommen. Das Griechen-

land der Obersten mußte ausscheiden. Die UNO-Mitglieder Spanien und Portugal werden erst eingeladen, nachdem sie die Diktatur abgestreift haben.

- > Organ des Europarates ist neben dem Ministerrat eine Beratende Versammlung, ein parlamentsähnliches Gremium von Parlamentariern mit dem Recht der Initiative, das öffentlich tagt.

Beide Elemente stehen mit dem Menschenrechtsschutz in enger Verbindung. Die Homogenitätsnorm schließt die Verpflichtung in sich, den Menschenrechtsschutz zu institutionalisieren. Sie schließt von vornherein das Argument aus, die Art, wie ein Mitgliedstaat mit seinen Bürgern umgehe, sei ausschließlich seine eigene Angelegenheit, in die sich kein anderer Staat einzumischen habe. Das parlamentarische Initiativrecht beteiligt gewählte Vertreter daran, den Anstoß zu solcher Institutionalisierung zu geben. Sie haben das auch getan. Als der Ministerrat zögerte, der Beratenden Versammlung zu gestatten, auf ihrer ersten Sitzung die Beratung darüber aufzunehmen, war es nur einer polternden Intervention des britischen Oppositionsführers Winston Churchill zu verdanken, daß die Hürde weggeräumt wurde. Darüber hinaus wirkt die Beteiligung von Parlamentariern in die nationalen Parlamente zurück. Was sie auf der europäischen Ebene erreicht, wollen sie dann auch auf der nationalen Ebene bald verwirklicht sehen. Bezeichnenderweise ist die Europäische Menschenrechtskonvention der erste internationale Vertrag und wohl auch der einzige, dem im Deutschen Bundestag auf Grund eines interfraktionellen Antrages — nicht auf Grund einer Regierungsvorlage — zugestimmt wurde. Ob das zulässig war, war umstritten⁴.

Es erscheint ganz wesentlich, daß diese beiden bundesstaatlichen Elemente — Homogenitätsnorm und Beteiligung nationaler Parlamentarier — auf der Ebene der Organisation der Vereinten Nationen fehlen. Es ist zwar ein Ziel der Vereinten Nationen, internationale Zusammenarbeit zu erreichen, um die Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu festigen. Diese Aufgabe — eine unter vielen — ist aber nicht in der Weise zu einem Strukturelement gemacht, wie dies im Europarat geschehen ist. Ihre Erfüllung ist nicht positive Voraussetzung der Mitgliedschaft, eine Verletzung kein ausdrücklich erwähnter Ausschlußgrund. Der Einwand, Menschenrechtsfragen gehörten in die innerstaatliche Zuständigkeit, ihr Aufgreifen sei Einmischung in innere Angelegenheiten, ist nicht völlig ausgeräumt und wird laufend erhoben, wie dies am 23. November 1978 auf der Moskauer Gipfelkonferenz der Warschauer Paktstaaten geschah, obwohl alle Staaten des Warschauer Paktes die Weltpakte ratifiziert haben.

Parlamentarier mögen zwar als Mitglieder der Delegation ihres Staates an der Generalversammlung teilnehmen, doch nur mit Stimme in dieser Delegation, nicht nach außen.

Durch diese beiden Elemente unterscheiden sich die beiden Ebenen vor allem voneinander. Die Bereitschaft enger zusammenzurücken, ist nicht in demselben Ausmaß gegeben, auch nicht die Bereitschaft, sich von einem anderen Mitglied beurteilen zu lassen. Das scheint mir wichtiger zu sein, als der Unterschied der nationalen Rechtsordnungen. Denn die Europäische Konvention ist im wesentlichen eine Übernahme der Vorarbeiten in den Organen der Vereinten Nationen nach dem Stande von 1950, kein eigenes spezifisch regionales Gedankengut. Man kann allenfalls sagen, daß bei den europäischen Vorarbeiten strenger ausgewählt wurde im Hinblick auf das vorgesehene System der Durchsetzung. In New York wurde manchem Wunsch zur Verbreiterung allzu willig gefolgt, da im Hintergrund kein Richter drohte, kein Urteil, sondern — wie man sagte — allenfalls eine Berichtspflicht. Darüber hinaus ist es sicher richtig, daß zwischen den europäischen Staaten eine stärkere Gemeinsamkeit besteht hinsichtlich der Auslegung von Begriffen, die für die Einschränkung von Grundrechten von Bedeutung sind. Wenn solche Einschränkungen aus Gründen des *ordre public* zulässig sind, weiß jeder, was das

heißt. Im Osten wird in diesen Begriff ein Staatsziel hineininterpretiert. Der Ostberliner Staatsrechtler Bernhard Graefrath hat das präzise formuliert: »In a socialist system the public order is socialism«. Das bedeutet, daß Grundrechte nur verliehen sind, um die sozialistische Doktrin zu stärken, niemals aber um ihr entgegenzutreten.

Die erste Frage kann also eindeutig dahin beantwortet werden: Ein Menschenrechtsschutz, wie er im Rahmen des Europarats besteht, hat in den Vereinten Nationen nicht seinen richtigen Platz. Die Vereinten Nationen sind ein ideologisch neutraler Staatenverband und müssen es sein, da sie nach Universalität streben. Anders können sie ihre wesentliche Aufgabe der Friedenswahrung nicht erfüllen.

Andererseits kann die Gemeinschaft der europäischen Staaten gewisse Postulate des UNO-Rechts nicht aufnehmen, da sie nicht justitiabel sind, wenn sie auch in das der UNO eigene Verwirklichungssystem passen. Das strengere System der Verwirklichung setzt auch den materiellen Gewährleistungen unterschiedene Grenzen. Es ist zu hoffen, daß das erkannt wird, wenn man jetzt versucht, das europäische Recht dem universellen anzugleichen.

Das Berichtsverfahren in den Vereinten Nationen wird seit fast neun Jahren auf einem begrenzten Gebiet — der Beseitigung der Rassendiskriminierung — praktiziert, seit zwei Jahren auch hinsichtlich des Paktes über staatsbürgerliche und politische Rechte. Es war vielleicht günstig, daß zunächst auf einem begrenzten Gebiet begonnen wurde, die Arbeitstechnik zu entwickeln.

Nach den zugrundeliegenden Verträgen — der Konvention zur Beseitigung der Rassendiskriminierung und dem Pakt über staatsbürgerliche und politische Rechte — haben die Staaten, welche diese Verträge ratifiziert haben (das sind bei der Konvention 102, bei dem Pakt erst 55⁵) an besondere Ausschüsse von je 18 unabhängigen Sachverständigen darüber zu berichten, was sie unternommen haben, um diese Verträge durchzuführen.

Schon die Pflicht, einen derartigen Bericht zu schreiben, hat eine starke psychologische Wirkung. Kurz vor seiner Fälligkeit setzt manchmal eine erstaunliche Aktivität ein, um Fortschritte zu provozieren, über die berichtet werden kann. Liegengelassene Gesetzesvorlagen werden beschleunigt, neue Ämter zur Durchsetzung der Verpflichtungen geschaffen, lange vernachlässigten nationalen Minderheiten besondere Aufmerksamkeit geschenkt. Das gilt natürlich nur für die gutwilligen Staaten, welche auf ein günstiges Abschneiden Wert legen. Immerhin hat der Rassendiskriminierungsausschuß es erreicht, daß etwa in der Hälfte der Mitgliedstaaten die Strafgesetzbücher durch neue Bestimmungen über die Bestrafung diskriminatorischer Handlungen ergänzt wurden⁶. Auch die Bundesrepublik Deutschland gehört dazu.

Dieser Bericht kommt vor einen der Ausschüsse von 18 Sachverständigen, die ihm als Personen — nicht als Staatenvertreter — angehören. Sie sollen selbständig sein, also keine Weisungen von ihren Regierungen erhalten dürfen. Von hohem moralischem Standard sollen die Wachhunde der Gleichheit und Freiheit sein. Sachverstand wird von ihnen verlangt, nicht notwendig müssen alle Juristen sein. In beiden Ausschüssen findet sich eine Mischung von Richtern, Rechtslehrern und Diplomaten. Viele Lebensläufe weisen Tätigkeiten in allen drei Bereichen auf. Das ist sicher ein Vorteil. Ein Nachteil ist jedoch, daß einige Mitglieder als Vertreter ihrer Staaten in Organen der Vereinten Nationen tätig sind, die ähnliche Fragen behandeln. Nur wenn sie ihre Persönlichkeit zu spalten vermögen, können sie wirksam die Funktionen erfüllen, die ihnen zugedacht sind: Nur dem Auftrag der Verträge verpflichtete, unabhängige und objektive Prüfung der Staatenberichte, wobei von ihnen auch die Initiative ausgehen soll. Es gibt vor diesen Gremien im Berichtsverfahren keinen Kläger oder Ankläger wie vor einem Gericht. Was bei der Prüfung aufgegriffen wird, hängt von der Initiative, Kenntnis und auch dem guten Wil-

len und der Zivilcourage der Ausschußmitglieder ab. Es war zunächst umstritten, worauf sie sich dabei stützen dürfen, welches Wissen sie verwenden dürfen. Erst allmählich hat sich eine Linie herausgebildet, die auch im neuen Menschenrechtsausschuß befolgt wird: alles amtliche Material aus dem Staat, seine Gesetze, Gerichtsurteile, Parlamentsdrucksachen, Regierungserklärungen, auch alles Material aus amtlichen internationalen Organisationen, nicht aber aus privaten Organisationen wie Amnesty International oder der Internationalen Juristenkommission, auch nicht aus der Presse. Wer dagegen verstößt, hat eine Rüge zu erwarten.

Gesprächspartner der Ausschußmitglieder sind Vertreter der berichterstattenden Regierungen. Das war nicht von Anfang an so, da die Verträge das nicht vorsahen. Das Vorbild des Treuhändrates hat geholfen, das im Rassendiskriminierungsausschuß durchzusetzen — gegen heftige Widerstände. Es hat sich so bewährt, sie dabei zu haben, daß es im Menschenrechtsausschuß keine Diskussion darüber gab, ob dieser Übung gefolgt werden solle. Ein Entwurf für eine Geschäftsordnung des Sekretariats sah sogar vor, der Ausschuß solle die Regierungsvertreter einladen können. Das wurde dann abgeschwächt. Sie erhalten Kenntnis vom Termin und können teilnehmen. Also keine Ladung mit Androhung von Nachteilen wie bei einem Gericht, noch nicht einmal eine Aufforderung, sondern nur eine Gelegenheit, von der aber in der Regel Gebrauch gemacht wird. Natürlich ist die Qualität dieser Regierungsvertreter sehr unterschiedlich, obwohl sie in der Lage sein sollen, Fragen zu beantworten. Manchmal kommen jüngere Mitarbeiter der ständigen Missionen. Es ist aber auch schon vorgekommen, daß aktive Justizminister angereist kamen oder ganze Teams hochqualifizierter Fachleute.

Die Fragen werden nicht direkt an den Regierungsvertreter gerichtet, sondern an den Vorsitzenden, der sie weitergibt. Der Menschenrechtsausschuß hat eine interessante Praxis eingeführt, die im Rassendiskriminierungsausschuß mehrmals erörtert, aber nie angenommen wurde, nämlich zwei Phasen einzuführen. Zunächst eine Phase der Sammlung von Fragen, dann eine interne Beratung und danach erst gemeinsam beschlossene Fragen an den berichtenden Staat, möglicherweise mit der Aufforderung, zusätzliche Informationen zu geben. Ich halte dieses Verfahren für sehr geeignet, den Dialog zu intensivieren. So können die mehr oder weniger zufälligen Fragen objektiviert werden. Kein Staat kann sich auch der Beantwortung entziehen mit dem Argument, die gestellte Frage sei politisch bedingt oder einseitig gestellt.

Das Ergebnis des Fragespiels ist immer ein Bericht. Im Fall des Menschenrechtsausschusses an den Wirtschafts- und Sozialrat, bei dem Ausschuß zur Beseitigung der Rassendiskriminierung an die Generalversammlung direkt. Solch ein Bericht

hat die Wirkung, den angegriffenen Staat an einen Schandpfahl zu stellen. Vor aller Öffentlichkeit. Das schätzt sicher kein Vertragsstaat und wird sich dem zu entziehen suchen. Hier stellt sich die Frage, was wohl wirksamer ist, ein derartiger Bericht an das höchste Organ der Vereinten Nationen oder ein Gerichtsurteil, das auch wieder eines Verfahrens bedarf, um durchgesetzt zu werden. Im Europarat steht dahinter die Drohung mit dem Ausschluß. In den Vereinten Nationen, die auf Universalität bedacht sind, könnte das nur in ganz extremen Ausnahmefällen angenommen werden.

So komme ich zu dem Ergebnis, daß das judizielle System des Europarates auf die Organisation der Vereinten Nationen nicht ohne weiteres übertragen werden kann. Strukturell sind die beiden Systeme zu verschiedenartig. Auf der anderen Seite wird aber das in den Vereinten Nationen praktizierte Berichtsverfahren in der öffentlichen Meinung weit unterschätzt. Es enthält — psychologisch gesehen — wichtige Elemente. Wenn zum Beispiel einem Staat die Frage gestellt wurde, ob es richtig sei, daß politische Gegner, die völlig gesund seien, in psychiatrische Anstalten eingewiesen würden, so enthält die Antwort, das sei nie geschehen, implizit auch die Zusicherung, daß das in Zukunft auch nicht geschehen solle.

Lassen Sie mich mit einer Anekdote schließen. Auf der Menschenrechtskonferenz 1968 in Teheran kam ich nach einer heftigen Debatte zwischen den arabischen Staaten und Israel aus dem Verhandlungssaal und traf den bedeutenden französischen Rechtslehrer René Cassin, den Vater der Universellen Erklärung. Er legte mir freundschaftlich die Hand auf die Schulter und sagte: »In Menschenrechtsfragen ist es immer schon so gewesen. Sie werden zu politischen Auseinandersetzungen mißbraucht. Das hat auch Vorteile. Es hält den Gedanken wach. Diejenigen, welche das eigentliche Ziel des Menschenrechtsschutzes verfolgen, können davon nur gewinnen. Sie müssen nur unendliche Geduld haben und die Zukunft im Auge behalten.«

Anmerkungen

- 1 Ausführlicher: Stichwortbeitrag »Menschenrechte« im Handbuch Vereinte Nationen (1977) S.279.
- 2 Zuletzt W. K. Geck, Der internationale Stand des Schutzes der Menschenrechte: Anspruch und Wirklichkeit, ZaöRV 38 (1978) S.182ff.
- 3 Versuch volksverständlicher Grundrechte von Abgeordnetem F. Naumann, Antrag Nr.3882 im Verfassungsausschuß der Nationalversammlung von 31. März 1919; auch bei A. Voigt, Geschichte der Grundrechte (1948) Anl.9, S.216.
- 4 Dazu H. Mosler, Die auswärtige Gewalt im Verfassungssystem der Bundesrepublik Deutschland, Bilfinger-Festschrift (1954) S.289f, 293; andererseits K. J. Partsch, Parlament und Regierung im modernen Staat, VVDtSRL 16 (1958) S.101.
- 5 Stand vom 1.1.1979.
- 6 Dazu K. J. Partsch, Die Strafbarkeit der Rassendiskriminierung nach dem Internationalen Abkommen und die Verwirklichung der Verpflichtungen in nationalen Strafrechtsordnungen, German Yearbook of International Law, vol.20 (1977) S.119ff.

Unterzeichnungen und Ratifikationen von Übereinkommen zum Schutze der Menschenrechte

(Stand vom 1. Januar 1979)

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über den 30 Jahre nach Verabschiedung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte erreichten Stand des internationalen Menschenrechtsschutzes. Sie enthält die Unterzeichnungen und Ratifizierungen von 19 internationalen Übereinkommen durch die Staatengemeinschaft. Über etwa geltend gemachte Vorbehalte oder Widersprüche gibt die Tabelle keine Auskunft. Die Ziffern 1 bis 19 im Kopf der Tabelle beziehen sich auf die nachstehend numerierten Übereinkommen.

Zeichenerklärung:

- Unterzeichnung (Absichtserklärung noch ohne völkerrechtliche Wirkung)
- Ratifikation bzw. Beitritt (völkerrechtlich verbindlich)
- Anerkennung des Individualbeschwerdeverfahrens unter Art. 14 des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung
- Anerkennung des Verfahrens der Staatenbeschwerde unter Art. 41 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte
- Nach Übernahme des chinesischen Sitzes in den Vereinten Nationen durch die Volksrepublik China am 25.10.1971 erklärte die chinesische Regierung, sie erkenne die von der »Tschiang-Kai-Schek-

Clique« nach dem 1.10.1949 (dem Gründungstag der Volksrepublik) abgeschlossenen völkerrechtlichen Verträge nicht an; sie behielt sich aber die Entscheidung über einen eventuellen Beitritt vor. (In der Zeit vom 1.10.1949 bis zum 25.10.1971 waren die Übereinkommen 6, 11, 12, 15, 16 sowie 17 für die Republik China verbindlich geworden; die Übereinkommen 1, 2, 3 und 13 wurden unterzeichnet. Übereinkommen 4 wurde am 20.7.1949 unterzeichnet und am 19.7.1951 ratifiziert.) Weitere Erklärungen hat die Volksrepublik China seither nicht abgegeben.

- Die Regierung der Sozialistischen Republik Vietnam hat seit der Wiedervereinigung Vietnams am 2.7.1976 noch keine Erklärung hinsichtlich der Frage der Staatennachfolge abgegeben. (Das frühere Süd-Vietnam hatte die Übereinkommen 4 und 16 ratifiziert sowie 17 unterzeichnet.)
- 1 Internationaler Pakt vom 19. Dezember 1966 über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (International Covenant on Economic, Social and Cultural Rights). Am 16.12.1966 von der Generalversammlung angenommen (A/Res/2200) und am 19.12.1966 zur Unterzeichnung aufgelegt. — Deutsche Übersetzung s. VNI/1974 S.21ff. und BGBl 1973 II 1569. — Seit dem 3.1.1976 völkerrechtlich, auch für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft.

- 2 **Internationaler Pakt vom 19. Dezember 1966 über bürgerliche und politische Rechte** (International Covenant on Civil and Political Rights). Am 16.12.1966 von der Generalversammlung angenommen (A/Res/2200) und am 19.12.1966 zur Unterzeichnung aufgelegt. — Deutsche Übersetzung s. VN 1/1974 S.16ff. und BGBl 1973 II 1533. — Seit dem 23.3.1976 völkerrechtlich, auch für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft.
- 3 **Fakultativprotokoll vom 19. Dezember 1966 zu dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte** (Optional Protocol to the International Covenant on Civil and Political Rights). Am 16.12.1966 von der Generalversammlung angenommen (A/Res/2200) und am 19.12.1966 zur Unterzeichnung aufgelegt. — Deutsche Übersetzung s. VN 1/1974 S.20f. — Seit dem 23.3.1976 völkerrechtlich in Kraft. Die Bundesrepublik Deutschland hat das Fakultativprotokoll nicht unterzeichnet.
- 4 **Übereinkommen vom 9. Dezember 1948 über die Verhütung und Bestrafung des Völkermords** (Convention on the Prevention and Punishment of the Crime of Genocide). Am 9.12.1948 von der Generalversammlung angenommen und zur Unterzeichnung aufgelegt (A/Res/260). — Deutsche Übersetzung s. VN 5/1968 S.170f. — Das Übereinkommen ist völkerrechtlich seit dem 12.1.1951, für die Bundesrepublik Deutschland seit dem 22.2.1955 in Kraft (BGBl 1954 II 729; 1955 II 210).
- 5 **Übereinkommen vom 26. November 1968 über die Nicht-Verjährung von Kriegs- und Menschlichkeitsverbrechen** (Convention on the Non-Applicability of Statutory Limitations to War Crimes and Crimes against Humanity). Am 26.11.1968 von der Generalversammlung angenommen und zur Unterzeichnung aufgelegt (A/Res/2391). — Völkerrechtlich in Kraft seit dem 11.11.1970. Von der Bundesrepublik Deutschland u. a. wegen verfassungsrechtlicher Bedenken gegen die sogenannte »Große Rückwirkung« nicht gezeichnet.
- 6 **Internationales Übereinkommen vom 7. März 1966 zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung** (International Convention on the Elimination of All Forms of Racial Discrimination). Am 21.12.1965 von der Generalversammlung angenommen und am 7.3.1966 zur Unterzeichnung aufgelegt (A/Res/2106). — Deutsche Übersetzung s. VN 1/1968 S.28ff. und BGBl 1969 II 961. — Das Übereinkommen ist völkerrechtlich seit dem 4.1.1969, für die Bundesrepublik Deutschland seit dem 15.6.1969 in Kraft (BGBl 1969 II 2211).
- 7 **Übereinkommen vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge** (Convention relating to the Status of Refugees). Am 28.7.1951 von einer Konferenz, die aufgrund der Resolution 429 der Generalversammlung einberufen worden war, angenommen und seit dem 22.4.1954 völkerrechtlich, auch für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft. Innerstaatlich für die Bundesrepublik Deutschland gelten die Bestimmungen des Übereinkommens bereits seit dem 24.12.1953 (BGBl 1953 II 559).
- 8 **Protokoll vom 31. Januar 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge** (Protocol relating to the Status of Refugees). Völkerrechtlich seit dem 4.10.1967, für die Bundesrepublik Deutschland seit dem 5.11.1969 in Kraft (BGBl 1969 II 1293, 1970 II 194).
- 9 **Übereinkommen vom 28. September 1954 über die Rechtsstellung der Staatenlosen** (Convention relating to the Status of Stateless Persons). Am 28.9.1954 von einer Konferenz, die aufgrund der Resolution 526 A des Wirtschafts- und Sozialrats einberufen worden war, angenommen und am 6.6.1960 völkerrechtlich in Kraft getreten. — Deutsche Übersetzung s. BGBl 1976 II 473. — Für die Bundesrepublik Deutschland seit dem 24.1.1977 in Kraft (BGBl 1977 II 235).
- 10 **Übereinkommen vom 30. August 1961 zur Verminderung der Staatenlosigkeit** (Convention on the Reduction of Statelessness). Am 30.8.1961 von einer Konferenz, die aufgrund der Resolution 896 der Generalversammlung vom 4.12.1954 einberufen worden war, angenommen. — Deutsche Übersetzung s. VN 2/1977 S.63f. und BGBl 1977 II 597. — Völkerrechtlich seit dem 13.12.1975, für die Bundesrepublik Deutschland seit dem 29.11.1977 in Kraft (BGBl 1977 II 1217).
- 11 **Übereinkommen vom 31. März 1953 über die politischen Rechte der Frau** (Convention on the Political Rights of Women). Am 20.12.1952 von der Generalversammlung angenommen und zur Unterzeichnung aufgelegt (A/Res/640). Das Übereinkommen ist völkerrechtlich seit dem 7.7.1954, für die Bundesrepublik Deutschland seit dem 2.2.1971 in Kraft (BGBl 1969 II 1929; 1970 II 46; 1972 II 17).
- 12 **Übereinkommen vom 20. Februar 1957 über die Staatsangehörigkeit verheirateter Frauen** (Convention on the Nationality of Married Women). Am 29.1.1957 von der Generalversammlung angenommen und zur Unterzeichnung aufgelegt (A/Res/1040). — Deutsche Übersetzung s. VN 6/1968 S.207 (BGBl 1973 II 1249). — Völkerrechtlich seit dem 11.8.1958, für die Bundesrepublik Deutschland seit dem 8.5.1974 in Kraft (BGBl 1974 II 1304).
- 13 **Übereinkommen vom 10. Dezember 1962 über die Erklärung des Ehwillens, des Heiratsmindestalters und die Registrierung von Eheschließungen** (Convention on Consent to Marriage, Minimum Age for Marriage and Registration of Marriages). Am 7.11.1962 von der Generalversammlung angenommen und zur Unterzeichnung aufgelegt (A/Res/1763 A). — Deutsche Übersetzung s. VN 4/1968 S.132. — Das Übereinkommen ist völkerrechtlich seit dem 9.12.1964, für die Bundesrepublik Deutschland seit dem 7.10.1969 in Kraft (BGBl 1969 II 161; 1970 II 110).
- 14 **Übereinkommen vom 16. Dezember 1952 über das Internationale Recht der Berichtigung** (Convention on the International Right of Correction). Am 16.12.1952 von der Generalversammlung angenommen und zur Unterzeichnung aufgelegt (A/Res/630). Das Übereinkommen ist seit dem 24.8.1962 völkerrechtlich in Kraft. Die Bundesrepublik Deutschland ist nicht beigetreten.
- 15 **Protokoll vom 7. Dezember 1953 zur Änderung des am 25. September 1926 in Genf unterzeichneten Übereinkommens über die Sklaverei** (Protocol Amending the Slavery Convention of 25 September 1926). Das Protokoll enthält keine inhaltliche Änderung, es dient nur zur formalen Übertragung des Übereinkommens vom 25.9.1926 über die Sklaverei vom Völkerbund auf die Vereinten Nationen. Das Protokoll ist völkerrechtlich seit dem 7.12.1953, für die Bundesrepublik Deutschland seit dem 29.5.1973 in Kraft (BGBl 1972 II 1069, 1473; 1973 II 1508).
- 16 **Übereinkommen vom 25. September 1926 über die Sklaverei in der Fassung von 1953** (Slavery Convention as amended). Das Übereinkommen in seiner geänderten Fassung ist seit dem 7.7.1955 völkerrechtlich in Kraft. Das ursprüngliche Übereinkommen von 1926 ist für Deutschland am 12.3.1929 in Kraft getreten (RGBl 1929 II 63, 1929 II 178). Weitere Bemerkungen zur Neufassung wie unter 15.
- 17 **Zusatzübereinkommen vom 7. September 1956 über die Abschaffung der Sklaverei, des Sklavenhandels und sklavereiähnlicher Einrichtungen und Praktiken** (Supplementary Convention on the Abolition of Slavery, the Slave Trade, and Institutions and Practices Similar to Slavery). Am 30.4.1956 von einer Konferenz, die aufgrund der Resolution 603 des Wirtschafts- und Sozialrats einberufen worden war, angenommen und am 30.4.1957 völkerrechtlich in Kraft getreten. Das Übereinkommen ist für die Bundesrepublik Deutschland am 14. 1. 1959 wirksam geworden (BGBl 1958 II 203, 1959 II 407).
- 18 **Übereinkommen vom 21. März 1950 zur Unterdrückung des Menschenhandels und der Ausbeutung von Prostituierten** (Convention for the Suppression of the Traffic in Persons and of the Exploitation of the Prostitution of Others). Am 2.12.1949 von der Generalversammlung durch Resolution 317 angenommen und seit dem 25.7.1951 völkerrechtlich in Kraft. Das Übereinkommen ist von der Bundesrepublik Deutschland nicht unterzeichnet worden.
- 19 **Internationales Übereinkommen vom 30. November 1973 über die Bekämpfung und Ahndung des Verbrechens der Apartheid** (International Convention on the Suppression and Punishment of the Crime of Apartheid). Am 30.11.1973 von der Generalversammlung durch Resolution 3068 angenommen und völkerrechtlich am 18.7.1976 in Kraft getreten. — Deutsche Übersetzung s. VN 2/1975 S. 57f. — Die Bundesrepublik Deutschland hat wegen rechtsstaatlicher Bedenken (u. a. ungenügende Bestimmtheit der Tatbestandsmerkmale) nicht unterzeichnet.

| Land | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | 10 | 11 | 12 | 13 | 14 | 15 | 16 | 17 | 18 | 19 |
|----------------------------|---|---|---|---|---|---|---|---|---|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|
| Ägypten | ☐ | ☐ | | × | | × | | | | | | | | × | × | × | × | × | × |
| Äquatorial-Guinea | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Äthiopien | | | | × | | × | × | × | | | × | | | × | | × | × | | × |
| Afghanistan | | | | × | | | | | | | × | | | × | × | × | | | |
| Albanien | | | | × | × | | | | | | × | × | | | | × | × | × | |
| Algerien | ☐ | ☐ | | × | | × | × | × | × | | | | | | | × | × | × | ☐ |
| Angola | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Argentinien | ☐ | ☐ | | × | | × | × | × | × | | × | × | × | ☐ | | | × | × | ☐ |
| Australien | × | ☐ | | × | | × | × | × | × | × | × | × | | | × | × | × | | |
| Bahamas | | | | × | | × | | | | | × | × | | | × | × | × | | |
| Bahrain | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Bangladesch | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Barbados | × | × | × | | | × | | | × | | × | | | | × | × | × | | |
| Belgien | ☐ | ☐ | | × | | × | × | × | × | | × | ☐ | | | × | × | × | × | |
| Benin | | | | | | ☐ | × | × | | | | | × | | | | | | × |
| Bhutan | | | | | | ☐ | | | | | | | | | | | | | |
| Birma | | | | × | | | | | | | ☐ | | | | × | × | | ☐ | |
| Bjelorußland (Weißrußland) | × | × | | × | × | × | | | | | × | × | | | | × | × | × | × |

| Land | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | 10 | 11 | 12 | 13 | 14 | 15 | 16 | 17 | 18 | 19 |
|-------------------------------------|---|---|---|---|---|---|---|---|---|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|
| Bolivien | | | | □ | | × | | | | | × | | | | | | | | |
| Botswana | | | | | | × | × | × | × | | | | | | | | | | |
| Brasilien | | | | × | | × | × | × | □ | | × | × | × | | | × | × | × | |
| Bulgarien | × | × | | × | × | × | | | | | × | × | | | | | × | × | × |
| Burundi | | | | | | × | × | × | | | | | | | | | | | × |
| Chile | × | × | | × | | × | × | × | | | × | □ | □ | □ | | | | | |
| China ^a | | | | □ | | | | | | | | | | | | | | | |
| Costa Rica | × | × | × | × | | × | × | × | × | × | × | | | | | | | | |
| Dänemark | × | × | × | × | | × | × | × | × | × | × | × | × | | × | × | × | □ | |
| Deutsche Demokratische Republik | × | × | | × | × | × | | | | | × | × | × | | × | × | × | × | × |
| Deutschland, Bundesrepublik | × | × | | × | | × | × | × | × | × | × | × | × | | × | × | × | × | × |
| Dominica | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Dominikanische Republik | × | × | × | □ | | | × | × | | □ | × | × | × | | | | | × | |
| Dschibuti | | | | | | | × | × | | | | | | | | | | | |
| Ecuador | × | × | × | × | | × | × | × | × | | × | × | | □ | × | × | × | □ | × |
| El Salvador | □ | □ | □ | × | | | | | □ | | □ | | | × | | | | □ | |
| Elfenbeinküste | | | | | | × | × | × | | | | | | | | | | | × |
| Fidschi | | | | × | | × | × | × | × | | × | × | × | | × | × | × | | |
| Finnland | × | × | × | × | | × | × | × | × | | × | × | × | | × | × | × | × | × |
| Frankreich | | | | × | | × | × | × | × | □ | × | | □ | × | × | × | × | × | × |
| Gabun | | | | | | □ | × | × | | | × | | | | | | | | |
| Gambia | × | | | × | × | × | × | × | | | | | | | | | | | × |
| Ghana | | | | × | | × | × | × | | | × | × | | | | | × | | × |
| Grenada | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Griechenland | | | | × | | × | × | × | × | | × | | □ | | × | × | × | | |
| Großbritannien | × | × | | × | | × | × | × | × | × | × | × | × | | × | × | × | | |
| Guatemala | | | | × | | □ | | | □ | | × | × | | × | | | | □ | |
| Guinea | × | × | □ | | × | × | × | × | × | | × | □ | × | □ | × | × | × | × | × |
| Guinea-Bissau | | | | | | | × | × | | | | | | | | | | | |
| Guyana | × | × | | | | × | | | | | | | | | | | | | × |
| Haiti | | | | × | | × | | | | | × | | | | | | | × | × |
| Honduras | □ | □ | □ | × | | | | | □ | | | | | | | | | | □ |
| Indien | | | | × | × | × | | | | | × | □ | | | × | × | × | × | × |
| Indonesien | | | | | | | | | | | × | | | | | | | | |
| Irak | × | × | | × | | × | | | | | | | | | × | × | × | × | × |
| Iran | × | × | | × | | × | × | × | | | | | | | | | | × | □ |
| Irland | □ | □ | | × | | □ | × | × | × | × | × | × | | | × | × | × | | |
| Island | □ | □ | | × | | × | × | × | | | × | × | × | | | | | × | |
| Israel | □ | □ | | × | | □ | × | × | × | □ | × | × | □ | | × | × | × | × | × |
| Italien | × | × | × | × | | × | × | × | × | | × | | □ | | × | × | × | | |
| Jamaika | × | × | × | × | | × | × | | | | × | × | | × | | × | × | | × |
| Japan | □ | □ | | | | | | | | | × | | | | | | | | × |
| Jemen (Arabische Republik) | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Jemen (Demokratischer) | | | | | | × | | | | | | | | | | | | | □ |
| Jordanien | × | × | | × | | × | | | | | | | | | | × | × | × | □ |
| Jugoslawien | × | × | | × | × | × | × | × | × | | × | × | × | × | × | × | × | × | × |
| Kamerun | | | | × | × | × | × | × | | | | | | | | | | | × |
| Kamputschea | | | | × | | □ | | | | | | | | | | | | × | |
| Kanada | × | × | × | × | | × | × | × | | × | × | × | | | × | × | × | | |
| Kap Verde | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Katar | | | | | | × | | | | | | | | | | | | | × |
| Kenia | × | × | | | × | | × | | | | | | | | | | | | □ |
| Kolumbien | × | × | × | × | | □ | × | | □ | | | □ | | | | | | | |
| Komoren | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Kongo | | | | | | | × | × | | | × | | | | | | | × | × |
| Korea (Demokratische Volksrepublik) | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Korea (Republik) | | | | × | | × | | | × | | × | | | | | | | | × |
| Kuba | | | | × | × | × | | | | | × | × | × | × | × | × | × | × | × |
| Kuwait | | | | | | × | | | | | | | | | | | | × | × |
| Laos | | | | × | | × | | | | | × | | | | | | | × | × |
| Lesotho | | | | × | | × | | | × | | × | × | | | | × | × | | |
| Libanon | × | × | | × | | × | | | | | × | | | | | | | | |
| Liberia | □ | □ | | × | | × | × | | × | | □ | | | | × | × | □ | □ | × |
| Libyen | × | × | | | | × | | | | | | | | | | × | | × | × |
| Liechtenstein | | | | | | | × | × | □ | | | | | | | | | | |
| Luxemburg | □ | □ | | | | × | × | × | × | | × | × | | | | | | × | □ |
| Madagaskar | × | × | × | | | × | × | | | | × | | | | | × | × | | × |
| Malawi | | | | | | | | | | | × | × | | | | × | × | × | |
| Malaysia | | | | | | | | | | | | × | | | | | | × | |
| Malediven | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Mali | × | × | | × | | × | × | × | | | × | × | × | | × | × | × | × | × |
| Malta | □ | | | | | × | × | × | | | × | × | | | | × | × | | |

| Land | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | 10 | 11 | 12 | 13 | 14 | 15 | 16 | 17 | 18 | 19 |
|---|-----------|----------------|-----------|-----------|-----------|----------------|-----------|-----------|-----------|-----------|-----------|-----------|-----------|-----------|-----------|-----------|-----------|-----------|-----------|
| Marokko | ☐ | ☐ | | x | | x | x | x | | | x | | | | x | x | x | x | |
| Mauretanien | | | | | | ☐ | | | | | x | | | | | | | | |
| Mauritius | x | x | x | | | x | | | | | x | x | | | | x | x | | |
| Mexiko | | | | x | ☐ | x | | | | | ☐ | | | | x | x | x | x | |
| Monaco | | | | x | | | x | | | | | | | | x | x | | | |
| Mongolei | x | x | | x | x | x | | | | | x | | | | | x | x | | x |
| Mosambik | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Nauru | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Nepal | | | | x | | x | | | | | x | | | | | x | x | | x |
| Neuseeland | x | x ^d | | x | | x | x | x | | | x | x | x | | x | x | x | | |
| Nicaragua | | | | x | | x | | | | | x | | | | | | | | |
| Niederlande | x | x ^d | x | x | | x ^c | x | x | x | ☐ | x | x | x | | x | x | x | | |
| Niger | | | | | | x | x | x | | | x | | x | | x | x | x | x | x |
| Nigeria | | | | | x | x | x | x | | | | | | | | x | x | | x |
| Norwegen | x | x ^d | x | x | | x ^c | x | x | x | x | x | x | x | | x | x | x | x | |
| Obervolta | | | | x | | x | | | | | | | x | | | | | x | x |
| Österreich | x | x ^d | ☐ | x | | x | x | x | | x | x | x | x | | x | x | x | | |
| Oman | | | | | | | | | | | | | | | | | | | ☐ |
| Pakistan | | | | x | | x | | | | | x | ☐ | | | | x | x | x | |
| Panama | x | x | x | x | | x | x | x | | | | | | | | | | | x |
| Papua-Neuguinea | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Paraguay | | | | ☐ | | | x | x | | | ☐ | | | ☐ | | | | | |
| Peru | x | x | ☐ | x | | x | x | | | | x | | | ☐ | | | ☐ | | x |
| Philippinen | x | ☐ | ☐ | x | x | x | | | ☐ | | x | | x | | | x | x | x | x |
| Polen | x | x | | x | x | x | | | | | x | x | x | | | | x | x | x |
| Portugal | x | x | ☐ | | | | x | x | | | | ☐ | | | | | x | | |
| Rumänien | x | x | | x | x | x | | | | | x | x | ☐ | | x | x | x | x | x |
| Rwanda | x | x | | x | x | x | | | | | | | | | | | | | ☐ |
| Salomonen | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Sambia | | | | | | x | x | x | x | | x | x | | | | x | x | | |
| Samoa | | | | | | | | | | | | | x | | | | | | |
| San Marino | | | | | | | | | | | | | | | | | | x | |
| Sao Tomé und Príncipe | | | | | | | x | x | | | | | | | | | | | |
| Saudi-Arabien | | | | x | | | | | | | | | | | | x | x | | |
| Schweden | x | x ^d | x | x | | x ^c | x | x | x | x | x | x | x | | x | x | x | | |
| Schweiz | | | | | | | x | x | x | | | | | | x | x | x | | |
| Senegal | x | x | x | | | x | x | x | | | x | | | | | | | | x |
| Seschellen | | | | | | x | | | | | | | | | | | | | x |
| Sierra Leone | | | | | | x | | | | | x | x | | x | | x | x | | |
| Singapur | | | | | | | | | | | | x | | | | | | x | x |
| Somalia | | | | | | x | x | x | | | | | | | | | | | x |
| Sowjetunion | x | x | | x | x | x | | | | | x | x | | | | x | x | x | x |
| Spanien | x | x | | x | | x | x | x | | | x | | x | | x | x | x | x | |
| Sri Lanka | | | | x | | | | | | | | x | ☐ | | | x | x | x | |
| Sudan | | | | | | x | x | x | | | | | | | | x | x | | x |
| Südafrika | | | | | | | | | | | | | | | x | x | | | x |
| Surinam | x | x | x | | | | x | x | | | | | | | | | | | |
| Swasiland | | | | | | x | | x | | | x | x | | | | | | | |
| Syrien | x | x | | x | | x | | | | | | | | | x | x | x | x | x |
| Tansania | x | x | | | | x | x | x | | | x | x | | | | x | x | | x |
| Thailand | | | | | | | | | | | x | | | | | | | | |
| Togo | | | | | | x | x | x | | | | | | | | | | | |
| Tonga | | | | x | | x | | | | | | | | | | | | | |
| Trinidad und Tobago | x | x | | | | x | | | x | | x | x | x | | | x | x | | ☐ |
| Tschad | | | | | | x | | | | | | | | | | | | | x |
| Tschechoslowakei | x | x | | x | x | x | | | | | x | x | x | | | | | x | x |
| Türkei | | | | x | | ☐ | x | x | | | x | | | | x | x | x | | |
| Tunesien | x | x | | x | x | x | x | x | x | | x | x | x | | | x | x | | x |
| Tuvalu | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Uganda | | | | | | | x | x | x | | | x | | | | x | x | | ☐ |
| Ukraine | x | x | | x | x | x | | | | | x | x | | | | x | x | x | x |
| Ungarn | x | x | | x | x | x | | | | | x | x | x | | x | x | x | x | x |
| Uruguay | x | x | x | x | | x ^c | x | x | | | ☐ | ☐ | | | | | | | |
| Vatikan | | | | | | x | x | x | ☐ | | | | | | | | | | |
| Venezuela | x | x | x | x | | x | | | | | | | | | | | | | x |
| Vereinigte Arabische Emirate | | | | | | x | | | | | | | | | | | | | x |
| Vereinigte Staaten | ☐ | ☐ | | ☐ | | ☐ | | x | | | x | | ☐ | | x | x | x | | |
| Vietnam ^b | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Zaire | x | x | x | x | | x | x | x | | | x | | | | | | | x | x |
| Zentralafrikanisches Kaiserreich | | | | | | x | x | x | | | x | | | | | | | | x |
| Zypern | x | x | ☐ | | | x | x | x | | | x | x | | x | | | | | x |
| Summe der Ratifikationen und Beitritte | 58 | 55 | 21 | 83 | 22 | 102 | 76 | 71 | 32 | 10 | 85 | 52 | 30 | 10 | 44 | 74 | 90 | 46 | 49 |

Aus dem Bereich der Vereinten Nationen

Tätigkeiten · Nachrichten · Meinungen

Politik und Sicherheit

Kamputschea: Volkserhebung oder ausländische Intervention? — Sihanouk über seine »Kerkermeister« — Neue Frontstellung im Sicherheitsrat — Sowjetisches Veto (1)

I. »Die Vorstellung, im Falle eines verabscheuungswürdigen Regimes sei ausländische Intervention gerechtfertigt und gewaltsamer Umsturz legitim, ist höchst gefährlich. Dies könnte schließlich die Aufrechterhaltung der internationalen Ordnung in Frage stellen und die Fortexistenz verschiedener Regimes vom Urteil ihrer Nachbarn abhängig machen. Es ist für den Sicherheitsrat wichtig, unzweideutig zu bekräftigen, daß er die Besetzung eines souveränen Staates durch eine fremde Macht nicht gutheißen kann.« So der französische Delegierte Leprette am 12. Januar in der Kamputschea-Debatte des Sicherheitsrats, so die Haltung Prinz Sihanouks, der den Franzosen mit dieser Passage in der gleichen Sitzung zitierte, so auch die Auffassung von 13 der 15 Mitgliedstaaten des Sicherheitsrats.

Das Demokratische Kamputschea der Roten Khmer beschäftigte nicht zum ersten Mal Gremien der Vereinten Nationen: die Lage der Menschenrechte in dem südostasiatischen Land war 1978 bereits in der Menschenrechtskommission und deren Unterkommission zur Verhütung von Diskriminierung und für Minderheitenschutz zur Sprache gekommen (s. VN 3/1978 S.98f. und 6/1978 S.216f.). Der für Auswärtiges zuständige Stellvertretende Ministerpräsident Kamputscheas, Ieng Sary, verbat sich am 12. Oktober 1978 in der Generaldebatte der 33. Generalversammlung die ausländische Kritik, verwies auf die jüngste Geschichte seines Landes (»von 1970 bis 1975 tötete und verwundete der barbarische Aggressionskrieg der US-Imperialisten ... mehr als eine Million Einwohner und verwüstete 80 Prozent des Landes«), sprach von dem Ziel, eine moderne Landwirtschaft binnen 15 bis 20 Jahren »im Rahmen einer in der Geschichte der Menschheit völlig neuen kollektivistischen sozialistischen Gesellschaft« aufzubauen und hielt »99 Prozent des Volkes von Kamputschea« für in voller Übereinstimmung mit seiner Regierung befindlich. Vietnam warf er vor, unter dem Deckmantel von Beziehungen »besonderer Freundschaft und Solidarität« das alte Ziel einer Indochina-Föderation unter vietnamesischem Diktat weiterzuverfolgen; als Hintergrund gab er den Plan der »expansionistischen Großmacht mit Ambitionen auf die Welthegeemonie« (gemeint: die Sowjetunion) an, »China einzukreisen und Südostasien zu beherrschen«. Mit der Rede Ieng Sarys und der tags darauf erfolgten Erwidern der vietnamesischen Delegierten, die der »Großmacht in Asien« (gemeint: die Volksrepublik China) vorwarf, »bis zum letzten Kamputscheaner gegen Vietnam kämpfen« zu wollen, waren die Rollen für das neue Drama in Südostasien bereits verteilt.

Am 11. Dezember 1978 leitete Kamputschea eine Pressemitteilung seines »Ministeriums für Propaganda und Information« vom 9. Dezember über die Gründung einer »vietnamesischen Organisation mit einem Khmer-Namen« dem Präsidenten des Sicherheitsrats zu (UN-Doc. S/12961); Vietnam machte seinerseits am 21. Dezember die »Erklärung der Nationalen Einheitsfront Kamputscheas für Nationale Rettung« vom 2. Dezember UN-öffentlich (A/33/546, später auch S/13006). Am 31. Dezember 1978 rief Ieng Sary den Sicherheitsrat an und beschuldigte Vietnam, »Aggressionshandlungen und Invasion« gegen sein Land zu intensivieren (S/13001). In einem neuerlichen Telegramm an den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/13003) forderte er am 3. Januar 1979 eine dringliche Sitzung des Sicherheitsrats, um »die vietnamesische Aggression zu verurteilen« und die notwendigen Schritte zur Beendigung des Angriffs zu unternehmen; er kündigte zugleich die Entsendung einer Delegation nach New York an. Die chinesische Regierung brachte am 7. Januar ihre Unterstützung der Position Kamputscheas zum Ausdruck (S/13007). An diesem Tag wurde um 12.30 Uhr »die Hauptstadt Phnom Penh völlig befreit. Das diktatorische und militaristische Regime der Clique Pol Pot/Ieng Sary ist völlig zusammengebrochen« — so der von Hanoi aus verbreitete und durch den vietnamesischen Vertreter dem Sicherheitsrat am 8. Januar bekanntgemachte (S/13008) Bericht einer »Saporamean Kamputschea Nachrichtenagentur« der »Nationalen Einheitsfront«. Ebenfalls am 8. Januar beschuldigte Vietnam China der Konzentration von Truppen an seiner Grenze (S/13009) und verbreitete weitere, noch vor der Eroberung Phnom Penhs veröffentlichte Erklärungen der »Nationalen Einheitsfront« (S/13010) sowie des vietnamesischen Außenministeriums (S/13011). Bezüglich des »grausamen Grenzkrieges« seitens der »Clique Pol Pot/Ieng Sary« sei das »vietnamesische Volk gezwungen« gewesen, »sein legitimes Recht auf Selbstverteidigung auszuüben und entschiedene Gegenschläge gegen alle Angriffshandlungen zu führen«, erklärte das Außenministerium Vietnams, das zugleich den »Kampf des Volkes von Kamputschea für den Sturz der Clique Pol Pot/Ieng Sary« zur »internen Angelegenheit« dieses Landes erklärte, in die sich niemand einzumischen habe. Am 9. Januar wurde, wiederum über Hanoi, die Errichtung eines Revolutionsrats unter Vorsitz von Heng Samrin aus Phnom Penh gemeldet (S/13013). Besorgnis löste die politische Entwicklung insbesondere bei den ASEAN-Staaten (vgl. VN 3/1977 S.69ff.) aus (S/13014, vgl. auch später S/13025).

II. Der Sicherheitsrat trat am Nachmittag des 11. Januar zusammen. In vorangegangenen informellen Konsultationen war bereits sowjetischer Widerstand gegen seine Einberufung deutlich geworden. Zur Streitfrage wurde dann die Vertretung Kamputscheas vor dem Rat — Anspruch erhoben die bisherige Regierung, die eine Delega-

tion unter Leitung von Samdech Norodom Sihanouk anmeldete (S/13019), wie der neue Revolutionsrat, dessen Telegramm vom 11. Januar aus Phnom Penh durch den vietnamesischen Delegierten übermittelt wurde (S/13020). Der sowjetische Geschäftsordnungsantrag, die Debatte um mehrere Tage zu verschieben, wurde mit 13 Stimmen gegen die der Sowjetunion und der Tschechoslowakei verworfen (bei Abstimmungen über Verfahrensfragen gibt es kein Veto-Recht). Nach einer sowjetisch-chinesischen Kontroverse, in der der chinesische Delegierte die New York Times mit der Äußerung »die vietnamesische Armee bleibt unter jedem anderen Namen die vietnamesische Armee« zitierte und dem Verdacht Ausdruck gab, das Telegramm Heng Samrins (S/13020) sei gefälscht, da eine direkte Telegrafenerbindung Phnom Penh-New York überhaupt nicht existiere, wurde die Sitzung für knapp eineinhalb Stunden unterbrochen, um die Vollmachten der von Prinz Sihanouk geleiteten Delegation durch den Generalsekretär prüfen zu lassen. Der Bericht (S/13021) befand die Vollmachten für in Ordnung, da die (noch andauernde) 33. Generalversammlung die von der gleichen Stelle ausgestellten Vollmachten der Delegation des Landes zur Generalversammlung akzeptiert habe. Der jamaikanische Ratspräsident Mills lud daraufhin die von Ieng Sary bestätigte und entsandte Delegation einer nach sowjetischer Auffassung nicht mehr bestehenden Regierung zur Teilnahme ein.

Es folgte eine eloquente Rede des Prinzen Sihanouk, der als Grund der »großangelegten, flagranten Aggression« Vietnams die ökonomischen Schwierigkeiten dieses Landes und den Neid auf ein »in vollem Wirtschaftsaufschwung stehendes Demokratisches Kamputschea« angab. Die Geschichte der vietnamesischen Angriffe verfolgte er bis zum 15. Jahrhundert zurück; Vietnam habe die Hälfte Kamputscheas verschluckt, das heutige Südvietnam sei einst der Süden seines Landes gewesen. Der gegenwärtige Krieg sei ein Krieg der »Aggression, Annexion, Kolonisation und regionalen Hegemonie«. Die Version von der Rolle der »Nationalen Einheitsfront« zog er mit dem Hinweis in Zweifel, eine (nach vietnamesischen Angaben) erst am 2. Dezember 1978 gegründete Organisation könne kaum binnen 22 Tagen, bis zum Beginn der Offensive am 25. Dezember, eine für den »Blitzkrieg nach Art Guderians oder Rommels« ausgestattete hochmoderne Armee aufgestellt haben. Der Kampf des Demokratischen Kamputschea gehe vom unbesetzten Gebiet aus weiter, der Fall der Hauptstadt bedeute nicht, daß die Regierung damit illegal werde. Die Sowjetunion bedachte Sihanouk noch mit einem Hinweis auf ihre »schlechte Gewohnheit, in Phnom Penh mit kamputscheanischen Vertretern auszuharren«; zwischen 1970 und 1975 habe sie eng mit den »Faschisten und Kriegsverbrechern« um Lon Nol zusammengearbeitet. Sihanouk forderte den Rat abschließend dazu auf, Vietnam zu verurteilen und zum Rückzug aus seinem Land aufzufordern, sowie den »Marionetten« in Phnom Penh keinerlei Anerkennung oder Unterstützung teilwerden zu lassen. Eine

scharfe Verurteilung Vietnams als Aggressor und die Forderung nach sofortigem Rückzug seiner Truppen vom Gebiet Kamputscheas beinhaltete auch der chinesische Resolutionsentwurf (S/13022), den der chinesische Delegierte im Anschluß an Sihanouks Ansprache begründete.

In seiner Entgegnung zog der Vertreter Vietnams, der ebenso wie der Kubas auf eigenen Wunsch hin zur Teilnahme an der Debatte eingeladen worden war, einen Trennungsstrich zwischen dem Grenzkrieg der beiden Staaten und dem »revolutionären Krieg« des kamputscheanischen Volkes gegen die Diktatur. Phom Penh, das am 31. Dezember 1977 einseitig die Beziehungen zu Hanoi abgebrochen habe, habe sich einer friedlichen Beilegung des Grenzkonflikts unzugänglich gezeigt; in dieser Frage wolle Vietnam nun mit dem neuen Revolutionsrat verhandeln. Was die innere Lage betreffe, so habe die Clique Pol Pot/leng Sary »das gesamte Land in ein riesiges Konzentrationslager« verwandelt; die Bevölkerung des Landes sei wie ein Feind behandelt, Zwangsheiraten eingeführt, die Grundrechte unterdrückt, Märkte und Währung abgeschafft worden. »Die Gesellschaft Kamputscheas war einzigartig in der Welt und in der Geschichte. Es war eine lebendige Hölle.« Die Unterdrückung des Volkes habe die Gegenwehr selbst hervorgebracht. Nach dem Ende des Regimes ziehe nun eine neue Ära in Indochina herauf.

Der sowjetische Delegierte Trojanowski stellte anschließend unter Beweis, daß auch er das Menschenrechtsargument in der politischen Auseinandersetzung zu nutzen gelernt hat; als Kronzeugen für Menschenrechtsverletzungen in Kamputschea, darunter das Verbot der Religion, führte er unter anderem das Wall Street Journal und das Magazin Time an. »Monströse Sozialexperimente« seien durchgeführt, ein »reglementiertes kasernenartiges Leben nach maoistischer Art« für ein ganzes Volk eingeführt worden. Ebenfalls unterstützt wurde die vietnamesische Position durch den Vertreter Kubas, der einen persönlichen Angriff auf Sihanouk (»zweifelhaftes Individuum«, »Operettenprinz«) vortrug. Dieser komme, »angeheuert von seinem Freund Teng Hsiaoping, zum Sicherheitsrat« mit »Vollmachten, die von keinem anderen als seinem Kerkermeister Ieng Sary ausgefertigt« seien.

III. In der Debatte des 11. Januar, die deswegen so ausführlich nachgezeichnet wurde, waren die gegensätzlichen Einschätzungen der Lage hinreichend deutlich geworden. Das Menschenrechtsthema kam bei den vier weiteren Sitzungen des Rats zu Kamputschea erneut zur Sprache. So nahm der Vertreter der DDR — der neben einer Anzahl weiterer Staaten unter Regel 37 der Vorläufigen Geschäftsordnung des Sicherheitsrats die Teilnahme an den Erörterungen des Rats ohne Stimmrecht gestattet worden war — ausdrücklich auf »die offiziellen Dokumente der Menschenrechtskommission« betreffs »der Lage in Kamputschea unter dem Regime Pol Pot« Bezug. Der britische Delegierte Richard konnte es sich denn auch nicht versagen, darauf hinzuweisen, daß im Vorjahr die Sowjetunion und Kuba einer britischen Initiative in der Menschenrechtskommission bezüg-

lich der Lage in Kamputschea ihre Unterstützung verweigert hatten (vgl. VN 3/1978 S.99). Sarkastisch begrüßte er die »jüngst geschehene Bekehrung«. Im Himmel sei Freude über einen reuigen Sünder, hier aber sehe es nach einer »Massentaufe des sozialistischen Blocks« aus.

Auf die Menschenrechte im Demokratischen Kamputschea ging — als Entgegnung auf direkte Angriffe des, wie er sagte, »Sowjetblocks« — auch Prinz Sihanouk in einer sehr persönlich gehaltenen Erklärung ein. Die Aussage Präsident Carters, das Regime Pol Pot sei »der schlimmste Menschenrechtsverletzer der Welt«, treffe zu. Er sprach von seiner eigenen Leidens erfahrung, von der Isolation, in der ihn Pol Pot gehalten habe, vom Verlust des Kontakts zu den meisten Familienangehörigen, die aufs Land zu gehen hatten. Als Patriot könne er es aber nicht mit ansehen, daß sein Land »vietnamisiert« werde. Im übrigen wies er im Bezug auf die Menschenrechte die Sowjetunion, die Tschechoslowakei und Kuba der »gleichen Kategorie wie Pol Pot und Ieng Sary« zu.

Einen Beitrag zur Vorgeschichte der jüngsten Ereignisse lieferte noch der US-Delegierte Young: sein Land habe am 1. November 1978 den Sicherheitsrat auf den Grenzkonflikt und die Menschenrechtssituation in Kamputschea selbst hingewiesen (S/12911; vgl. auch die kamputscheanische Zurückweisung in S/12919). Der UN-Generalsekretär sei ermutigt worden, das Gebiet zu besuchen, um eine friedliche Regelung zu fördern. »Unglücklicherweise wurden unsere Warnungen nicht beachtet. Vietnam lehnte es ab, den Generalsekretär in dringlicher Mission zu empfangen, und eine über Monate hinweg sorgfältig vorbereitete militärische Lösung entfaltete sich letzte Woche.« Den wiederholten Beschuldigungen der bewaffneten Intervention begegnete der Vertreter Vietnams übrigens mit dem Verweis auf eine Meldung der US-Fernsehgesellschaft CBS, angesichts der kraftvollen Offensive der Aufständischen hätten sich 80 Prozent der bisherigen Armee den »Reihen der Volksarmee« angeschlossen.

Am vierten Tag der Debatte brachte der Vertreter Kuwaits einen gemeinsamen Resolutionsentwurf der sieben blockfreien Mitglieder des Rats — Bangladesch, Bolivien, Gabun, Jamaika, Kuwait, Nigeria und Sambia — ein (S/13027, deutsch S.35 dieser Ausgabe). Der Text verzichtete auf Verurteilung oder Anklage einer Partei, forderte aber zur sofortigen Feuereinstellung und zum Rückzug aller ausländischen Truppen aus Kamputschea auf. Obwohl nach chinesischer Auffassung der Text zu schwach war, zog China zugunsten der Initiative der blockfreien Ratsmitglieder den eigenen Entschließungsentwurf zurück. Das Ergebnis der Abstimmung am Nachmittag des 15. Januar war: 13 Ja- und 2 Nein-Stimmen (Sowjetunion, Tschechoslowakei). Aufgrund des sowjetischen Vetos verfiel der Entwurf der Ablehnung. Trojanowskis Begründung: da der Rat eine Anhörung der »wahren Vertreter Kamputscheas«, des Revolutionsrats, abgelehnt habe, sei ein Beschluß, der der tatsächlichen aktuellen Lage in diesem Land angemessen sei, nicht möglich; der Rat mische sich in die inne-

ren Angelegenheiten eines Mitgliedstaates ein (vgl. auch den Protest der neuen Behörden in S/13029). Ähnlich der Vertreter der Tschechoslowakei.

IV. Zieht man ein Fazit der viertägigen Kamputschea-Debatte, so fällt die isolierte Stellung der Sowjetunion (und mit ihr der Tschechoslowakei) unter den Ratsmitgliedern auf. Weder gelang es ihr, die Behandlung des Themas durch den Rat abzublocken, noch die Anerkennung des Prinzen Sihanouk als Vertreter Kamputscheas zu verhindern. Schließlich war sie gezwungen, erstmals seit Dezember 1971 — als es um einen anderen asiatischen Konflikt, den zwischen Indien und Pakistan, ging (vgl. VN 1/1972 S.31f.) — ihr Veto einzulegen, nach offiziöser amerikanischer Zählung ihr 111. seit Gründung der Vereinten Nationen. Die von ihr selbst und Vietnam vortragene Darstellung der Lage in Kamputschea überzeugte die Mehrheit des Rats nicht, die aus den westlichen und neutralen Mitgliedern sowie China bestand. Während die westlichen Staaten in der Debatte insgesamt eher in den Hintergrund traten, spielte China — das zum Schluß der Beratungen resümierte, noch nicht einmal die Sowjetunion und Vietnam wagten zu sagen, es gebe keine vietnamesische Truppenpräsenz auf dem Territorium Kamputscheas — eine ungewöhnlich aktive Rolle; der so gewonnene Kredit sollte allerdings nur wenige Wochen später mit der eigenen Invasion Vietnams aufs Spiel gesetzt werden.

Die blockfreien Ratsmitglieder sahen sich sowjetischem Widerstand gegen ihren eher milden Entschließungsantrag gegenüber. Wenn auch der Vertreter Kubas — korrekt — anmerkte, es handle sich nicht um eine Initiative des Koordinierungsbüros oder eines anderen Organs der blockfreien Bewegung, sondern um eine von sechs Mitgliedern und einem Beobachter (Bolivien) dieser Bewegung, so gibt es doch keinen Zweifel, daß die große Mehrheit der — im besonderen Maße gegen jegliche ausländische Einmischung empfindlichen — Nichtpaktgebundenen im vorliegenden Fall vom Tatbestand einer ausländischen Intervention ausgeht. Dies kam auch im Debattenbeitrag Jugoslawiens, selbst dem Rat nicht angehörend, zum Ausdruck.

Verfehlt wäre es, von der Frontstellung im Januar etwa dauerhafte neue »Koalitionen« zu erwarten. Festzuhalten ist vielmehr, daß die Staaten der Dritten Welt nach Abwägung des jeweiligen Falles ihre Interessen zu definieren und zu wahren wissen, und daß das so bequeme Interpretationsmuster von der »automatischen Mehrheit« beiseite gelegt werden sollte. Red

Wirtschaft und Entwicklung

Technische Zusammenarbeit zwischen den Entwicklungsländern — Aktionsplan von Buenos Aires (2)

(Die folgenden Ausführungen setzen den Bericht in VN 1/1977 S.26f. fort.)

Hauptergebnis der UN-Konferenz über Technische Zusammenarbeit zwischen den Entwicklungsländern (Technical Co-operation among Developing Countries, TCDC) war die Verabschiedung des »Aktionsplans von Buenos Aires«. An der vom 30. August

bis zum 12. September 1978 während der Konferenz nahmen 138 Staaten teil. Neben zahlreichen UN-Organen, darunter der Namibia-Rat, sowie zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen internationalen Organisationen waren auch drei Befreiungsbewegungen (die SWAPO aus Namibia, der PAC Südafrikas und die Patriotische Front Simbawes) vertreten.

Im Aktionsplan (UN-Doc.A/CONF.79/13/Rev.1) wird einleitend festgestellt, TCDC sei kein Selbstzweck und auch kein Ersatz für technische Zusammenarbeit mit entwickelten Staaten. Diese müßten weiter dazu beitragen, die technologische Kapazität der Entwicklungsländer zu verbessern. Bei TCDC gehe es vielmehr um das Ziel von »national and collective self-reliance of developing countries«. Damit würde auch die Aufnahmefähigkeit der Entwicklungsländer für Leistungen entwickelter Staaten erhöht.

Der Aktionsplan sieht im einzelnen Maßnahmen auf nationaler Ebene vor, auf sub-regionaler und regionaler, auf überregionaler sowie auf weltweiter. Dazu werden insgesamt 38 »Empfehlungen« ausgesprochen, die hier nicht im Detail wiedergegeben werden können. Die nationalen Maßnahmen, die der Plan vorschlägt, lassen sich wohl auf den Nenner eines Abbaus (objektiv) bestehender TCDC-Hindernisse und der Schaffung eines für TCDC (subjektiv) günstigen Klimas bringen. Beispiele: Wiedereinstellungsgarantie für Fachleute im Auslandseinsatz (Empfehlung 2); Stärkung des Bewußtseins der eigenen kulturellen Identität, namentlich durch entsprechende Erziehungsprogramme (Empfehlung 13). Für die subregionale und regionale Ebene sieht der Aktionsplan besseren Informationsfluß und Stärkung der bestehenden Institutionen vor. Zu den konkreteren Überlegungen gehört der Vorschlag, die Urheber bestimmter Vorhaben, die sich gegenseitig ergänzen, zu gemeinsamen Projekten zusammenzuführen (Empfehlung 19). Bei der überregionalen Zusammenarbeit geht es um die Konsequenzen, die aus der Tatsache zu ziehen sind, daß die Kenntnisse und Erfahrungen, die zur Lösung eines Entwicklungsproblems einer Region benötigt werden, möglicherweise in einer anderen Region zur Verfügung stehen. Was schließlich die auf weltweiter Ebene zu treffenden Maßnahmen angeht, so laufen die Empfehlungen des Aktionsplans darauf hinaus, künftig bei allen entwicklungspolitischen Anstrengungen den TCDC-Aspekt gebührend zu berücksichtigen. Dabei werden die entwickelten Staaten auch zu größeren finanziellen Leistungen aufgerufen.

Es fällt auf, daß in dem 20 Seiten langen Dokument ständig der Terminus »should« verwendet wird. Auch im übrigen ist die Sprache durchweg zurückhaltend (promote, facilitate, foster, encourage, strengthen). Vielleicht liegt das auch daran, daß die bekanntlich sehr souveränitätsbewußten Entwicklungsländer bei der Formulierung von Empfehlungen, die sich an sie selber richteten, besonders vorsichtig sein wollten. So aber wirkt der Aktionsplan geschwätzig, langatmig und merkwürdig kraftlos. Eine knappere, weniger auf Vollständigkeit bedachte und mit mehr Entschlossenheit vorgebrachte Erklärung hätte dem zweifellos

guten TCDC-Gedanken einen besseren Dienst erwiesen. NJP

Transnationale Gesellschaften: Fortgang der Arbeit an einem Verhaltenskodex (3)

(Die folgenden Ausführungen setzen den Bericht in VN 3/1978 S. 95 f. fort; vgl. außerdem die Darstellung von K. Tapiola in VN 5/1978 S. 151 ff.)

Die fünfte Tagung der Arbeitsgruppe für einen Verhaltenskodex für transnationale Gesellschaften vom 18. bis zum 29. September 1978 in New York brachte kaum greifbare Ergebnisse. Die Arbeitsgruppe führte die im März 1978 begonnene Debatte über den vom Sekretariat vorgelegten »Formulierungsversuch gemeinsamer Elemente« fort, erzielte dabei aber, wie ihr Vorsitzender S. Niklasson (Schweden) einräumte, keine spektakulären Fortschritte. Die Beratungsgegenstände waren im einzelnen freilich unterschiedlich kontrovers. I. Die größten Meinungsverschiedenheiten gab es wiederum bei den alten Streitpunkten Verstaatlichung und Gerichtsbarkeit. Der »Formulierungsversuch« zur Verstaatlichung lautete in deutscher Übertragung: »In Ausübung ihrer Souveränität haben Staaten das Recht, auf ihrem Gebiet befindliche Eigentumswerte im öffentlichen Interesse zu verstaatlichen. Im Rahmen einer fairen Behandlung durch die Gastländer sollten transnationale Gesellschaften damit rechnen dürfen (should expect), daß im Falle der Verstaatlichung oder sonstigen Wegnahme ihres Eigentums eine gerechte Entschädigung geleistet werden wird, bei Gewährung rechtlichen Gehörs und ohne Diskriminierung zwischen Unternehmen in vergleichbarer Lage. Diese Grundsätze berühren nicht das Recht von Privatpersonen und privaten Vereinigungen, ihre Ansprüche bei geeigneten Stellen anzumelden...« Zwar wurde das Recht eines Staates zur Vornahme von Verstaatlichungen von keiner Seite in Zweifel gezogen, doch im übrigen stellten diese Wendungen weder die wichtigsten westlichen Industriestaaten noch die Gruppe der 77 zufrieden. Die Vereinigten Staaten (und mit diesen weitgehend übereinstimmend die Bundesrepublik Deutschland) rügten, mit der Formulierung »should expect« werde der Entschädigungsanspruch von verstaatlichten Unternehmen nicht ausdrücklich anerkannt, und wandten sich außerdem mit Blick auf die Entschädigungshöhe gegen den Quantitätsmaßstab »gerecht«, über den sehr unterschiedliche Vorstellungen beständen. Sie plädierten für eine Rückkehr zu der klassischen Völkerrechtstria »prompt, adäquat und effektiv«. Des weiteren beanstandeten sie, daß die Entschädigungs-Richtlinien »faire Behandlung«, »rechtliches Gehör« und »ohne Diskriminierung« nicht auch für den Verstaatlichungsakt selber gelten sollten, und vermiften schließlich allgemein eine Bezugnahme auf die Grundsätze des Völkerrechts. Demgegenüber warf der Sprecher der Gruppe der 77 den Formulierungen »Wohlüberlegte Mehrdeutigkeit« vor. Er würde es lieber sehen, wäre in der Bestimmung schlicht von Entschädigung »im Einklang mit nationalen Gesetzen und Erfordernissen« die Rede, und unterstrich, die

»geeigneten Stellen« könnten natürlich nur solche des Gastlandes sein. — Vorsitzender Niklasson zog treffend das Fazit, es seien die klassischen Positionen wiederholt worden, und klagte, man habe die »bekannten Litaneien« gehört.

Zum Komplex Jurisdiktion hieß es im »Formulierungsversuch« unter anderem: »Wegen der Jurisdiktion von Staaten über ihr Gebiet unterliegen transnationale Gesellschaften der Jurisdiktion des Landes, in dem sie jeweils tätig werden. Investitionsstreitigkeiten zwischen einem Staat und einer transnationalen Gesellschaft unterliegen der Jurisdiktion der Gerichte und Behörden jenes Staates. Soweit die Staatsregierung und die transnationale Gesellschaft frei übereingekommen sind, ihre Streitigkeiten der Schiedsgerichtsbarkeit oder einer anderen Methode der Streit-schlichtung zu unterstellen, sollte die Regierung eine derartige Verpflichtung nach Treu und Glauben sowie mit gebührender Berücksichtigung von solchen Fällen erfüllen, in denen lebenswichtige nationale Belange des Staates betroffen sind...« Sprecher der entwickelten Staaten kritisierten vor allem die restriktive Tendenz gegenüber internationalen Mechanismen zur Streitbeilegung. Ihnen wurde die Frage entgegengehalten, ob Staaten wohl bereit sein würden, in einem internationalen Gremium auf gleicher Stufe mit transnationalen Gesellschaften aufzutreten.

II. Neben diesen Verabsolutierungen der nationalen Souveränität von Gastländern gab es auch erstaunliche Vorstöße, transnationale Gesellschaften in bestimmten Bereichen an den Rechtsstandard ihrer Herkunftsländer zu binden. So enthielt der »Formulierungsversuch« zum Verbraucherschutz folgenden Passus: »Transnationale Gesellschaften sollten den geeigneten Stellen der Länder ihres Tätigwerdens alle Informationen geben, die sich auf Verbote, Beschränkungen, Warnungen und sonstige Vorschriften beziehen, welche in anderen Ländern aus Gesundheits- und Sicherheitsgründen für Erzeugnisse gelten, die sie herstellen oder vertreiben oder vertreiben wollen, sowie für Herstellungsverfahren, die sie in den betroffenen Ländern verwenden oder verwenden wollen.« In diesem Zusammenhang wie auch im Zusammenhang mit Umweltschutzbestimmungen sprach sich namentlich Indien dafür aus, die transnationalen Gesellschaften ihrem Heimatstandard zu unterwerfen. Diesmal waren es die USA, die dagegen den Primat des nationalen Rechts des Gastlandes verfochten.

III. Im übrigen ging es um Zahlungsbilanzprobleme (insbesondere Exportförderung, Importbeschränkungen, Zurückhaltung bei Inanspruchnahme des Kapitalmarktes des Gastlandes sowie bei Überweisungen in das Ausland), interne Preisverschiebungen (transfer pricing), Besteuerung (insbesondere Unterbindung der Steuerflucht) sowie Offenlegungspflichten (im Interesse der schutzwürdigen Belange des Gastlandes, doch unter Anerkennung des wettbewerbbedingten Bedürfnisses einer Wahrung von Geschäftsgeheimnissen). Bei diesen Punkten stand insgesamt eher der Aspekt der Formulierungspräzision als der Grundtenor im Vordergrund der Beratungen. NJP

Sozialfragen und Menschenrechte

UNESCO: Mediendeklaration verabschiedet — Weltmeinungsmarkt durch westliche Agenturen beherrscht — Forderung nach Neuer Weltinformationsordnung — Aufnahme Namibias — Erklärung über Rassenvorurteil (4)

I. Mit Spannung wurden Verlauf und Ergebnis der 20. Generalkonferenz der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur (UNESCO) verfolgt, die vom 24. Oktober bis zum 28. November 1978 in Paris stattfand. Obgleich die Tagesordnung umfangreich war und etwa auch das heikle Thema der Rückgabe von Kulturgütern an die Entwicklungsländer enthielt, konzentrierte sich die veröffentlichte Meinung auf die sogenannte Mediendeklaration. Nach einer mehrjährigen Kontroverse wurde eine »Erklärung über die Grundprinzipien für den Beitrag der Massenmedien zur Stärkung des Friedens und der internationalen Verständigung, zur Förderung der Menschenrechte und zur Bekämpfung von Rassismus, Apartheid und Kriegshetze« (Text s. S.36f. dieser Ausgabe) am 28. November 1978 im Plenum durch Akklamation angenommen, weil es gelang, die unterschiedlichen, ja gegensätzlichen Positionen kompromißfähig zu machen.

In der westlichen Presse war davon die Rede, die »westliche« Position habe ob siegt. Bei einer solchen Darstellung muß es notwendig Verlierer gegeben haben. Vordergründig war es nur der »Osten«. Aber das Problem, um das es ging, war kein Ost-West-Problem, sondern primär eines in der Nord-Süd-Dimension. Der Hintergrund für die Bestrebungen der Entwicklungsländer, an die sich die Sowjetunion 1972 mit einem Resolutionsentwurf »angehängt« hat, geht aus zahlreichen UNESCO-Studien und einem der UN-Generalversammlung unterbreiteten beachtlichen tunesischen Papier (UN-Doc.A/SPC/33/L.5 v.20.10.1978) hervor:

- Fünf der größten Weltagenturen (AP, UPI, Reuters, AFP und TASS) produzieren vier Fünftel der internationalen Nachrichten, die in der Welt veröffentlicht werden. Sie widmen aber nur 20 bis 30 Prozent ihrer Meldungen den Entwicklungsländern, obgleich in diesen annähernd drei Viertel der Menschheit leben.

- Bei den Auslandsprogrammen von Rundfunkanstalten dominieren die Programme von Sendern der Industriestaaten (z. B. Voice of America, BBC, Deutsche Welle, Radio Moskau).

- Die aktuellen Fernsehnachrichten und Wochenschauen stützen sich weitgehend auf Filmmaterial aus den Vereinigten Staaten und Großbritannien, wo die Agenturen UPI, ITN und VIS News praktisch ein weltweites Monopol aufgebaut haben.

- Die Angebote für den Verkauf von Fernseh-Produktionen stammen fast ausschließlich von westlichen Industrieländern; zu fast zwei Dritteln allein aus den USA.

Unter Berücksichtigung dieser Tatsachen ist es nicht verwunderlich, daß die weltweit vermittelten Informationsinhalte industriestaatenorientiert sind. Entscheidend ist der Informationsbedarf der Menschen, die in den Industrieländern wohnen, wobei das, was hier »Bedarf« genannt wird, eine durchaus manipulierbare Größe ist. Wichtigstes Auswahlprinzip für Inhalte ist die

»Marktgängigkeit«. Kurz: Was über die Entwicklungsländer weltweit verbreitet wird, bestimmen nicht die Entwicklungsländer, sondern eine Handvoll Agenturen, die den Weltnachrichten- und damit auch »Weltmeinungsmarkt« dominieren. Dieser hier nur skizzierte Hintergrund läßt die Vehemenz verständlich werden, mit der die Entwicklungsländer seit nahezu zehn Jahren versuchen, zu einer gerechteren, ihre Interessen stärker widerspiegelnden Weltinformationsordnung zu kommen.

II. Bei diesem Versuch war der sowjetische Entwurf von 1972 sicher nicht hilfreich. Kernpunkt war, die Staaten für die Tätigkeit der Massenmedien verantwortlich zu machen. Es sollte sogar eine Art Gegendarstellungsrecht angegriffener Regierungen und Institutionen geben. Journalisten sollten auf Begriffe festgelegt werden, die dehnbar und beliebig anwendbar sind.

Die vorgesehene Verantwortlichkeit der Staaten für das, was »ihre« Journalisten über andere Staaten schreiben, ermunterte die westlichen Staaten, selbst einen Entwurf vorzulegen. Ausgehend von der von Bundesaußenminister Genscher vorgetragenen Positionsbestimmung der Bundesrepublik Deutschland: »Mein Land würde jeden Entwurf für eine Mediendeklaration ablehnen, der die Forderung nach staatlicher Kontrolle der Informationsmedien oder nach sogenannter staatlicher Verantwortung für diese Medien enthält«, gelang es, eine mehrheitsfähige Position zunächst mit den Entwicklungsländern, dann auch mit den osteuropäischen Staaten zu bilden. Wie in der Presse berichtet wurde, war es insbesondere die Sowjetunion, die sich weigerte, Änderungsvorschlägen wie etwa einem Zusatz zu der Deklaration zuzustimmen, wonach die Presse außer gegen Rassismus, Apartheid und Kriegshetze auch für die Menschenrechte kämpfen müsse. Der von der Bundesrepublik initiierte westliche Antrag zielte darauf ab, den freien Informationsfluß von jeder quantitativen und inhaltlichen Beschränkung freizuhalten und den freien Zugang des Bürgers zu allgemein verbreiteter Information fest zu verankern.

Der Staat sollte keine Zensur- und Kontrollkompetenz erhalten, sondern Aufgabe des Staates sei es vielmehr, im Interesse einer umfassenden Information seiner Bürger den Medien die nötigen Garantien und die erforderliche Hilfestellung zu sichern. Unbestritten war die Bekräftigung des alle Bemühungen in diesem Bereich leitenden Gedankens, daß bessere Kenntnis der Völker voneinander am wirksamsten gefördert wird, wenn eine Pluralität der Informationsquellen ihnen ein zutreffendes Bild von Ereignissen, Entwicklungen und Lebensumständen aus anderen Teilen der Welt ermöglicht.

Mehrheitsfähig konnte der westliche Entwurf nur werden durch das Versprechen, die Entwicklungsländer beim Aufbau von Infrastrukturen im Medienbereich verstärkt zu unterstützen und beim Ausbau der Fähigkeit der Entwicklungsländer aktiv am weltweiten Informationsaustausch teilzuhaben, mitzuhelfen.

Die Mediendeklaration beruft sich nicht nur auf die UNESCO-Satzung, sondern auch, wie in der Präambel deutlich wird, auf Re-

solutionen der Generalversammlung etwa zur Informationsfreiheit oder zur Verurteilung der Kriegspropaganda. Artikel I, in den schließlich auch das Ziel der »Förderung der Menschenrechte« Eingang gefunden hat, spricht »einen freien Austausch und eine umfassendere und ausgewogenere Verbreitung von Informationen« an. Man könnte hinzufügen: Umfassender als heute und ausgewogener als bislang üblich. Dieser Passus stellt eine Aufforderung dar, die nötigen Voraussetzungen dafür zu schaffen. »Die Ausübung der Meinungs-, Meinungsäußerungs- und Informationsfreiheit, die als Bestandteil der Menschenrechte und Grundfreiheiten anerkannt ist, stellt einen wesentlichen Faktor bei der Stärkung des Friedens und der internationalen Verständigung dar.« Dieser Satz (Art. II,1) könnte von den westlichen Staaten an die östliche Seite adressiert werden. Art. II,2 stipuliert das Recht der Journalisten zur »freien Berichterstattung« und auf »weitestmöglichen Zugang zu Informationen«. Auch dies könnte eine Anspruchsgrundlage des Westens gegen den Osten abgeben.

Unverkennbar die Handschrift der Dritten Welt trägt Art. II,3, der die Massenmedien dazu auffordert, den unterdrückten Völkern ihre Stimme zu leihen, »die gegen Kolonialismus, Neokolonialismus, ausländische Besetzung und alle Formen der Rassendiskriminierung und Unterdrückung kämpfen und die nicht in der Lage sind, sich in ihren eigenen Ländern Gehör zu verschaffen«.

Wenn Kriege in den Köpfen der Menschen entstehen, wie in der Präambel der UNESCO-Satzung angenommen wird, so ist es nur folgerichtig, in Art. IV den Massenmedien eine wichtige Rolle bei der Friedenserziehung der Jugend zuzuweisen. Art. V formuliert eine Art Minderheitenschutz. Mit Art. VI verfügen die Entwicklungsländer angesichts der oben skizzierten Disparitäten über eine wichtige Anspruchsgrundlage; Ziel bleibt die »Schaffung eines neuen Gleichgewichts und größerer Gegenseitigkeit beim Informationsaustausch«. In Art. X,3 wird noch einmal die Notwendigkeit der Unterstützung der Entfaltung der Massenmedien in den Entwicklungsländern unterstrichen.

III. Die Mediendeklaration wird ein wichtiges politisches Bezugsdokument sein. Sicher für die westlichen Staaten, um ihre Auffassung von der Freizügigkeit von mehr Informationen und Meinungen gegenüber Osteuropa durchzusetzen. Ob sie aber auch ein brauchbares Instrument für die Entwicklungsländer darstellt, kann hier nicht abschließend beantwortet werden. Zieht man Vergleiche zwischen den Forderungen der Entwicklungsländer, dem Resolutionsentwurf von 1972 und manchen auf der 19. Generalkonferenz in Nairobi 1976 vertretenen Positionen einerseits und dem Text der verabschiedeten Mediendeklaration andererseits, so zeigt sich, daß zwar die Entwicklungsländer auf ihre zentralen Forderungen nach Kontrolle und Reglementierung der Informationsflüsse verzichtet, dafür jedoch lediglich eine vage gehaltene und nicht spezifizierte Unterstützungsformel (Art. II,3, Art. VI und Art. X,3) erhalten haben.

Die UNESCO hat einstweilen die von manchen erwartete ›Zerreiprobe‹ bestanden. Auch andere Fragen waren kontrovers, fhrten aber nicht zum Eklat. Der vom Rat der Vereinten Nationen fr Namibia gestellte Antrag auf Aufnahme des Gebiets als Vollmitglied wurde mit 74 Stimmen ohne Gegenstimmen bei 13 Enthaltungen angenommen; Namibia gehrt seit November 1977 bereits der UN-Ernahrungs- und Landwirtschaftsorganisation (FAO) und seit Juni 1978 der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) an. Als 146. Mitgliedstaat der UNESCO wurde Dominica (vgl. S.32 dieser Ausgabe) von der Generalkonferenz aufgenommen.

Praktisch unbeachtet blieb in der Berichtserstattung die Verabschiedung einer Deklaration ber Rassismus und rassisches Vorurteil. Weiterhin wurde ein Programm zur Demokratisierung der Erziehung und Modernisierung der Erziehungssysteme diskutiert und verabschiedet. Ein Gremium wurde beauftragt, die Bemhungen um die Rckfhrung unerlaubt ausgefhrter Kulturgter in ihr Ursprungsland zu frdern. Auch besttigte die Generalkonferenz erneut das Recht der Bevlkerung in den besetzten arabischen Gebieten auf Erziehung und auf ein nationales Kulturleben im Einklang mit ihrer eigenen Identitt. Schließlich wurde der Zweijahreshaushalt 1979/80 der UNESCO in Hhe von 303 Mill US-Dollar verabschiedet. Die 21. Generalkonferenz wird im Herbst 1980 in Belgrad stattfinden. WB

Menschenrechtsausschu: Staatenbericht der Sowjetunion — Individualbeschwerden (5)

(Die folgenden Ausfhrungen setzen den Bericht in VN 5/1978 S.167f. fort.)

Auf seiner fnften Tagung Ende Oktober/Anfang November 1978 in Genf errterte der Aussch die Berichte von Mauritius, der Sowjetunion und von Bjeloruland (Weiruland) sowie einen ergnzenden Bericht von Ecuador. Vertagt wurde die Debatte ber einen Bericht Chiles. Bislang haben 26 Staaten ihre Berichte, die binnen eines Jahres nach Beitritt zum Internationalen Pakt ber brgerliche und politische Rechte vorzulegen sind, eingereicht. Fnf Staaten haben auf Anfrage des Ausschusses ergnzende Angaben gemacht. Dagegen stehen die Berichte folgender Staaten noch aus, obwohl sie bereits 1977 fllig waren: Barbados, Costa Rica, Irak, Jamaika, Kenia, Kanada, Kolumbien, Libanon, Mali, Mongolei, Rwanda, Tansania und Uruguay. Weitere fnf Berichte fehlen, die 1978 fllig wurden.

Sowjetunion und Bjeloruland: Der sowjetische Bericht verursachte eine lebhafte Diskussion im Aussch. Der sowjetische Vertreter wurde vor allem zu folgenden Punkten befragt: Besteht fr die Teilrepubliken ein Sezessionsrecht? Die Verfassung von 1977 sieht dies vor. Die Experten des Ausschusses bezweifelten die Relevanz dieser Vorschrift, auf die im Bericht hingewiesen worden war, betonten dabei jedoch gleichzeitig, da das in Art.1 des Paktes garantierte Selbstbestimmungsrecht die Gewhrleistung eines Sezessionsrechtes nicht mit umfasse. Des weiteren stand im Mittelpunkt der Diskussion die Frage

nach den Garantien fr ein rechtsstaatlich ausgestaltetes Strafverfahren. Bezweifelt wurde auerdem die Behauptung des Berichts, da es keine politisch begrndete Diskriminierung gebe. Weitere Fragen bezogen sich auf die Mglichkeit, Personen zur Zwangsarbeit heranzuziehen — der sowjetische Vertreter sprach den Arbeitslagern den Charakter der Strafe ab und bezeichnete sie als reine Erziehungsmanahmen —, die Freiheit der Religionsausbung, Meinungsfreiheit, Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit sowie Freizgigkeit. Angesprochen wurde auch der Vorwurf an die Sowjetunion, sie erlaube die Einweisung von Regimekritikern in psychiatrische Anstalten. Ihr Vertreter nahm in der Diskussion den Standpunkt ein, die Rechtsordnung und die Praxis in der Sowjetunion stnden in vollem Einklang mit dem Weltpakt. Einige der in der Diskussion genannten Grundrechtsbeschrnkungen rechtfertigte er aus der ›ordre public‹-Klausel der Art.18, 19 und 21 des Paktes. — Der bjelorusische Bericht wurde unter vergleichbaren Gesichtspunkten geprft, wenn auch weniger intensiv.

Mauritius: Hauptdiskussionspunkt war hier die Rechtsstellung der Frau. Der Regierungsvertreter teilte in der Debatte mit, da bereits gesetzgeberische Initiativen eingeleitet worden seien, um die Stellung der Frau zu verbessern. Weiterhin wurde diskutiert, ob die Mglichkeit, krperliche Zchtigungen als Kriminalstrafe anzuordnen, dem Verbot unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung zuwiderluft; schlielich ging es um die Unabhngigkeit der Gerichte sowie das Festnahmerecht der Polizei. Wie auch in den bisherigen Debatten wurde ebenfalls die Stellung des Paktes in der Normenhierarchie von Mauritius angesprochen.

Ecuador: Die Errterung konzentrierte sich auf die Fragen des Wahlrechts — nur des Lebens und Schreibens kundige Brger haben ein aktives Wahlrecht —, den Strafvollzug sowie die Stellung der eingeborenen Bevlkerung. Hinsichtlich des letzten Punktes fhrte der Regierungsvertreter aus, da Bestrebungen unternommen wrden, die eingeborene Bevlkerung zu integrieren.

Individualbeschwerden: In nichtffentlicher Sitzung beschftigte sich der Aussch mit den eingegangenen Individualbeschwerden. Er erhielt sechs neue Beschwerden, anhngig waren noch einige wenige ltere. Die nchste Tagung des Ausschusses ist fr den 9. bis 27. April 1979 in New York vorgesehen. Wo

Rechtsfragen

Humanitres Kriegsvlkerrecht: Zusatzprotokolle in Kraft (6)

(Die folgenden Ausfhrungen setzen den Bericht in VN 1/1978 S.31 fort.)

Der Verbesserung des Schutzes der Opfer bewaffneter Auseinandersetzungen sollen die Zusatzprotokolle I und II zu den vier Genfer Rotkreuz-Konventionen vom 12. August 1949 dienen; sie sind sechs Monate nach Hinterlegung der zweiten Ratifikationsurkunde am 7. Dezember 1978 in Kraft getreten. Ratifiziert haben bisher (Stand: 20. Dezember 1978) El Salvador, Ghana und Libyen.

Zusatzprotokoll I wurde von 62 Staaten, II von 58 Staaten unterzeichnet; Vorbehalte gaben bei Zusatzprotokoll I 10 Staaten und bei II 6 Staaten ab. Red

Umweltkrieg: Konvention in Kraft (7)

(Die folgenden Ausfhrungen setzen den Bericht in VN 3/1977 S.96f. fort; vgl. auch VN 4/1978 S.131f.)

Die »Verwendung von umweltverndernden Techniken zu militrischen oder sonstigen feindseligen Zwecken« verbietet die am 5. Oktober 1978 nach der Ratifikation durch 20 Staaten in Kraft getretene ›ENMOD‹ (von ›environmental modification techniques‹) Konvention. Bis zum 1. Januar 1979 waren folgende 21 Staaten dem Vertrag beigetreten: Bjeloruland (Weiruland), Bulgarien, Dnemark, Deutsche Demokratische Republik, Finnland, Ghana, Grobritannien, Indien, Jemen (Arabische Republik), Kuba, Laos, Mongolei, Polen, Sowjetunion, Spanien, Sri Lanka, Tschechoslowakei, Tunesien, Ukraine, Ungarn, Zypern. Red

IGH: Entscheidung zum gis-Streitfall — Festlandsockelstreit Libyen/Tunesien (8)

(Die folgenden Ausfhrungen knpfen an den Bericht in VN 5/1976 S.153f. an.)

I. Am 19. Dezember 1978 erklrte sich der Haager Internationale Gerichtshof (IGH) im Falle des griechisch-trkischen Festlandsockelstreits (Aegean Sea Continental Shelf Case) fr in der Sache unzustndig. Die Entscheidung erging mit 12 gegen 2 Stimmen. Gegen die Entscheidung stimmten der Richter de Castro sowie der griechische Ad-hoc-Richter Stassinopoulos.

Der Gerichtshof sttzte sich in seiner Entscheidung auf einen zu Art.17 der Generalakte von 1928 ber die friedliche Beilegung internationaler Konflikte von Griechenland, dem Klger dieses Verfahrens, eingelegten Vorbehalt. Art.17 der Generalakte begrndete die grundstzliche Zustndigkeit des Stndigen Internationalen Gerichtshofs zur Entscheidung derartiger Streitigkeiten. Der IGH ging davon aus, da dies im Verhltnis zu Griechenland und zu der Trkei, die beide der Generalakte beigetreten waren, seine Zustndigkeit als Nachfolger des Stndigen Internationalen Gerichtshofs begrnden wrde unter der Voraussetzung, da Art.17 in dem konkreten Fall angewandt werden knne. Dies verneinte der IGH unter Bezug auf den bereits erwhnten Vorbehalt Griechenlands, durch den dieses bei seinem Beitritt zu der Generalakte im Jahre 1931 alle Streitigkeiten ber seinen territorialen Status der Jurisdiktion des Gerichtshofs entzog.

Griechenland hatte argumentiert, da sich die Trkei nicht regulr auf diesen Vorbehalt berufen habe, so da er fr die Kompetenzentscheidung des Gerichtshofs nicht herangezogen werden knne. Dem hielt der IGH entgegen, da die Trkei in der Klageerwiderung auf diesen Vorbehalt hingewiesen habe, was als ausreichend anzusehen sei.

Des weiteren machte Griechenland geltend, da der Vorbehalt auch sachlich nicht fr den vorliegenden Fall zutreffe. Es seien nicht alle territorialen Streitigkeiten von der Jurisdiktion des Gerichtshofs aus-

geschlossen, sondern nur diejenigen, die kraft Völkerrechts unter die staatliche Entscheidungsgewalt fielen. Diese Interpretation wies der Gerichtshof unter Hinweis auf die Entstehungsgeschichte des Vorbehalts zurück. Er führt dann des weiteren aus, daß unter den Begriff der territorialen Streitigkeit auch solche über die Aufteilung des Festlandsockels fallen, da dieser nach der Rechtsprechung des IGH als die Fortsetzung des Landes unter Wasser anzusehen sei.

Schließlich beschäftigte sich der IGH noch mit der Frage, ob sich die Zuständigkeit des Gerichtshofes aus einem gemeinsamen Pressecommuniqué der Ministerpräsidenten beider Staaten aus dem Jahre 1975 ergeben könne. Dies lehnte er jedoch mit der Begründung ab, daß ein entsprechender Bindungswille, sich der Jurisdiktion des IGH zu unterwerfen, aus dieser Pressemitteilung nicht zu entnehmen sei.

II. Libyen und Tunesien haben am 10. Juni 1977 einen Schiedsvertrag geschlossen, in dem die Zuständigkeit des IGH zur Entscheidung über die Abgrenzung des Festlandsockels beider Staaten gegeneinander begründet wurde. Nachdem der Schiedsvertrag dem Gerichtshof am 1. Dezember 1978 eingereicht wurde, ist diese Streit-sache gemäß Art.40 Abs.1 IGH-Statut anhängig. Wo

Verschiedenes

Dominica: 151. Mitglied der UNO (9)

Zwei unterschiedliche europäische Traditionslinien scheinen bereits im Namen des am 18. Dezember 1978 durch Akklamation in die Weltorganisation aufgenommenen Staates aus dem »insularen Amerika« auf: *Commonwealth von Dominica*. Katholisch ist die große Mehrheit der Bevölkerung, ein französisches Patois ist weithin Umgangssprache, während die Amtssprache Englisch ist. Afrikanischer und gemischt afrikanisch-europäischer Herkunft ist der allergrößte Teil der etwa 80 000 Einwohner. Auf der Insel leben auch wenige Hundert Kariben, die größte verbliebene Gemeinschaft dieser Indianer im karibischen Raum; ihre Vorfahren zeichneten sich durch ihren Widerstand gegen den europäischen Kolonialismus aus.

Dominica erhielt seinen Namen von Christoph Kolumbus, der an einem Sonntag (dies dominica) auf seiner zweiten Expedition auf die Insel stieß. Der Genueser hatte das Eiland am 3. November 1493 gesichtet; 485 Jahre später, am 3. November 1978, wurde diese »Insel über dem Wind« unabhängig. Dazwischen lag die durch Streitigkeiten der Franzosen und Briten eingeleitete Zeit der Kolonialherrschaft. Seit 1783 blieb die zwischen Gouadeloupe und Martinique gelegene Insel schließlich unangefochten britischer Besitz. Am 1. März 1967 erhielt die 751 Quadratkilometer große Insel die interne Selbstverwaltung als mit Großbritannien assoziierter Staat.

Premierminister ist Patrick R. John von der »Labour Party«, Staatsoberhaupt Fred Degazon. In der Opposition steht die »Dominica Freedom Party«. Hauptstadt des Landes ist Roseau. Die Wirtschaft ist agrarisch geprägt, doch trägt die Landwirtschaft nur in geringem Maße zur Eigenversor-

dung mit Nahrungsgütern bei. Sie ist in erster Linie auf den Export (vor allem Bananen nach Großbritannien) ausgerichtet. Angesichts der Armut des Landes erscheint das Problem peripher, das der Delegierte eines anderen Staates des insularen Amerika, der Dominikanischen Republik, in der Generalversammlung ansprach: »... der Name dieses neuen Staates gibt Anlaß zur Verwechslung mit unserem eigenen und ermöglicht somit Mißverständnisse bei den Massenmedien, bei Verzeichnissen und im internationalen Tourismus.« Red

Terminologiefragen IV: Staatsbürgerliche oder bürgerliche Rechte? (10)

30 Jahre nach der (am 10. Dezember 1948 in Paris erfolgten) Verabschiedung der »Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte«, die eine rechtlich noch unverbindliche Deklaration darstellt, hat der internationale Menschenrechtsschutz eine qualitativ höhere Stufe erreicht, ist besser abgesichert. Nach dem Inkrafttreten des Übereinkommens über die Verhütung und Bestrafung des Völkermords 1951 und des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung 1969 stellt insbesondere das Jahr 1976 einen Markstein dar. In diesem Jahr traten die beiden »Menschenrechtspakte« der Vereinten Nationen in Kraft. Am 23. März 1976 erlangte der bereits am 16. Dezember 1966 von der Generalversammlung verabschiedete »International Covenant on Civil and Political Rights« international verbindliche Rechtsgeltung. Dieses Übereinkommen bietet die Möglichkeit, bei den Unterzeichnerstaaten auf die Einhaltung der darin verbrieften Menschenrechte zu dringen (nicht aber, diese unmittelbar zu erzwingen), und zwar als multilaterale Vertragspflicht und ohne sich einer völkerrechtswidrigen Einmischung schuldig zu machen.

Die richtige deutsche Übersetzung dieses ursprünglich nur in den damals fünf Amtssprachen der UNO (Chinesisch, Englisch, Französisch, Russisch und Spanisch) abgefaßten und nur in diesen Sprachen verbindlichen (Art. 53) Dokuments ist dabei von besonderer Wichtigkeit. Im Rahmen dieser terminologischen Studie soll nur der Titel des Übereinkommens interessieren. Im Bundesgesetzblatt (1973 II, 1533 ff.; nachgedruckt in VN 1/1974 S. 16 ff.) wurde er mit »Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte« übersetzt. In Österreich spricht man vom »Internationalen Übereinkommen über bürgerliche und politische Rechte«.

Zunächst mag es verwundern, daß der Pakt nicht – in Fortschreibung der »Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte« – »Internationaler Menschenrechtspakt« genannt wurde und damit einen besonders prägnanten und jedermann verständlichen Titel erhalten hätte. Im Verlaufe der Beratungen wurde jedoch der Komplex »Menschenrechte« aufgespalten und neben dem Pakt über bürgerliche und politische Rechte auch ein Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte ausgearbeitet und verabschiedet (der am 3. Januar 1976 in Kraft getretene andere »Menschenrechtspakt«, der vor allem sozialpolitische Programmziele anspricht). Weitere Einzelprobleme aus dem Gesamtbereich der Menschenrechte wie et-

wa die Apartheid oder die politischen Rechte der Frau wurden ebenfalls abgetrennt und in völkerrechtlichen Vertragswerken behandelt. Wahrscheinlich wäre ohne eine Aufspaltung in Teilbereiche bis heute noch überhaupt keine Einigung erzielt worden. Der Preis dafür ist aber der Verlust des Sammelbegriffs »Menschenrechte«, der äußerst positive Konnotationen und eine starke Ausstrahlungskraft besitzt. An seine Stelle wurden Einzelrechte in die Bezeichnungen der verschiedenen »Menschenrechtskonventionen« aufgenommen.

Die Terminologie der Menschenrechte zeichnet sich überhaupt durch eine Vielfalt verwirrender Mehrfachbenennungen aus. Neben »Menschenrechte« finden sich die Bezeichnungen »Personenrechte«, »Persönlichkeitsrechte«, »Bürgerrechte«, »Grundrechte«, »Individualrechte«, »Grundfreiheiten« oder »Freiheitsrechte«. Wenn auch unter bestimmten, insbesondere juristischen Gesichtspunkten eine Differenzierung notwendig erscheint – so z. B. in bezug auf das Grundgesetz mit seiner Unterscheidung von Menschenrechten (»jeder«) und Rechten für die Staatsangehörigen (»jeder Deutsche«) –, ist es für das allgemeine Verständnis der Menschenrechte und ihrer umfassenden Propagierung sicherlich nicht förderlich, wenn zu viele unterschiedliche Begriffe verwendet werden.

Problematisch beim Titel des »Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte« ist nur der Begriff »civil rights« (Englisch), »droits civils« (Französisch) oder »derechos civiles« (Spanisch). Ideen- und wortgeschichtlich ist er auf die Postulate des Dritten Standes, also des Bürgertums, bei seinem Kampf gegen den Adel und die Feudalherrschaft und zur Verteidigung der Freiheitsrechte zurückzuführen. Ursprünglich sprach man jedoch nicht von »bürgerlichen Rechten«, sondern von den »Rechten des Bürgers« bzw. »Bürgerrechten«. So ist in der am 26. August 1789 von der Französischen Nationalversammlung verabschiedeten »Déclaration des droits de l'homme et du citoyen« von »Menschen- und Bürgerrechten« die Rede. Waren die Bürgerrechte zunächst nur die Forderungen eines Standes oder einer Klasse (nämlich des Bürgertums), erweiterte sich allmählich der Inhalt dieses Begriffes und umfaßte schließlich alle Bürger eines Staates. Unter »Bürgerrechten« wurden dann die klassischen Freiheitsrechte des einzelnen als Abwehrrechte gegen den Staat – beispielsweise die Glaubens-, Gewissens- und Versammlungsfreiheit – verstanden. In diesem Sinne wird das Wort auch heute noch verwendet, wie an der Bezeichnung »Bürgerrechtsbewegung« zu sehen ist (etwa in den Südstaaten der USA oder in Nordirland, heute vielfach auch für die Dissidentenbewegung in den kommunistischen Staaten gebräuchlich).

In adjektivischer Form sind jedoch nur die Ausdrücke »bürgerliche Freiheiten« oder »bürgerliche Freiheitsrechte« als Kategoriebezeichnungen fest terminologisiert, nicht aber »bürgerliche Rechte«. (Bis zur Strafrechtsreform im Jahre 1970 – Aufhebung der Zuchthausstrafe – wurde der Begriff in der Bundesrepublik Deutschland manchmal auch verkürzt für »bürgerliche Ehrenrechte« verwendet. Der als Nebenstrafe bei

schweren Straftaten gleichzeitig ausgesprochene Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte umfaßte das Wahlrecht, die Wählbarkeit und die Amtsfähigkeit. Diese Rechte sind jedoch eher den staatsbürgerlichen Mitwirkungsrechten zuzuordnen und mit dem Begriff »bürgerliche Rechte« als Menschenrechte nur teildentisch.) Die bessere deutsche Übersetzung des Titels wäre daher gewesen: »Internationaler Pakt über Bürgerrechte und politische Rechte«. So z. B. die nichtamtliche, aber doch offiziöse DDR-Übersetzung vom Institut für Internationale Beziehungen an der Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft, veröffentlicht in der Dokumentensammlung zum Völkerrecht, Band 2, S. 893: »Internationale Konvention über Bürgerrechte und politische Rechte«. Sicherlich hat der Analogiedruck des Adjektivs »politisch« und die Parallelität zum gleichzeitig ausgearbeiteten Pakt über »wirtschaftliche, soziale und kulturelle« Rechte und nicht zuletzt auch das englische Original zu der adjektivischen Übersetzung im Deutschen geführt.

Als eine bewußte Fehlübersetzung und Irreführung der eigenen Bevölkerung muß die am 26. Februar 1974 im Gesetzblatt der DDR (1974 II, 57) veröffentlichte DDR-Fassung gewertet werden, die von der »Internationalen Konvention über zivile und politische Rechte« spricht. Obwohl die bereits genannte nichtamtliche Übersetzung, die von den Herausgebern der Völkerrechtsdokumente nach dem englischen und dem russischen Text (eigene Angaben) angefertigt wurde und bereits Ende 1972, intern sicher früher vorgelegen hat, bis auf kleine Ausnahmen in die amtliche Fassung des Gesetzblattes übernommen worden ist, wurde der Begriff »Bürgerrechte« in »zivile Rechte« umgewandelt. Auch unter Berücksichtigung der sprachlichen Besonderheiten der DDR gibt diese Übersetzung den Sinngehalt des fremdsprachigen Originals »civil rights« auch nur annähernd nicht wieder. Sie steht auch im Gegensatz zum gefestigten DDR-Sprachgebrauch. Während der Begriff »zivile Rechte« in allen Nachschlagewerken der DDR unbekannt ist, lautet die Definition von »Zivilrecht«: »Teilgebiet des sozialistischen Rechts der DDR, das die Verhaltensnormen (Rechtsnormen) zur Regelung vor allem der Konsumtionsbeziehungen der Bürger, ihrer Vermögensbeziehungen untereinander sowie zwischen den sozialistischen Wirtschaftsorganisationen und den Bürgern umfaßt« (Meyers Neues Lexikon, Band 15, Leipzig 1977 S. 458). Aber gerade um diese Rechtsbeziehungen geht es in dem UN-Menschenrechtspakt nicht. Gemeint sind die dem einzelnen zustehenden Individualrechte gegenüber dem Staat als Abwehrrechte zur Erhaltung eines persönlichen Freiheitsraumes, die heute zusammenfassend als Menschenrechte bezeichnet werden.

Es leuchtet ein, daß ein DDR-Übersetzer »civil rights« nicht mit dem Adjektiv »bürgerlich« wiedergeben kann, das im kommunistischen Sprachgebrauch fast synonym mit »bourgeois« ist und damit – jedenfalls für die Gegenwart – eine äußerst negative Bedeutung hat. Andererseits ist der Begriff »bürgerliches Recht« zwar in der DDR geläufig, besitzt aber eine völlig andere Bedeutung als in der Bundesrepublik Deutsch-

land. Während im Sprachgebrauch der Bundesrepublik und Österreichs »bürgerliches Recht« die Bezeichnung für einen Teil des Privatrechts, also für ein bestimmtes Rechtsgebiet ist und damit dem Begriff »Zivilrecht« im Sprachgebrauch der DDR (und auch der Schweiz) entspricht, ist »bürgerliches Recht« in der DDR-Terminologie ein *rechtshistorischer* Begriff (»Das bürgerliche Recht folgt auf das Feudalrecht und wird durch das sozialistische Recht abgelöst«, Meyers Neues Lexikon, Band 2, Leipzig 1972, S. 666).

Für die Rechte, die in dem von den Vereinten Nationen ausgearbeiteten Pakt angesprochen sind, läßt sich für die DDR die Bezeichnung »Bürgerrechte« als gefestigter Sprachgebrauch nachweisen. In dem maßgebenden zweibändigen Völkerrechtslehrbuch (Berlin 1973, S. 325 ff.) ist im Kapitel »Die Menschenrechte im Völkerrecht« in bezug auf diesen Pakt immer von den »politischen und Bürgerrechten« die Rede. Im einzelnen heißt es: »Die Menschenrechte begegnen uns in der geschichtlichen Entwicklung zunächst in Gestalt der Bürger- und Grundrechte in den Verfassungen der einzelnen Staaten. . . . Infolgedessen gibt es prinzipielle Unterschiede zwischen den Grundrechten in einem sozialistischen Staat, in dem sich das Volk von der Ausbeutung befreit hat und damit die Bürgerrechte als Menschenrechte realisiert, und den Grundrechten in einem bürgerlichen Staat . . .«. Im Wörterbuch zum sozialistischen Staat (Berlin 1974) heißt es unter dem Stichwort »Grundrechte und Grundpflichten der Bürger« (so auch eine Kapitelüberschrift in der DDR-Verfassung, Art. 19–40): »Die Grundrechte werden auch als Bürgerrechte, Persönlichkeitsrechte, Menschenrechte oder schlechthin als verfassungsmäßige Rechte und Pflichten der Staatsbürger bezeichnet« (S. 126). Auch unter dem Stichwort »Menschenrechte« findet sich der Begriff »Bürgerrechte« im gleichen Zusammenhang (S. 185). Es besteht daher kein Zweifel, daß die Bezeichnung »zivile Rechte« nicht nur eine Fehlübersetzung ist, sondern sich auch nicht auf einen gefestigten Sprachgebrauch in der DDR stützen kann. Bedenklich erscheint es im übrigen, daß der Ausdruck »zivile Rechte« sogar Eingang in die KSZE-Schlußakte gefunden hat. So heißt es in dem der Schlußakte vorangestellten Prinzipienkatalog unter Abschnitt VII: »Sie (die Teilnehmerstaaten) werden die wirksame Ausübung der zivilen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen sowie der anderen Rechte und Freiheiten, die sich alle aus der dem Menschen innewohnenden Würde ergeben und für seine freie und volle Entfaltung wesentlich sind, fördern und ermutigen.«

Das Wesen der Menschen- oder Bürgerrechte verkennt auch die vom Deutschen Übersetzungsdienst der Vereinten Nationen zunächst verwendete Übersetzung »staatsbürgerliche Rechte«. Inhalt des genannten Paktes ist der klassische Katalog der Grund- oder Freiheitsrechte, wie er bereits in der »Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte« enthalten war. Ausgenommen sind nur das Asyl- und Eigentumsrecht. Im einzelnen gehören dazu das Recht auf Leben und Freiheit, das Verbot der Sklaverei und Zwangsarbeit, Verbot der Folter, der

Anspruch auf Anerkennung als Rechtsperson, Anspruch auf Zugang zu den Gerichten, Schutz vor Verhaftung und Ausweisung, Anspruch auf rechtliches Gehör, Verbot der rückwirkenden Strafgesetze, Unverletzlichkeit der Wohnung, Briefgeheimnis, Schutz der Privatsphäre, Freizügigkeit, Auswanderungsfreiheit, Freiheit der Eheschließung, Gewissens- und Religionsfreiheit, Meinungs- und Informationsfreiheit, Versammlungs- und Vereinsfreiheit. Die Aufzählung dieser in dem Pakt verankerten Individualrechte ist erforderlich um klarzumachen, daß es sich hierbei nicht um staatsbürgerliche Rechte, also um den status activus, d. h. um die Rechte handelt, die dem einzelnen eine Teilhabe und aktive Mitwirkung am staatlichen Leben wie z. B. das Wahlrecht oder den Zugang zu den öffentlichen Ämtern ermöglichen (so nur Art. 25). Unbestreitbar ist in dem Pakt fast ausschließlich der status negativus, nämlich die Gesamtheit der Abwehransprüche des einzelnen gegenüber Eingriffen des Staates niedergelegt.

Dies wird auch an den Formulierungen deutlich, die sich auf den Inhaber dieser Rechte beziehen. In Art. 2 verpflichten sich die Vertragsstaaten, »die in diesem Pakt anerkannten Rechte zu achten und sie allen in seinem Gebiet befindlichen und seiner Herrschaftsgewalt unterstehenden Personen . . . zu gewährleisten«. Aus den in den einzelnen Artikeln enthaltenen Subjektbezeichnungen wie »jeder Mensch«, »jeder«, »jedermann«, »alle Menschen«, »niemand« geht außerdem eindeutig hervor, daß im Prinzip diese Rechte jedem und nicht nur den Staatsbürgern eines Landes zustehen. Nur in Art. 25 (Teilnahme an Wahlen) ist vom »Staatsbürger« die Rede, lediglich ein Artikel bezieht sich speziell auf Ausländer (Art. 13, Schutz vor willkürlicher Ausweisung). Durch den Begriff »staatsbürgerlich« könnte schließlich der Eindruck entstehen (insbesondere bei geschickter Handhabung dieses Begriffes durch ein diktatorisches Regime), daß diese Rechte dem einzelnen nur in dem Maße zustehen, wie sie vom Staat verliehen oder gewährt werden. Dies würde aber dem Wesen der Menschenrechte wenigstens nach westlicher Auffassung widersprechen, da diese Rechte dem Menschen kraft seines Menschseins zustehen und nicht vom Staat »gewährt« oder »verliehen« (und somit auch wieder »entzogen«) werden können. In der Präambel zum Pakt kommt dies unmißverständlich zum Ausdruck, wenn es heißt, daß »sich diese Rechte aus der dem Menschen innewohnenden Würde herleiten«.

Der historisch und sprachlich angemessensten Übersetzung »Bürgerrechte«, die sich aber aus den oben geschilderten Gründen nicht durchsetzen konnte, kommt die Übertragung *bürgerliche Rechte* am nächsten. Insofern ist es zu begrüßen, daß neuerdings auch in den Texten des Deutschen Übersetzungsdienstes der Vereinten Nationen (etwa im deutschen Dokument A/32/45: Resolutionen und Beschlüsse der 32. Generalversammlung) von diesen die Rede ist.

STJ

Beitrag 4: Dr. Wilhelm Bruns, Bonn (WB); 10: Stephan Jaschek, Bonn (StJ); 2, 3: Norbert J. Prill, Bonn (NJP); 5, 8: Dr. Rüdiger Wolfrum, Bonn (Wo); 1, 6, 7, 9: Redaktion (Red).

Dokumente der Vereinten Nationen

Geiselnahme, Abrüstung, Friedenssicherung, Kamputschua, Rhodesien, Zypern, Kernenergie, UNESCO-Mediendeklaration

Geiselnahme

GENERALVERSAMMLUNG — Gegenstand: Entwurf einer Internationalen Konvention gegen Geiselnahme. — Resolution 33/19 vom 29. November 1978

Die Generalversammlung,

- unter Hinweis auf ihre Resolutionen 31/103 vom 15. Dezember 1976 und 32/148 vom 16. Dezember 1977,
 - nach Behandlung des Berichts des Ad-hoc-Ausschusses für die Ausarbeitung einer Internationalen Konvention gegen Geiselnahme,
 - im Hinblick darauf, daß der Ad-hoc-Ausschuß außerstande war, den ihm übertragenen Auftrag innerhalb der ihm eingeräumten Zeit zu erfüllen,
 - eingedenk der Notwendigkeit, unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen eine Internationale Konvention gegen Geiselnahme abzuschließen und dabei die Dringlichkeit der Ausarbeitung wirksamer Maßnahmen zur Beendigung von Geiselnahmen zu berücksichtigen,
 - angesichts der Empfehlung des Ad-hoc-Ausschusses, daß er seine Arbeit im Jahr 1979 fortsetzen sollte,
1. nimmt Kenntnis vom Bericht des Ad-hoc-Ausschusses für die Ausarbeitung einer Internationalen Konvention gegen Geiselnahme;
 2. beschließt, daß der Ad-hoc-Ausschuß in seiner jetzigen Zusammensetzung gemäß Ziffer 3 der Resolution 31/103 der Generalversammlung weiterhin daran arbeiten sollte, möglichst bald den Entwurf für eine Internationale Konvention gegen Geiselnahme fertigzustellen, und daß er bei der Ausführung seines Auftrags unter Berücksichtigung der in der diesbezüglichen Debatte der dreißigsten Tagung der Generalversammlung geäußerten Auffassungen die Anregungen und Vorschläge jedes Staates behandeln sollte;
 3. bittet die Regierungen, dem Ad-hoc-Ausschuß Anregungen und Vorschläge zur Behandlung vorzulegen bzw. diese auf den neuesten Stand zu bringen;
 4. ersucht den Generalsekretär, dem Ad-hoc-Ausschuß jede Hilfe zu leisten, einschließlich der Anfertigung von Kurzprotokollen seiner Sitzungen;
 5. ersucht den Ad-hoc-Ausschuß, der Generalversammlung auf ihrer vierunddreißigsten Tagung einen Bericht vorzulegen und sich mit allen Kräften um die gleichzeitige Vorlage des Entwurfs einer Konvention gegen Geiselnahme zu bemühen;
 6. beschließt die Aufnahme des Punkts »Entwurf einer Internationalen Konvention gegen Geiselnahme« in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierunddreißigsten Tagung.
- Abstimmungsergebnis: Annahme durch allgemeine Übereinstimmung.

Abrüstung

GENERALVERSAMMLUNG — Gegenstand: Vertrauensbildende Maßnahmen. — Resolution 33/91B vom 16. Dezember 1978

Die Generalversammlung,

- besorgt über die Tatsache, daß das Wett-rüsten zunimmt und die weltweiten Zahlen für Rüstungsausgaben weiter ansteigen,
 - in der Überzeugung, daß es möglich ist, wirksame internationale Methoden und Verfahren zur Förderung der allgemeinen und vollständigen Abrüstung unter strenger und wirksamer internationaler Kontrolle zu entwickeln,
 - in dem Wunsche, Spannungsquellen mit friedlichen Mitteln zu beseitigen und dadurch zur Festigung von Frieden und Sicherheit in der Welt beizutragen,
 - in Betonung der Bedeutung der Erklärung unter Schlußdokument der Sonder-tagung über Abrüstung, der zufolge es zur Förderung des Abrüstungsprozesses notwendig ist, im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen Maßnahmen zu ergreifen und Politiken zu verfolgen, die den Weltfrieden und die internationale Sicherheit stärken und Vertrauen zwischen den Staaten schaffen,
 - in der Auffassung, daß die strikte Einhaltung der Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen durch alle Staaten eine wesentliche Voraussetzung für die Verminderung internationaler Spannungen und für die Schaffung gegenseitigen Vertrauens zwischen den Staaten ist,
 - in Anerkennung der Notwendigkeit und Dringlichkeit erster Schritte zur Verminderung der Gefahr bewaffneter Konflikte aufgrund von Mißverständnissen und Fehldeutungen militärischer Aktivitäten,
 - im Bewußtsein dessen, daß bestimmten Regionen Situationen eigen sind, die die Art der in diesen Regionen durchführbaren vertrauensbildenden Maßnahmen beeinflussen,
 - mit dem Ausdruck ihrer Überzeugung, daß die Verpflichtung zu vertrauensbildenden Maßnahmen einen Beitrag zur Stärkung der Sicherheit der Staaten leisten könnte,
 - in Kenntnis der Tatsache, daß auf der Sondertagung über Abrüstung eine Reihe von Vorschlägen für solche Maßnahmen vorgelegt wurden, die gebührend in Erwägung gezogen zu werden verdienen,
1. empfiehlt allen Staaten, unter Berücksichtigung der besonderen Bedingungen und Erfordernisse der jeweiligen Region auf regionaler Ebene Vereinbarungen über konkrete vertrauensbildende Maßnahmen in Erwägung zu ziehen;
 2. bittet alle Staaten, den Generalsekretär der Vereinten Nationen über ihre Ansichten und Erfahrungen hinsichtlich der vertrauensbildenden Maßnahmen zu informieren, die sie für geeignet und durchführbar halten;
 3. ersucht den Generalsekretär der Vereinten Nationen, der Generalversammlung auf ihrer vierunddreißigsten Tagung die Ansichten der Mitgliedstaaten zu dieser Frage zu übermitteln;
 4. beschließt die Aufnahme des Punkts »Vertrauensbildende Maßnahmen« in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierunddreißigsten Tagung.
- Abstimmungsergebnis: +132; —0; =2: Kuwait, Vereinigte Arabische Emirate.

Friedenssicherung

GENERALVERSAMMLUNG — Gegenstand: Gesamtüberprüfung aller Aspekte des Problems der friedenssichernden Operationen. — Resolution 33/114 vom 18. Dezember 1978

Die Generalversammlung,

- unter Hinweis auf ihre Resolutionen 2006 (XIX) vom 18. Februar 1965, 2053A (XX) vom 15. Dezember 1965, 2249 (S-V) vom 23. Mai 1967, 2308 (XXII) vom 13. Dezember 1967, 2451 (XXIII) vom 19. Dezember 1968, 2670 (XXV) vom 8. Dezember 1970, 2835 (XXVI) vom 17. Dezember 1971, 2965 (XXVII) vom 13. Dezember 1972, 3091 (XXVIII) vom 7. Dezember 1973, 3239 (XXIX) vom 29. November 1974, 3457 (XXX) vom 10. Dezember 1975, 31/105 vom 15. Dezember 1976 und 32/106 vom 15. Dezember 1977,
 - in Bekräftigung der in der Charta niedergelegten Verantwortung der Vereinten Nationen für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit,
 - unter Bekräftigung ferner der Hauptverantwortung des Sicherheitsrats in dieser Hinsicht,
 - in der Überzeugung, daß in diesem Rahmen friedenssichernde Operationen der Vereinten Nationen, die mit Zustimmung des Gastlandes und unter Achtung seiner Souveränität und territorialen Integrität sowie in Übereinstimmung mit der Charta durchgeführt werden, eine wesentliche Funktion der Vereinten Nationen sind, aber die friedliche Beilegung von Streitigkeiten nicht ersetzen und daher nur zeitweiliger Natur sein können,
 - mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis darüber, daß im vergangenen Jahr bei der mit Resolution 32/106 erbetenen Fertigstellung von vereinbarten Richtlinien für die Durchführung von friedenssichernden Operationen der Vereinten Nationen keine Fortschritte erzielt wurden,
 - in Würdigung der Art und Weise, in der der Generalsekretär die vom Sicherheitsrat beschlossenen friedenssichernden Operationen der Vereinten Nationen ausführt,
 - im Gedenken an alle, die bei friedenssichernden Operationen der Vereinten Nationen ihr Leben verloren haben,
 - mit der Feststellung, daß der Grundsatz der gerechten geographischen Verteilung bei der Zusammensetzung der Friedenssicherungsstreitkräfte der Vereinten Nationen berücksichtigt werden sollte,
 - entschlossen, ihre Bemühungen zur Festigung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit fortzusetzen,
1. ruft die Mitgliedstaaten auf, die friedenssichernden Operationen der Vereinten Nationen, die in Übereinstimmung mit den Zielen, Grundsätzen und Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen beschlossen wurden und in diesem Rahmen mit Zustimmung der Gastländer durchgeführt werden, zu unterstützen;
 2. betont die Verantwortung der Mitgliedstaaten, in Übereinstimmung mit der Charta einen gerechten Anteil an den

finanziellen Lasten dieser Operationen zu tragen, die weiterhin mit größter Effektivität und Wirtschaftlichkeit durchgeführt werden sollten;

3. ruft die Mitgliedstaaten auf, die Möglichkeiten der Vereinten Nationen zur Friedenssicherung durch zusätzliche Unterstützung für die friedenssichernden Operationen weiter zu stärken, insbesondere indem sie den Vereinten Nationen nach besten Kräften logistische Unterstützung und andere Mittel zur Friedenssicherung zur Verfügung stellen;
4. bittet den Sonderausschuß für friedenssichernde Operationen eindringlich, seine Arbeit zu beschleunigen, damit umgehend vereinbarte Richtlinien für die Durchführung friedenssichernder Operationen der Vereinten Nationen in Übereinstimmung mit der Charta fertiggestellt werden, und den konkreten Fragen im Zusammenhang mit der praktischen Durchführung von friedenssichernden Operationen noch vor der vierunddreißigsten Tagung der Generalversammlung seine Aufmerksamkeit zu schenken;
5. bittet alle interessierten Mitgliedstaaten, die Möglichkeit einer Ausbildung ihres Personals für friedenssichernde Operationen der Vereinten Nationen in Erwägung zu ziehen und z. B. durch Berichte an den Generalsekretär, die vom Sonderausschuß für friedenssichernde Operationen behandelt werden, ihre bei friedenssichernden Operationen und bei bestehenden nationalen Ausbildungsprogrammen zur Friedenssicherung bereits gewonnenen Erfahrungen mitzuteilen;
6. bittet alle interessierten Mitgliedstaaten zu erwägen, ob sie dem Generalsekretär aktuelle Informationen über eventuelle Reservekapazitäten, einschließlich logistischer Mittel, mitteilen können, die unbeschadet der souveränen Entscheidung des Mitgliedstaates im jeweiligen Fall bei Bedarf zur Verfügung gestellt werden könnten;
7. bittet alle Beteiligten eindringlich, uneingeschränkt daran mitzuarbeiten, daß der wirksame Ablauf der friedenssichernden Operationen der Vereinten Nationen und insbesondere die Sicherheit aller daran beteiligten Personen gewährleistet ist;
8. beschließt die Aufnahme des Punkts »Gesamtüberprüfung aller Aspekte des Problems der friedenssichernden Operationen« in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierunddreißigsten Tagung.

Abstimmungsergebnis: +106; —11: Afghanistan, Albanien, Bjelorusland, Bulgarien, Deutsche Demokratische Republik, Kuba, Mongolei, Sowjetunion, Tschechoslowakei, Ukraine, Ungarn; = 19: Äquatorial-Guinea, Äthiopien, Algerien, Angola, Dschibuti, Guinea-Bissau, Irak, Jemen (Arabische Republik), Jemen (Demokratischer), Kongo, Madagaskar, Malawi, Marokko, Mosambik, Pakistan, Polen, Rumänien, Sao Tomé und Príncipe, Syrien.

Kamputschea

SICHERHEITSRAT — Gegenstand: Rückzug aller ausländischen Truppen aus dem Demokratischen Kamputschea. — Resolutionsantrag S/13027 vom 15. Januar 1979

Der Sicherheitsrat,

- nach Anhörung des Vertreters des Demokratischen Kamputschea,
- tief besorgt über die Verschlechterung

der Lage in der Region und die Folgen für den Weltfrieden und die internationale Sicherheit,

- eingedenk der Verpflichtung der Mitgliedstaaten aufgrund der Charta, Streitigkeiten mit friedlichen Mitteln beizulegen,
- 1. bekräftigt erneut seine Überzeugung, daß die Erhaltung der Souveränität, der territorialen Unversehrtheit und der politischen Unabhängigkeit eines jeden Staates ein fundamentaler Grundsatz der Charta der Vereinten Nationen ist, dessen Verletzung mit ihren Zielen und Zwecken unvereinbar ist;
- 2. fordert alle in die Lage im Demokratischen Kamputschea verwickelten ausländischen Truppen zur genauen Einhaltung einer sofortigen Feuereinstellung, zur Beendigung der Feindseligkeiten und zum Rückzug aus dem Land auf;
- 3. verlangt, daß die Beteiligten sich strikt an den Grundsatz der Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten von Staaten halten sollen, um eine Atmosphäre zu schaffen, die der Stabilität der Region förderlich ist;
- 4. ersucht den Generalsekretär, innerhalb von zwei Wochen einen Bericht über die Fortschritte bei der Durchführung dieser Entschließung vorzulegen;
- 5. beschließt, mit der Frage befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: +13; —2: Sowjetunion, Tschechoslowakei; =0. Wegen der ablehnenden Stimme eines Ständigen Mitglieds des Sicherheitsrats wurde der Antrag nicht angenommen (**Veto**).

Rhodesien

SICHERHEITSRAT — Gegenstand: Einreise von Mitgliedern des illegalen Regimes Südrhodesiens in die Vereinigten Staaten. — Resolution 437(1978) vom 10. Oktober 1978

Der Sicherheitsrat,

- nach Behandlung des Schreibens des Vorsitzenden des Ausschusses des Sicherheitsrats gemäß Resolution 253(1968) über die Südrhodesienfrage vom 6. Oktober 1978 (S/12885),
- unter Hinweis auf seine Resolution 253(1968) vom 29. Mai 1968, die den Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen verbindlich vorschreibt, die Einreise von Personen in ihre Territorien zu verhindern, die ihren Hauptwohnsitz in Südrhodesien haben und mit dem dortigen illegalen Regime in Verbindung stehen,
- in Kenntnisnahme der Erklärung der Afrikanischen Gruppe (Anlage II zu S/12885),
- in Kenntnisnahme ferner der Erklärung der Regierung der Vereinigten Staaten (Anlage I zu S/12885),
- 1. nimmt mit Bedauern und Besorgnis Kenntnis vom Beschluß der Regierung der Vereinigten Staaten, Ian Smith und einigen Mitgliedern des illegalen Regimes in Südrhodesien die Einreise in die Vereinigten Staaten von Amerika zu gestatten;
- 2. ist der Auffassung, daß der obengenannte Beschluß einen Verstoß gegen die Resolution 253(1968) des Sicherheitsrats sowie gegen die Verpflichtungen gemäß Artikel 25 der Charta der Vereinten Nationen darstellt;
- 3. fordert die Vereinigten Staaten von Amerika auf, die Bestimmungen von Resolutionen des Sicherheitsrats, die Sanktionen betreffen, strikt einzuhalten;

4. bringt die Hoffnung zum Ausdruck, daß die Vereinigten Staaten von Amerika weiterhin ihren Einfluß geltend machen, damit ohne weitere Verzögerung in Südrhodesien eine echte Mehrheitsregierung herbeigeführt wird.

Abstimmungsergebnis: +11; —0; =4: Deutschland (BR), Großbritannien, Kanada, Vereinigte Staaten.

Zypern

SICHERHEITSRAT — Gegenstand: Die Lage auf Zypern. — Resolution 440(1978) vom 27. November 1978

Der Sicherheitsrat,

- nach Behandlung der Lage auf Zypern aufgrund des Schreibens des Ständigen Vertreters Zyperns bei den Vereinten Nationen vom 7. November 1978 (S/12918),
 - zutiefst besorgt über das Ausbleiben von Fortschritten bei der Lösung des Zypernproblems,
 - in Kenntnisnahme der Zypern betreffenden Resolutionen der Generalversammlung,
 - eingedenk der Dringlichkeit einer unverzüglichen Lösung des Zypernproblems,
 - 1. bekräftigt seine Resolutionen 365(1974), 367(1975) und die darauf folgenden Resolutionen, einschließlich Resolution 410(1977);
 - 2. fordert die beteiligten Parteien auf, diese Resolutionen zu befolgen und bei der Durchführung dieser Resolutionen innerhalb eines bestimmten Zeitplans mitzuwirken;
 - 3. bittet die Vertreter der beiden Volksgruppen eindringlich, die Verhandlungen eingedenk der oben genannten Resolutionen unter der Schirmherrschaft des Generalsekretärs auf einer vereinbarten Grundlage wiederaufzunehmen;
 - 4. ersucht den Generalsekretär, bis zum 30. Mai 1979 oder, falls die Entwicklung der Lage dies rechtfertigt, schon vorher über die Bemühungen hinsichtlich der in Ziffer 3 erwähnten Verhandlungen und über die Fortschritte bei der Durchführung der Resolutionen des Sicherheitsrats zu berichten;
 - 5. beschließt, mit dieser Frage befaßt zu bleiben und die Lage im Juni 1979 erneut zu überprüfen, um weiterhin auf eine gerechte Lösung des Zypernproblems hinzuwirken.
- Abstimmungsergebnis: Annahme durch allgemeine Übereinstimmung.

SICHERHEITSRAT — Gegenstand: Weitere Stationierung der Friedenstruppe auf Zypern. — Resolution 443(1978) vom 14. Dezember 1978

Der Sicherheitsrat,

- im Hinblick auf den Bericht des Generalsekretärs über die Operation der Vereinten Nationen auf Zypern vom 1. Dezember 1978 (S/12946),
- im Hinblick ferner auf die Zustimmung der beteiligten Parteien zu der vom Generalsekretär dem Sicherheitsrat empfohlenen Verlängerung der Stationierung der Friedenssicherungstruppe der Vereinten Nationen auf Zypern um weitere sechs Monate,
- im Hinblick weiterhin darauf, daß die Regierung Zyperns der Auffassung zustimmt, daß es angesichts der Verhältnisse auf der Insel notwendig ist, die Truppe über den 15. Dezember 1978 hinaus auf Zypern zu belassen,
- in Bekräftigung der Bestimmungen der Resolution 186(1964) vom 4. März 1964 und anderer diesbezüglicher Resolutionen,

1. verlängert erneut die Stationierung der gemäß Resolution 186(1964) aufgestellten Friedenssicherungstruppe der Vereinten Nationen auf Zypern bis zum 15. Juni 1979;
2. ersucht den Generalsekretär, seine Vermittlungsmission fortzuführen, den Sicherheitsrat über die erzielten Fortschritte auf dem laufenden zu halten und bis 31. Mai 1979 einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

Abstimmungsergebnis: +14; —0; =0. China nahm an der Abstimmung nicht teil.

Kernenergie

GENERALVERSAMMLUNG — Gegenstand: Friedliche Nutzung der Kernenergie für die wirtschaftliche und soziale Entwicklung. — Resolution 33/4 vom 2. November 1978

Die Generalversammlung,

- nach Behandlung des Jahresberichts der Internationalen Atomenergie-Organisation an die Generalversammlung für 1977,
- in Kenntnisnahme des gemäß Resolution 32/50 der Generalversammlung vom 8. Dezember 1977 vorgelegten Berichts des Generalsekretärs,
- in Anerkennung der Bedeutung einer Verstärkung der Rolle der Internationalen Atomenergie-Organisation bei der Förderung der Nutzung der Kernenergie für friedliche Zwecke und der Bedeutung einer Erhöhung ihrer Mittel für die technische Unterstützung der Entwicklungsländer auf diesem Gebiet,
- angesichts der Bedeutung der Kernenergie für die wirtschaftliche Entwicklung und insbesondere ihrer wichtigen Rolle für eine schnellere Entwicklung der Entwicklungsländer,
- unter Hinweis auf die Grundsätze und Bestimmungen ihrer Resolution 32/50 bezüglich der internationalen Zusammenarbeit zur Förderung des Transfers und der Nutzung der Kerntechnologie für die wirtschaftliche und soziale Entwicklung, insbesondere in den Entwicklungsländern,
- unter Hinweis ferner auf den Inhalt der diesbezüglichen Absätze des Schlußdokuments der zehnten Sondertagung der Generalversammlung,

1. bittet alle Staaten, weiterhin die Möglichkeit zu prüfen, bei einem geeigneten Stand der Dinge eine oder mehrere internationale Konferenzen unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen einzuberufen, um die internationale Zusammenarbeit bei der friedlichen Nutzung der Kernenergie gemäß den Zielen der Resolution 32/50 der Generalversammlung zu fördern;
2. ersucht den Generalsekretär, alle Staaten eindringlich zu bitten, ihm ihre Ansichten, Stellungnahmen und Vorschläge zu einer solchen Konferenz mitzuteilen, und ersucht ihn, der Generalversammlung auf ihrer vierunddreißigsten Tagung einen Bericht darüber vorzulegen.

Abstimmungsergebnis: Ohne förmliche Abstimmung angenommen.

UNESCO-Mediendeklaration

GENERALKONFERENZ DER ORGANISATION DER VEREINTEN NATIONEN FÜR ERZIEHUNG, WISSENSCHAFT UND KULTUR (UNESCO), 20. Tagung.

— Gegenstand: Die Rolle der Massenmedien. — Resolution 4/9.3/2 vom 28. November 1978

Erklärung über die Grundprinzipien für den Beitrag der Massenmedien zur Stärkung des Friedens und der internationalen Verständigung, zur Förderung der Menschenrechte und zur Bekämpfung von Rassismus, Apartheid und Kriegshetze

Präambel

Die Generalkonferenz,

1. eingedenk dessen, daß es laut Satzung das Ziel der UNESCO ist, »durch Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Völkern auf den Gebieten der Erziehung, Wissenschaft und Kultur zur Wahrung des Friedens und der Sicherheit beizutragen, um in der ganzen Welt die Achtung vor Recht und Gerechtigkeit, vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten zu stärken« (Artikel I Absatz 1), und daß die Organisation, um dieses Ziel zu erreichen, bestrebt sein wird, »den freien Austausch von Ideen durch Wort und Bild zu erleichtern« (Artikel I Absatz 2),
2. sowie eingedenk dessen, daß nach der Satzung die Mitgliedstaaten der UNESCO »in dem Glauben an das Recht aller auf ungeschmälerte und gleiche Bildungsmöglichkeiten, auf uneingeschränktes Streben nach objektiver Wahrheit und auf den freien Austausch von Gedanken und Kenntnissen einig und entschlossen« sind, »die Beziehungen zwischen ihren Völkern zu entwickeln und zu vertiefen und sie zu besserem gegenseitigem Verständnis und zur möglichst vollkommenen und wahrheitsgetreuen gegenseitigen Kenntnis ihrer Lebensweise zu nutzen« (Absatz 6 der Präambel),
3. eingedenk der Ziele und Grundsätze der Vereinten Nationen, wie sie in der Charta aufgeführt sind,
4. eingedenk der 1948 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen angenommenen Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, insbesondere des Artikels 19, nach dem »jedermann das Recht auf Meinungsfreiheit und freie Meinungsäußerung hat, wozu auch das Recht gehört, Meinungen unbehindert zu vertreten und Informationen und Gedankengut durch alle Mittel ohne Rücksicht auf Staatsgrenzen sich zu beschaffen, zu empfangen und weiterzugeben«, sowie des 1966 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen angenommenen Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte, dessen Artikel 19 dieselben Grundsätze verkündet und dessen Artikel 20 die Kriegshetze, das Eintreten für nationalen, rassistischen oder religiösen Haß und jede Form der Diskriminierung, Feindseligkeit oder Gewalt verurteilt,
5. eingedenk des Artikels 4 des 1965 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen angenommenen Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung und des 1973 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen angenommenen Internationalen Übereinkommens über die Bekämpfung und Ahndung des Verbrechens der Apartheid, durch welche die diesen Übereinkünften beitretenden Staaten sich verpflichteten, unmittelbare und positive Maßnahmen zu treffen, um jedes Aufreizen zur Rassendiskriminierung und alle rassistisch diskriminierenden Handlungen auszumerzen, und vereinbarten, jede Förderung des Verbrechens der Apart-

heid und ähnlicher Rassentrennungspolitik oder Anzeichen davon zu verhindern,

6. eingedenk der 1965 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen angenommenen Erklärung über die Förderung der Ideale des Friedens, der gegenseitigen Achtung und der Völkerverständigung bei der Jugend,
7. eingedenk der von den verschiedenen Organen der Vereinten Nationen angenommenen Erklärungen und Resolutionen über die Errichtung einer neuen Weltwirtschaftsordnung und die Rolle, die der UNESCO dabei zufällt,
8. eingedenk der 1966 von der Generalkonferenz der UNESCO angenommenen Erklärung über die Grundsätze der internationalen kulturellen Zusammenarbeit,
9. eingedenk der 1946 angenommenen Resolution 59(I) der Generalversammlung der Vereinten Nationen, die folgende Erklärung enthält: »Die Informationsfreiheit ist ein grundlegendes Menschenrecht und der Prüfstein für alle Freiheiten, denen die Vereinten Nationen verpflichtet sind; die Informationsfreiheit erfordert als unabdingbare Voraussetzung die Bereitschaft und Fähigkeit, ihre Vorrechte ohne Mißbrauch zu nutzen. Sie erfordert als Grundregel die moralische Verpflichtung, Tatsachen vorurteilslos aufzuspüren und Wissen ohne böse Absicht zu verbreiten«,
10. eingedenk der 1947 angenommenen Resolution 110(II) der Generalversammlung der Vereinten Nationen, die jede Form der Propaganda verurteilt, deren Ziel oder wahrscheinliche Folge es ist, eine Bedrohung oder einen Bruch des Friedens oder eine Angriffshandlung hervorzurufen oder zu fördern,
11. eingedenk der ebenfalls 1947 von der Generalversammlung angenommenen Resolution 127(II), in der die Mitgliedstaaten aufgefordert werden, im Rahmen der verfassungsrechtlichen Verfahren Maßnahmen zur Bekämpfung der Verbreitung falscher oder entstellter Berichte zu ergreifen, die geeignet sind, die freundschaftlichen Beziehungen zwischen Staaten zu beeinträchtigen, sowie der anderen Resolutionen der Generalversammlung betreffend die Massenmedien und ihren Beitrag zur Stärkung des Friedens und damit zur Entwicklung des Vertrauens und der freundschaftlichen Beziehungen zwischen den Staaten,
12. eingedenk der 1968 von der Generalkonferenz der UNESCO angenommenen Resolution 9.12, die das Ziel der UNESCO wiederholt, zur Ausmerzung von Kolonialismus und Rassismus beizutragen, sowie der 1976 von der Generalkonferenz der UNESCO angenommenen Resolution 12.1, die erklärt, daß jede Form und jedes Anzeichen von Kolonialismus, Neokolonialismus und Rassismus mit den Grundzielen der UNESCO unvereinbar sind,
13. eingedenk der 1970 von der Generalkonferenz der UNESCO angenommenen Resolution 4.301 über den Beitrag der Informationsmedien zur Förderung der internationalen Verständigung und Zusammenarbeit im Interesse des Friedens und des Wohles der Menschheit und zur Bekämpfung der Kriegshetze, des Hasses zwischen den Nationen und im Bewußtsein des grundlegenden Beitrags, den die Informationsmedien zur Erreichung dieser Ziele leisten können,
14. eingedenk der von der Generalkonferenz der UNESCO auf ihrer zwanzig-

- sten Tagung angenommenen Erklärung über Rassen und Rassenvorurteile,
15. im Bewußtsein der Vielschichtigkeit der Informationsprobleme in der modernen Gesellschaft, der Vielfalt der dafür vorgeschlagenen Lösungen, wie dies insbesondere durch die Erörterung dieser Probleme innerhalb der UNESCO zum Ausdruck kam, sowie des rechtmäßigen Wunsches aller Beteiligten nach gebührender Berücksichtigung ihrer Bestrebungen, Ansichten und kulturellen Identität,
 16. im Bewußtsein des Strebens der Entwicklungsländer nach Errichtung einer neuen, gerechteren und leistungsfähigeren Weltinformations- und -kommunikationsordnung,
 17. verkündet heute, am 28. November 1978, diese Erklärung über die Grundprinzipien für den Beitrag der Massenmedien zur Stärkung des Friedens und der internationalen Verständigung, zur Förderung der Menschenrechte und zur Bekämpfung von Rassismus, Apartheid und Kriegshetze.

Artikel I

Die Stärkung des Friedens und der internationalen Verständigung, die Förderung der Menschenrechte und die Bekämpfung von Rassismus, Apartheid und Kriegshetze erfordern einen freien Austausch und eine umfassendere und ausgewogenere Verbreitung von Informationen. Hierzu haben die Massenmedien einen wichtigen Beitrag zu leisten. Dieser Beitrag ist um so wirksamer, je mehr die Informationen die verschiedenen Aspekte des behandelten Gegenstands wiedergeben.

Artikel II

- (1) Die Ausübung der Meinungs-, Meinungsäußerungs- und Informationsfreiheit, die als Bestandteil der Menschenrechte und Grundfreiheiten anerkannt ist, stellt einen wesentlichen Faktor bei der Stärkung des Friedens und der internationalen Verständigung dar.
- (2) Der Zugang der Allgemeinheit zu Informationen soll durch die Vielfalt der ihr zur Verfügung stehenden Informationsquellen und -mittel gewährleistet werden, um so jedem einzelnen die Überprüfung der Richtigkeit von Tatsachen sowie die objektive Bewertung von Ereignissen zu ermöglichen. Dazu müssen Journalisten das Recht zur freien Berichterstattung und weitestmöglichen Zugang zu Informationen haben. Ebenso ist es wichtig, daß die Massenmedien auf die Anliegen von Völkern und Einzelpersonen eingehen, um so die Allgemeinheit stärker an der Ausarbeitung von Informationen zu beteiligen.
- (3) Im Hinblick auf die Stärkung des Friedens und der internationalen Verständigung, auf die Förderung der Menschenrechte und auf die Bekämpfung von Rassismus, Apartheid und Kriegshetze tragen die Massenmedien in aller Welt wegen der ihnen zukommenden Bedeutung wirksam zur Förderung der Menschenrechte bei, insbesondere indem sie den unterdrückten Völkern ihre Stimme leihen, die gegen Kolonialismus, Neokolonialismus, ausländische Besetzung und alle Formen der Rassendiskriminierung und Unterdrückung kämpfen und die nicht in der Lage sind, sich in ihren eigenen Ländern Gehör zu verschaffen.
- (4) Wenn die Massenmedien in der Lage sein sollen, die Grundsätze dieser Erklärung durch ihre Tätigkeit zu fördern, ist es wesentlich, daß Journalisten und andere Vertreter der Massenmedien im eigenen Land oder im Ausland eines Schutzes sicher sind, der ihnen die besten Bedingun-

gen für die Ausübung ihres Berufs garantiert.

Artikel III

- (1) Die Massenmedien haben zur Stärkung des Friedens und der internationalen Verständigung sowie zur Bekämpfung von Rassismus, Apartheid und Kriegshetze einen wichtigen Beitrag zu leisten.
- (2) Bei der Bekämpfung von Angriffskriegen, Rassismus, Apartheid und anderen Menschenrechtsverletzungen, die unter anderem durch Vorurteile und Unwissenheit erzeugt werden, tragen die Massenmedien durch die Verbreitung von Informationen über die Ziele, Bestrebungen, Kultur und Bedürfnisse aller Völker dazu bei, Unwissenheit und Mißverständnisse zwischen den Völkern zu beseitigen, Angehörige eines Staates aufgeschlossen für die Bedürfnisse und Wünsche anderer zu machen, die Achtung der Rechte und der Würde aller Nationen, aller Völker und aller Menschen ohne Unterschied der Rasse, des Geschlechts, der Sprache, der Religion oder der Staatsangehörigkeit zu gewährleisten und die Aufmerksamkeit auf die großen Plagen der Menschheit wie Armut, Unterernährung und Krankheiten zu lenken, und helfen dadurch mit, daß die Staaten ihre Politik in einer Weise gestalten, die geeignet ist, die internationale Entspannung und die friedliche und gerechte Beilegung internationaler Streitigkeiten zu fördern.

Artikel IV

Den Massenmedien kommt eine wichtige Rolle bei der Erziehung Jugendlicher im Geist des Friedens, der Gerechtigkeit, der Freiheit, der gegenseitigen Achtung und des gegenseitigen Verständnisses zu, wodurch sie die Menschenrechte, die Gleichberechtigung zwischen allen Menschen und Nationen sowie den wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt fördern. Ebenso spielen sie eine wichtige Rolle bei der Bekanntmachung der Ansichten und Bestrebungen der jüngeren Generation.

Artikel V

Damit die Meinungs-, Meinungsäußerungs- und Informationsfreiheit geachtet wird und die Informationen alle Standpunkte wiedergeben, kommt es darauf an, daß die Standpunkte derjenigen verbreitet werden, die meinen, daß die über sie veröffentlichten oder verbreiteten Informationen ihren Bemühungen um die Stärkung des Friedens und der internationalen Verständigung, die Förderung der Menschenrechte oder die Bekämpfung von Rassismus, Apartheid und Kriegshetze ernstlich Abbruch getan haben.

Artikel VI

Zur Schaffung eines neuen Gleichgewichts und größerer Gegenseitigkeit beim Informationsaustausch, die zur Herstellung eines gerechten und dauerhaften Friedens und zur wirtschaftlichen und politischen Unabhängigkeit der Entwicklungsländer beitragen, ist es erforderlich, die Ungleichheiten im Informationsfluß nach und aus den Entwicklungsländern sowie zwischen diesen Ländern zu berichtigen. Dazu müssen ihre Massenmedien über Bedingungen und Mittel verfügen, die es ihnen ermöglichen, stärker zu werden und sich zu entfalten und sowohl untereinander als auch mit den Massenmedien in den Industriestaaten zusammenzuarbeiten.

Artikel VII

Durch eine weitere Verbreitung aller Informationen über die allgemein anerkannt-

ten Ziele und Grundsätze, die den von den verschiedenen Organen der Vereinten Nationen angenommenen Resolutionen zugrundeliegen, leisten die Massenmedien einen wirksamen Beitrag zur Stärkung des Friedens und der internationalen Verständigung, zur Förderung der Menschenrechte und zur Errichtung einer gerechteren und ausgeglicheneren Weltwirtschaftsordnung.

Artikel VIII

Berufsverbände und Personen, die sich an der beruflichen Ausbildung von Journalisten und anderen Vertretern der Massenmedien beteiligen und die ihnen verantwortlich bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben helfen, sollen die Grundsätze dieser Erklärung besonders berücksichtigen, wenn sie ihre ethischen Standesregeln festlegen und deren Anwendung sicherstellen.

Artikel IX

Im Geist dieser Erklärung hat die Völkergemeinschaft die Aufgabe, zur Schaffung der Voraussetzungen für einen freien Austausch und eine umfassendere und ausgewogenere Verbreitung von Informationen und der Bedingungen für den Schutz der Journalisten und anderen Vertreter der Massenmedien bei der Ausübung ihrer Tätigkeit beizutragen. Die UNESCO ist das geeignete Gremium, um in dieser Hinsicht einen wertvollen Beitrag zu leisten.

Artikel X

- (1) Es ist unerlässlich, unter gebührender Beachtung der verfassungsrechtlichen Bestimmungen zur Gewährleistung der Informationsfreiheit und der geltenden internationalen Übereinkünfte und Vereinbarungen in der ganzen Welt die erforderlichen Voraussetzungen zu schaffen und zu erhalten, damit die Einrichtungen und Personen, die beruflich mit der Verbreitung von Informationen zu tun haben, die Ziele dieser Erklärung erreichen können.
- (2) Es ist wichtig, daß ein freier Austausch und eine umfassendere und ausgewogenere Verbreitung von Informationen gefördert werden.
- (3) Dazu ist es erforderlich, daß die Staaten es den Massenmedien in den Entwicklungsländern erleichtern, sich angemessene Bedingungen und Mittel zu verschaffen, damit sie stärker werden und sich entfalten, und daß sie die Zusammenarbeit dieser Medien sowohl untereinander als auch mit den Massenmedien in den Industriestaaten unterstützen.
- (4) Ebenso ist es wesentlich, daß auf der Grundlage der Gleichberechtigung, des beiderseitigen Nutzens und der Achtung der Verschiedenartigkeit von Kulturen, aus denen das gemeinsame Erbe der Menschheit besteht, der zweiseitige und mehrseitige Austausch von Informationen zwischen allen Staaten gefördert und entwickelt wird, insbesondere zwischen denjenigen mit unterschiedlichen wirtschaftlichen und sozialen Systemen.

Artikel XI

Damit diese Erklärung voll wirksam wird, ist es notwendig, unter gebührender Beachtung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften und der sonstigen Verpflichtungen der Mitgliedstaaten für günstige Voraussetzungen für die Arbeit der Massenmedien zu sorgen im Einklang mit der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und den entsprechenden Grundsätzen des 1966 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen angenommenen Paktes über bürgerliche und politische Rechte.

Abstimmungsergebnis: Annahme durch Akklamation.

Die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen

Die nachstehenden Tabellen 1 und 2 über die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen geben den Stand vom 28. Februar 1979 wieder. Die erste Tabelle enthält die 151 Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen in alphabetischer Reihenfolge mit den Daten ihrer Aufnahme in die Weltorganisation; am Schluß sind die derzeitigen Nichtmitgliedstaaten genannt. Die zweite Tabelle enthält die Gruppierung der Mitgliedstaaten nach Erdteilen. Sie ist nicht völlig identisch mit der Blockbildung in der Generalversammlung, dürfte aber trotzdem für die Beurteilung der Vorgänge in den Vereinten Nationen nützlich sein. — Tabellen 3 und 4 ordnen die Mitgliedstaaten nach Gebietsgröße bzw. Bevölkerungszahl ein. Hierbei sind aus Vergleichsgründen die größten Nichtmitgliedstaaten ohne fortlaufende Nummer zusätzlich aufgeführt. Die Angaben fußen auf dem »Statistical Yearbook 1977« der Vereinten Nationen, der neuesten gegenwärtig vorliegenden Ausgabe.

DIE MITGLIEDSTAATEN IN ALPHABETISCHER ORDNUNG MIT BEITRITTSDATEN (Tabelle 1)

Stand vom 28. Februar 1979

| | | | | | |
|--|--------------|-----------------------------------|--------------|--|--------------|
| 1. Ägypten | 24. 10. 1945 | 56. Island | 19. 11. 1946 | 114. Salomonen | 19. 9. 1978 |
| 2. Äquatorial-Guinea | 12. 11. 1968 | 57. Israel | 11. 5. 1949 | 115. Sambia | 1. 12. 1964 |
| 3. Äthiopien | 13. 11. 1945 | 58. Italien | 14. 12. 1955 | 116. Samoa | 15. 12. 1976 |
| 4. Afghanistan | 19. 11. 1946 | 59. Jamaika | 18. 9. 1962 | 117. Sao Tomé und Príncipe | 16. 9. 1975 |
| 5. Albanien | 14. 12. 1955 | 60. Japan | 18. 12. 1956 | 118. Saudi-Arabien | 24. 10. 1945 |
| 6. Algerien | 8. 10. 1962 | 61. Jemen (Arabische Republik) | 30. 9. 1947 | 119. Schweden | 19. 11. 1946 |
| 7. Angola | 1. 12. 1976 | 62. Jemen (Demokratischer) | 14. 12. 1967 | 120. Senegal | 28. 9. 1960 |
| 8. Argentinien | 24. 10. 1945 | 63. Jordanien | 14. 12. 1955 | 121. Seschellen | 21. 9. 1976 |
| 9. Australien | 1. 11. 1945 | 64. Jugoslawien | 24. 10. 1945 | 122. Sierra Leone | 27. 9. 1961 |
| 10. Bahamas | 18. 9. 1973 | 65. Kamerun | 20. 9. 1960 | 123. Singapur | 21. 9. 1965 |
| 11. Bahrain | 21. 9. 1971 | 66. Kamputschea | 14. 12. 1955 | 124. Somalia | 20. 9. 1960 |
| 12. Bangladesch | 17. 9. 1974 | 67. Kanada | 9. 11. 1945 | 125. Sowjetunion | 24. 10. 1945 |
| 13. Barbados | 9. 12. 1966 | 68. Kap Verde | 16. 9. 1975 | 126. Spanien | 14. 12. 1955 |
| 14. Belgien | 27. 12. 1945 | 69. Katar | 21. 9. 1971 | 127. Sri Lanka | 14. 12. 1955 |
| 15. Benin | 20. 9. 1960 | 70. Kenia | 16. 12. 1963 | 128. Sudan | 12. 11. 1956 |
| 16. Bhutan | 21. 9. 1971 | 71. Kolumbien | 5. 11. 1945 | 129. Südafrika | 7. 11. 1945 |
| 17. Birma | 19. 4. 1948 | 72. Komoren | 12. 11. 1975 | 130. Surinam | 4. 12. 1975 |
| 18. Bjelorußland (Weißrußland) | 24. 10. 1945 | 73. Kongo | 20. 9. 1960 | 131. Swasiland | 24. 9. 1968 |
| 19. Bolivien | 14. 11. 1945 | 74. Kuba | 24. 10. 1945 | 132. Syrien | 24. 10. 1945 |
| 20. Botswana | 17. 10. 1966 | 75. Kuwait | 14. 5. 1963 | 133. Tansania | 14. 12. 1961 |
| 21. Brasilien | 24. 10. 1945 | 76. Laos | 14. 12. 1955 | 134. Thailand | 16. 12. 1946 |
| 22. Bulgarien | 14. 12. 1955 | 77. Lesotho | 17. 10. 1966 | 135. Togo | 20. 9. 1960 |
| 23. Burundi | 18. 9. 1962 | 78. Libanon | 24. 10. 1945 | 136. Trinidad und Tobago | 18. 9. 1962 |
| 24. Chile | 24. 10. 1945 | 79. Liberia | 2. 11. 1945 | 137. Tschad | 20. 9. 1960 |
| 25. China | 24. 10. 1945 | 80. Libyen | 14. 12. 1955 | 138. Tschechoslowakei | 24. 10. 1945 |
| 26. Costa Rica | 2. 11. 1945 | 81. Luxemburg | 24. 10. 1945 | 139. Türkei | 24. 10. 1945 |
| 27. Dänemark | 24. 10. 1945 | 82. Madagaskar | 20. 9. 1960 | 140. Tunesien | 12. 11. 1956 |
| 28. Deutsche Demokratische Republik | 18. 9. 1973 | 83. Malawi | 1. 12. 1964 | 141. Uganda | 25. 10. 1962 |
| 29. Deutschland, Bundesrepublik | 18. 9. 1973 | 84. Malaysia | 17. 9. 1957 | 142. Ukraine | 24. 10. 1945 |
| 30. Dominica | 18. 12. 1978 | 85. Malediven | 21. 9. 1965 | 143. Ungarn | 14. 12. 1955 |
| 31. Dominikanische Republik | 24. 10. 1945 | 86. Mali | 28. 9. 1960 | 144. Uruguay | 18. 12. 1945 |
| 32. Dschibuti | 20. 9. 1977 | 87. Malta | 1. 12. 1964 | 145. Venezuela | 15. 11. 1945 |
| 33. Ecuador | 21. 12. 1945 | 88. Marokko | 12. 11. 1956 | 146. Vereinigte Arabische Emirate | 9. 12. 1971 |
| 34. El Salvador | 24. 10. 1945 | 89. Mauretania | 27. 10. 1961 | 147. Vereinigte Staaten | 24. 10. 1945 |
| 35. Elfenbeinküste | 20. 9. 1960 | 90. Mauritius | 24. 4. 1968 | 148. Vietnam | 20. 9. 1977 |
| 36. Fidschi | 13. 10. 1970 | 91. Mexiko | 7. 11. 1945 | 149. Zaire | 20. 9. 1960 |
| 37. Finnland | 14. 12. 1955 | 92. Mongolei | 27. 10. 1961 | 150. Zentralafrikanisches Kaiserreich | 20. 9. 1960 |
| 38. Frankreich | 24. 10. 1945 | 93. Mosambik | 16. 9. 1975 | 151. Zypern | 20. 9. 1960 |
| 39. Gabun | 20. 9. 1960 | 94. Nepal | 14. 12. 1955 | | |
| 40. Gambia | 21. 9. 1965 | 95. Neuseeland | 24. 10. 1945 | | |
| 41. Ghana | 8. 3. 1957 | 96. Nicaragua | 24. 10. 1945 | | |
| 42. Grenada | 17. 9. 1974 | 97. Niederlande | 10. 12. 1945 | | |
| 43. Griechenland | 25. 10. 1945 | 98. Niger | 20. 9. 1960 | | |
| 44. Großbritannien | 24. 10. 1945 | 99. Nigeria | 7. 10. 1960 | | |
| 45. Guatemala | 21. 11. 1945 | 100. Norwegen | 27. 11. 1945 | | |
| 46. Guinea | 12. 12. 1958 | 101. Obervolta | 20. 9. 1960 | SONSTIGE STAATEN UND UNABHÄNGIGE LÄNDER | |
| 47. Guinea-Bissau | 17. 9. 1974 | 102. Österreich | 14. 12. 1955 | Andorra | |
| 48. Guyana | 20. 9. 1966 | 103. Oman | 7. 10. 1971 | Korea | |
| 49. Haiti | 24. 10. 1945 | 104. Pakistan | 30. 9. 1947 | Liechtenstein | |
| 50. Honduras | 17. 12. 1945 | 105. Panama | 13. 11. 1945 | Monaco | |
| 51. Indien | 30. 10. 1945 | 106. Papua-Neuguinea | 10. 10. 1975 | Nauru | |
| 52. Indonesien | 28. 9. 1950 | 107. Paraguay | 24. 10. 1945 | San Marino | |
| 53. Irak | 21. 12. 1945 | 108. Peru | 31. 10. 1945 | Santa Lucia | |
| 54. Iran | 24. 10. 1945 | 109. Philippinen | 24. 10. 1945 | Schweiz | |
| 55. Irland | 14. 12. 1955 | 110. Polen | 24. 10. 1945 | Tonga | |
| | | 111. Portugal | 14. 12. 1955 | Tuvalu | |
| | | 112. Rumänien | 14. 12. 1955 | Vatikan | |
| | | 113. Rwanda | 18. 9. 1962 | | |

DIE MITGLIEDSTAATEN NACH ERDTEILEN (Tabelle 2)

Afrika

1. Ägypten
2. Äquatorial-Guinea
3. Äthiopien
4. Algerien
5. Angola
6. Benin
7. Botswana
8. Burundi
9. Dschibuti
10. Elfenbeinküste
11. Gabun
12. Gambia
13. Ghana
14. Guinea
15. Guinea-Bissau
16. Kamerun
17. Kap Verde
18. Kenia
19. Komoren
20. Kongo
21. Lesotho
22. Liberia
23. Libyen
24. Madagaskar
25. Malawi
26. Mali
27. Marokko
28. Mauretanien
29. Mauritius
30. Mosambik
31. Niger
32. Nigeria
33. Obervolta
34. Rwanda
35. Sambia
36. Sao Tomé und Príncipe
37. Senegal
38. Seschellen
39. Sierra Leone
40. Somalia

41. Sudan
42. Südafrika
43. Swasiland
44. Tansania
45. Togo
46. Tschad
47. Tunesien
48. Uganda
49. Zaire
50. Zentralafrikanisches Kaiserreich

Amerika

1. Argentinien
2. Bahamas
3. Barbados
4. Bolivien
5. Brasilien
6. Chile
7. Costa Rica
8. Dominica
9. Dominikanische Republik
10. Ecuador
11. El Salvador
12. Grenada
13. Guatemala
14. Guyana
15. Haiti
16. Honduras
17. Jamaika
18. Kanada
19. Kolumbien
20. Kuba
21. Mexiko
22. Nicaragua
23. Panama
24. Paraguay
25. Peru
26. Surinam
27. Trinidad und Tobago
28. Uruguay

29. Venezuela
30. Vereinigte Staaten

Asien

1. Afghanistan
2. Bahrain
3. Bangladesch
4. Bhutan
5. Birma
6. China
7. Indien
8. Indonesien
9. Irak
10. Iran
11. Israel
12. Japan
13. Jemen (Arabische Republik)
14. Jemen (Demokratischer)
15. Jordanien
16. Kamputschea
17. Katar
18. Kuwait
19. Laos
20. Libanon
21. Malaysia
22. Malediven
23. Mongolei
24. Nepal
25. Oman
26. Pakistan
27. Philippinen
28. Saudi-Arabien
29. Singapur
30. Sri Lanka
31. Syrien
32. Thailand
33. Türkei
34. Vereinigte Arabische Emirate
35. Vietnam
36. Zypern

Europa

1. Albanien
2. Belgien
3. Bjelorußland (Weißrußland)
4. Bulgarien
5. Dänemark
6. Deutsche Demokratische Republik
7. **Deutschland, Bundesrepublik**
8. Finnland
9. Frankreich
10. Griechenland
11. Großbritannien
12. Irland
13. Island
14. Italien
15. Jugoslawien
16. Luxemburg
17. Malta
18. Niederlande
19. Norwegen
20. Österreich
21. Polen
22. Portugal
23. Rumänien
24. Schweden
25. Sowjetunion
26. Spanien
27. Tschechoslowakei
28. Ukraine
29. Ungarn

Ozeanien

1. Australien
2. Fidschi
3. Neuseeland
4. Papua-Neuguinea
5. Salomonen
6. Samoa

DIE MITGLIEDSTAATEN NACH GEBIETSGRÖSSE (Fläche in qkm) (Tabelle 3)

| | | | | | |
|-----------------------|-------------------------|--------------------------------------|----------------------|--|----------------------|
| 1. Sowjetunion | 22 402 200 ¹ | 36. Sambia | 752 614 | 70. Deutschland, Bundesrepublik | 248 577 |
| 2. Kanada | 9 976 139 | 37. Birma | 676 552 | 71. Guinea | 245 857 |
| 3. China | 9 596 961 | 38. Afghanistan | 647 497 | 72. Großbritannien | 244 046 |
| 4. Vereinigte Staaten | 9 363 123 | 39. Somalia | 637 657 | 73. Ghana | 238 537 |
| 5. Brasilien | 8 511 965 | 40. Zentralafrikanisches Kaiserreich | 622 984 | 74. Rumänien | 237 500 |
| 6. Australien | 7 686 848 | 41. Ukraine | 603 700 ¹ | 75. Laos | 236 800 |
| 7. Indien | 3 287 590 | 42. Botswana | 600 372 | 76. Uganda | 236 036 |
| 8. Argentinien | 2 766 889 | 43. Madagaskar | 587 041 | Korea | 220 284 |
| 9. Sudan | 2 505 813 | 44. Kenia | 582 646 | Korea (Demokratische Volkrepublik) | 120 538 |
| 10. Algerien | 2 381 741 | 45. Frankreich | 547 026 | Korea (Republik) | 98 484 |
| 11. Zaire | 2 345 409 | 46. Thailand | 514 000 | 77. Guyana | 214 969 |
| 12. Saudi-Arabien | 2 149 690 | 47. Spanien | 504 782 | 78. Oman | 212 457 |
| 13. Mexiko | 1 972 547 | 48. Kamerun | 475 442 | 79. Bjelorußland (Weißrußland) | 207 600 ¹ |
| 14. Indonesien | 1 904 345 | 49. Papua-Neuguinea | 461 691 | 80. Senegal | 196 192 |
| 15. Libyen | 1 759 540 | 50. Schweden | 449 964 | 81. Jemen (Arabische Republik) | 195 000 |
| 16. Iran | 1 648 000 | 51. Marokko | 446 550 | 82. Syrien | 185 180 |
| 17. Mongolei | 1 565 000 | 52. Irak | 434 924 | 83. Kamputschea | 181 035 |
| 18. Peru | 1 285 216 | 53. Paraguay | 406 752 | 84. Uruguay | 177 508 |
| 19. Tschad | 1 284 000 | 54. Japan | 372 313 | 85. Tunesien | 163 610 |
| 20. Niger | 1 267 000 | 55. Kongo | 342 000 | 86. Surinam | 163 265 |
| 21. Angola | 1 246 700 | 56. Finnland | 337 009 | 87. Bangladesch | 143 998 |
| 22. Mali | 1 240 000 | 57. Jemen (Demokratischer) | 332 968 | 88. Nepal | 140 797 |
| 23. Äthiopien | 1 221 900 | 58. Malaysia | 329 749 | 89. Griechenland | 131 944 |
| 24. Südafrika | 1 221 037 | 59. Vietnam | 329 556 | 90. Nicaragua | 130 000 |
| 25. Kolumbien | 1 138 914 | 60. Norwegen | 324 219 | 91. Tschechoslowakei | 127 869 |
| 26. Bolivien | 1 098 581 | 61. Elfenbeinküste | 322 462 | 92. Malawi | 118 484 |
| 27. Mauretanien | 1 030 700 | 62. Polen | 312 677 | 93. Kuba | 114 524 |
| 28. Ägypten | 1 001 449 | 63. Italien | 301 225 | 94. Benin | 112 622 |
| 29. Tansania | 945 087 | 64. Philippinen | 300 000 | 95. Honduras | 112 088 |
| 30. Nigeria | 923 768 | 65. Neuseeland | 286 676 | 96. Liberia | 111 369 |
| 31. Venezuela | 912 050 | 66. Ecuador | 283 561 | 97. Bulgarien | 110 912 |
| 32. Pakistan | 803 943 | 67. Obervolta | 274 200 | | |
| 33. Mosambik | 783 030 | 68. Gabun | 267 667 | | |
| 34. Türkei | 780 576 | 69. Jugoslawien | 255 804 | | |
| 35. Chile | 756 945 | | | | |

| | | | | | |
|-------------------------------------|---------|------------------------|--------|----------------------------|--------|
| 98. Guatemala | 108 889 | Schweiz | 41 288 | 133. Katar | 11 000 |
| 99. Deutsche Demokratische Republik | 108 178 | 115. Niederlande | 40 844 | 134. Jamaika | 10 991 |
| 100. Island | 103 000 | 116. Guinea-Bissau | 36 125 | 135. Libanon | 10 400 |
| 101. Jordanien | 97 740 | 117. Belgien | 30 513 | 136. Zypern | 9 251 |
| 102. Ungarn | 93 030 | 118. Lesotho | 30 355 | 137. Trinidad und Tobago | 5 128 |
| 103. Portugal | 92 082 | 119. Albanien | 28 748 | 138. Kap Verde | 4 033 |
| 104. Österreich | 83 849 | 120. Salomonen | 28 446 | 139. Samoa | 2 842 |
| 105. Vereinigte Arabische Emirate | 83 600 | 121. Äquatorial-Guinea | 28 051 | 140. Luxemburg | 2 586 |
| 106. Panama | 75 650 | 122. Burundi | 27 834 | 141. Komoren | 2 171 |
| 107. Sierra Leone | 71 740 | 123. Haiti | 27 750 | 142. Mauritius | 2 045 |
| 108. Irland | 70 283 | 124. Rwanda | 26 338 | 143. Sao Tomé und Príncipe | 964 |
| 109. Sri Lanka | 65 610 | 125. Dschibuti | 22 000 | 144. Dominica | 751 |
| 110. Togo | 56 000 | 126. El Salvador | 21 041 | 145. Bahrain | 622 |
| 111. Costa Rica | 50 700 | 127. Israel | 20 770 | 146. Singapur | 581 |
| 112. Dominikanische Republik | 48 734 | 128. Fidschi | 18 272 | 147. Barbados | 431 |
| 113. Bhutan | 47 000 | 129. Kuwait | 17 818 | 148. Grenada | 344 |
| 114. Dänemark | 43 069 | 130. Swasiland | 17 363 | 149. Malta | 316 |
| | | 131. Bahamas | 13 935 | 150. Malediven | 298 |
| | | 132. Gambia | 11 295 | 151. Seschellen | 280 |

DIE MITGLIEDSTAATEN NACH BEVÖLKERUNGSZAHL (in 1 000) (Tabelle 4)

| | | | | | |
|-------------------------------------|----------------------|--------------------------------|--------------------|---------------------------------------|-------|
| 1. China | 852 133 | 49. Uganda | 11 943 | 100. Papua-Neuguinea | 2 829 |
| 2. Indien | 610 077 | 50. Irak | 11 505 | 101. Uruguay | 2 798 |
| 3. Sowjetunion | 256 674 ¹ | 51. Ungarn | 10 599 | 102. Paraguay | 2 784 |
| 4. Vereinigte Staaten | 215 118 | 52. Chile | 10 454 | 103. Jordanien | 2 779 |
| 5. Indonesien | 139 616 | 53. Ghana | 10 309 | 104. Albanien | 2 548 |
| 6. Japan | 112 768 | 54. Belgien | 9 889 | 105. Libyen | 2 444 |
| 7. Brasilien | 109 181 | 55. Kuba | 9 464 | 106. Zentralafrikanisches Kaiserreich | 2 370 |
| 8. Bangladesch | 80 558 | 56. Mosambik | 9 444 | 107. Togo | 2 289 |
| 9. Pakistan | 72 368 | 57. Bjelorußland (Weißrußland) | 9 393 ¹ | 108. Singapur | 2 278 |
| 10. Nigeria | 64 750 | 58. Saudi-Arabien | 9 240 | 109. Nicaragua | 2 233 |
| 11. Mexiko | 62 329 | 59. Griechenland | 9 165 | 110. Jamaika | 2 057 |
| 12. Deutschland, Bundesrepublik | 61 513 | 60. Portugal | 8 762 | 111. Costa Rica | 2 018 |
| 13. Italien | 56 169 | 61. Bulgarien | 8 761 | 112. Liberia | 1 751 |
| 14. Großbritannien | 55 928 | 62. Kamputschea | 8 354 | 113. Jemen (Demokratischer) | 1 749 |
| 15. Frankreich | 52 915 | 63. Madagaskar | 8 266 | 114. Panama | 1 719 |
| Korea | 52 106 | 64. Schweden | 8 222 | 115. Mongolei | 1 488 |
| Korea (Demokratische Volksrepublik) | 16 246 | 65. Syrien | 7 596 | 116. Kongo | 1 390 |
| Korea (Republik) | 35 860 | 66. Österreich | 7 514 | 117. Mauretanien | 1 318 |
| 16. Ukraine | 49 100 ¹ | 67. Ecuador | 7 306 | 118. Bhutan | 1 202 |
| 17. Vietnam | 46 523 | 68. Jemen (Arabische Republik) | 6 870 | 119. Trinidad und Tobago | 1 098 |
| 18. Philippinen | 43 751 | 69. Kamerun | 6 531 | 120. Kuwait | 1 064 |
| 19. Thailand | 42 960 | Schweiz | 6 346 | 121. Lesotho | 1 039 |
| 20. Türkei | 40 163 | 70. Guatemala | 6 256 | 122. Mauritius | 895 |
| 21. Ägypten | 38 067 | 71. Obervolta | 6 174 | 123. Oman | 791 |
| 22. Spanien | 35 971 | 72. Mali | 5 844 | 124. Guyana | 783 |
| 23. Polen | 34 362 | 73. Angola | 5 800 | 125. Botswana | 693 |
| 24. Iran | 33 400 | 74. Bolivien | 5 789 | 126. Zypern | 639 |
| 25. Birma | 30 834 | 75. Tunesien | 5 737 | 127. Fidschi | 580 |
| 26. Äthiopien | 28 191 | 76. Malawi | 5 175 | 128. Gambia | 538 |
| 27. Südafrika | 26 129 | 77. Sambia | 5 138 | 129. Guinea-Bissau | 534 |
| 28. Argentinien | 25 719 | 78. Senegal | 5 085 | 130. Gabun | 530 |
| 29. Zaire | 25 629 | 79. Dänemark | 5 073 | 131. Swasiland | 497 |
| 30. Kolumbien | 24 333 | 80. Elfenbeinküste | 5 017 | 132. Surinam | 435 |
| 31. Kanada | 23 143 | 81. Dominikanische Republik | 4 835 | 133. Luxemburg | 358 |
| 32. Jugoslawien | 21 560 | 82. Finnland | 4 727 | 134. Malta | 329 |
| 33. Rumänien | 21 446 | 83. Niger | 4 727 | 135. Äquatorial-Guinea | 316 |
| 34. Afghanistan | 19 803 | 84. Haiti | 4 668 | 136. Komoren | 314 |
| 35. Marokko | 17 828 | 85. Guinea | 4 529 | 137. Kap Verde | 303 |
| 36. Algerien | 17 304 | 86. Rwanda | 4 289 | 138. Bahrain | 259 |
| 37. Deutsche Demokratische Republik | 16 786 | 87. El Salvador | 4 123 | 139. Barbados | 247 |
| 38. Sudan | 16 126 | 88. Tschad | 4 116 | 140. Vereinigte Arabische Emirate | 229 |
| 39. Peru | 16 090 | 89. Norwegen | 4 026 | 141. Island | 220 |
| 40. Tansania | 15 607 | 90. Burundi | 3 864 | 142. Bahamas | 211 |
| 41. Tschechoslowakei | 14 918 | 91. Israel | 3 465 | 143. Salomonen | 200 |
| 42. Australien | 13 916 | 92. Laos | 3 383 | 144. Samoa | 151 |
| 43. Kenia | 13 847 | 93. Somalia | 3 261 | 145. Malediven | 135 |
| 44. Niederlande | 13 770 | 94. Benin | 3 197 | 146. Dschibuti | 108 |
| 45. Sri Lanka | 13 730 | 95. Irland | 3 162 | 147. Grenada | 96 |
| 46. Nepal | 12 857 | 96. Neuseeland | 3 138 | 148. Katar | 95 |
| 47. Venezuela | 12 361 | 97. Sierra Leone | 3 111 | 149. Sao Tomé und Príncipe | 81 |
| 48. Malaysia | 12 300 | 98. Libanon | 2 961 | 150. Dominica | 76 |
| | | 99. Honduras | 2 831 | 151. Seschellen | 59 |

Anmerkung

1 Die für die Sowjetunion angegebenen Zahlen in den Tabellen 3 und 4 gelten für die Gesamtheit der UdSSR einschließlich der in Tabelle 3 unter Nummer 41 und 79 beziehungsweise in Tabelle 4 unter Nummer 16 und 57 gesondert aufgeführten Republiken Ukraine und Bjelorußland (Weißrußland). Da diese selbständige Mitglieder der Vereinten Nationen sind, werden sie zusätzlich einzeln genannt.

Periodicals from United Nations



UN CHRONICLE

UN Chronicle is an illustrated monthly covering the full range of activities of the United Nations. There are articles on various aspects of the work of the United Nations in all parts of the world. The notes of the month include announcements of international meetings, book reviews and selected documentations.

Monthly. English, French and Spanish editions.

\$ 11.00

MONTHLY BULLETIN OF STATISTICS

Statistics from 170 countries on more than 60 subjects such as population, food, trade, production, finance and national income.

Monthly. Bilingual (E/F).

\$ 84.00

BULLETIN ON NARCOTICS

Current information on traffic in narcotics.

Quarterly. English, French and Spanish editions.

\$ 12.00

STATISTICAL INDICATORS OF SHORT TERM ECONOMIC CHANGES IN ECE COUNTRIES

Statistics from 32 participating countries on the main indicators of the economic situation in Europe and the United States of America.

Monthly. English.

\$ 21.00

POPULATION AND VITAL STATISTICS REPORT

Latest Census returns; statistics on birth, death and infant mortality for all countries.

Quarterly. English.

\$ 12.00

OBJECTIVE: JUSTICE

Series of articles on the crucial implications of *apartheid*, racial discrimination and colonialism.

Quarterly. English.

\$ 4.00

MONTHLY BIBLIOGRAPHY – PART I

A subject compilation of newly acquired Books, Official Documents and Periodicals – Geneva. (Formerly 'Monthly List of Books' catalogued in the Library of the United Nations – Geneva.)

Monthly. Bilingual (E/F).

\$ 14.00

MONTHLY LIST OF SELECTED ARTICLES

A list of selected articles on political, legal, economic, financial and other questions of the day as prepared in Geneva.

Monthly. Bilingual (E/F).

\$ 14.00

UNITED NATIONS DOCUMENT INDEX – UNDEX

Lists, describes and indexes by subject all of the unrestricted documents and publications of the UN and the International Court of Justice.

Monthly. English.

\$ 96.00

CURRENT BIBLIOGRAPHICAL INFORMATION

Enables libraries to provide bibliographical information and in addition contains listings of selected specialized agencies publications.

Bimonthly. Bilingual (E/F).

\$ 24.00

- *Surface mailing charges included in subscription rates.*
- *Air-Mail rates quoted upon request.*
- *Back issues supplied when available.*
- *All prices listed are for annual subscription and are subject to change without notice.*

UNITED NATIONS PUBLICATIONS
Room A-3315
New York, N.Y. 10017

UNITED NATIONS PUBLICATIONS
Palais des Nations
1211 Geneva 10, Switzerland

Available at the equivalent in local currencies through:

Alexander Horn, Spiegelgasse 9, 6200 Wiesbaden; R. Eisenschmidt, Postfach 70 03 06, 6000 Frankfurt/Main 70;
Elwert und Meurer, Hauptstraße 101, 1000 Berlin 62; W. E. Saarbach GmbH, Föllerstraße 2, 5000 Köln.



MITARBEIT IN INTERNATIONALEN ORGANISATIONEN

Das Büro für Führungskräfte zu Internationalen Organisationen (BFIO) berät und informiert Interessenten über Vakanzen, Möglichkeiten und Voraussetzungen für den Dienst in Internationalen Organisationen

Anfragen erbittet:
Büro Führungskräfte
zu Internationalen Organisationen
Feuerbachstraße 44, 6000 Frankfurt
Tel.: (06 11) 7 11 11 - Telex 04-11 632

Das BHW ist die Bausparkasse für Deutschlands öffentlichen Dienst



BHW-Baugeld-Milliarden tragen zum neuen Aufschwung bei!

Das BHW ist die Bausparkasse für Deutschlands öffentlichen Dienst. Allein in den sechs letzten Jahren konnte das BHW Baugeld in Höhe von nahezu 32 Milliarden Mark an seine Kunden auszahlen und wir sind sicher, daß auch 1979 wieder Milliarden ausgezahlt werden. Das sind Gelder, die direkt in die Bauwirtschaft und die vielen Zulieferbetriebe fließen. Gelder, die dazu beitragen, daß der Aufschwung in unserem Lande für alle Wirklichkeit wird.

So hilft die Bausparkasse für Deutschlands öffentlichen Dienst vielen Wirtschaftszweigen und den dort tätigen Arbeitnehmern ihre Zukunft sicherer zu machen. Darauf sind wir stolz und darüber freuen wir uns.

BHW die Bausparkasse für
Deutschlands öffentlichen
Dienst · 3250 Hameln 1

BHW: Wir geben Geld, das in die Wirtschaft fließt!